

Drogen — — — — — ▲

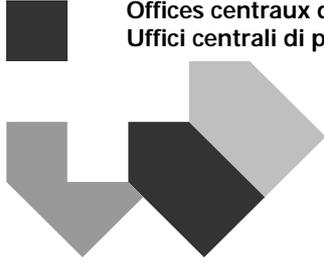
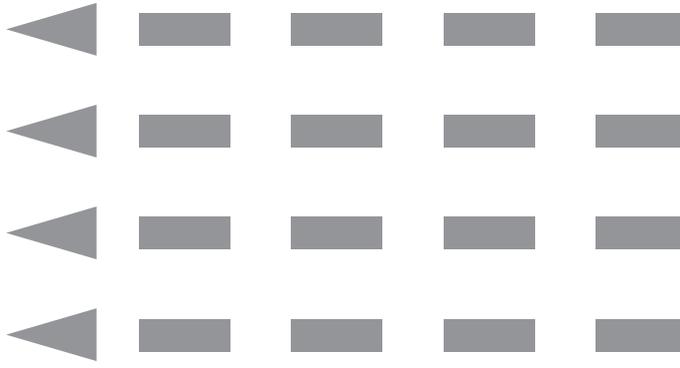
Falschgeld — — — — — ▲

Menschenhandel — — — — — ▲

Organisierte Kriminalität — — — — — ▲

Szene Schweiz

Lagebericht 1999



Central Offices for Criminal Matters
Kriminalpolizeiliche Zentralstellen
Offices centraux de police criminelle
Uffici centrali di polizia criminale



Bundesamt für Polizei
Office fédéral de la police
Ufficio federale di polizia

Inhaltsverzeichnis

A	Betäubungsmittel	
1	Drogenszene Schweiz	6
1.1	Einleitung	6
1.2	Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	6
1.3	Handel	7
1.3.1	Absolute Zahlen	7
1.3.2	Tätergruppierungen nach Herkunft und Geschlecht	8
1.3.3	Altersgruppen	10
1.3.4	Betäubungsmittelarten und Preise	10
1.3.5	Ersttäter und Rückfällige	11
1.3.6	Drogenabhängigkeit und Beschaffungskriminalität	12
1.4	Konsum	13
1.4.1	Abolute Zahlen	13
1.4.2	Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums nach Herkunft und Geschlecht	13
1.4.3	Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums nach Altersgruppen	15
1.4.4	Verzeigungen wegen Konsums nach Betäubungsmittelsorten	16
1.4.5	Verzeigungen wegen Konsums nach Rückfälligkeit	16
1.4.6	Verzeigungen wegen Konsums nach Abhängigkeit und Beschaffungskriminalität	17
1.5	Schmuggel	17
1.5.1	Verzeigungen	17
1.5.2	Schmuggel von Betäubungsmitteln nach Herkunft und Geschlecht	18
1.5.3	Schmuggel von Betäubungsmitteln nach Altersgruppen	19
1.5.4	Erfassung der gemischten Betäubungsmitteldelinquenz	19
1.5.5	Bekämpfung des Betäubungsmittelschmuggels durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)	20
1.6	Drogentote	20
2	Drogensituation in den Kantonen	23
2.1	Zürich (Kantons- und Stadtpolizei)	23
2.2	Bern (Kantons- und Stadtpolizei)	23
2.3	Basel-Stadt / Basel-Landschaft	24
2.4	Solothurn	24
2.5	Aargau	25
2.6	Zentralschweiz (Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Glarus)	25
2.7	Thurgau	25
2.8	Schaffhausen	26
2.9	St. Gallen	26
2.10	Appenzell (Ausserrhoden / Innerrhoden)	26
2.11	Graubünden	26
2.12	Genf	27
2.13	Waadt	27
2.14	Region Freiburg, Neuenburg und Jura	27
2.15	Wallis	27
2.16	Tessin	28
3	Zusammenfassung der allgemeinen Drogensituation Schweiz	29
4	Ecstasy in der Schweiz: Herstellung, Konsum und Markt	30
4.1	Begriffe	30
4.2	Herstellung synthetischer Drogen	30

4.2.1	Herstellungsverfahren	30
4.2.2	Illegale Labors	30
4.3	Zahlen und Statistiken	31
4.4	An die Kantone verschickte Fragebogen: Zusammenfassung der Antworten	34
4.5	Auswertung der Gespräche mit Experten	36
4.6	Schlussfolgerungen	37
	Anhang	39

B	Falschgeld	
1	Fallstatistik Schweiz	41
2	Schweizer Franken CHF	43
2.1	Lage 1999	43
2.2	Falsche Münzen	43
2.2.1	Nickelmünzen	44
2.2.2	Goldmünzen	44
2.3	Falsche Banknoten	44
2.3.1	Facsimilenoten	45
2.3.2	Fotokopien	46
2.3.3	Farbkopiefälschungen	46
2.3.4	Tintenstrahldrucke	46
3	Ausländische Währungen	47
3.1	Deutsche Mark DEM	47
3.2	Französischer Franc FRF	48
3.3	Italienische Lira ITL	49
3.4	Englisches Pfund GBP	49
3.5	Amerikanischer Dollar USD	50
3.6	Euro	52

C	Rotlichtkriminalität	
1	Einleitung	53
1.1	Rechtliche Rahmenbedingungen der legalen Ausübung der Prostitution	53
1.2	Verletzung der rechtlichen Rahmenbedingungen	53
2	Quantitative Entwicklung der weiblichen Prostitution	54
2.1	Gesamtzahlen	54
2.2	Dichte	54
2.3	Entwicklungstrends	54
2.3.1	Entwicklung der Gesamtzahlen	54
2.3.2	Entwicklung der legal ausgeübten Prostitution	54
2.3.3	Verteilung der Nationalitäten	54
3	Marktsituation	55
3.1	Verschärfung der Konkurrenz	55
3.2	Preise und Umsätze	55
3.3	Standorte	55

4	Nachtclubszene	56
4.1	Tänzerinnenbewilligung	56
4.2	Umgehung des Bewilligungszweckes	56
4.3	Anzahl und Herkunft der ausländischen Tänzerinnen	56
5	Straftaten im Umfeld der weiblichen Prostitution	58
5.1	Systematische Verletzung fremdenpolizeilicher und aufenthaltsrechtlicher Vorschriften	58
5.2	Förderung der Prostitution und Menschenhandel	58
5.2.1	Förderung der Prostitution	58
5.2.2	Menschenhandel	58
5.2.3	Fallhäufigkeit	59
5.3	Drohung und Gewalt	59
5.4	Schutzprogramme für aussagewillige Opfer	59
5.5	Kriminelle Organisationen	60
D	Organisierte Kriminalität aus den GUS-Staaten	
1	Einleitung	61
1.1	Grundlage der Lageberichterstattung	61
1.2	Ergebnis	61
2	«ROK»	62
2.1	Zum Begriff	62
2.2	Betroffenheit der GUS-Staaten	62
3	Verfahrensbezogene Indikatoren für die ROK-Präsenz in der Schweiz	63
3.1	OK-Strafentscheide	63
3.2	Meldungen an die MROS	63
3.3	Rechtshilfeersuchen	63
4	Kriminalanalytische Erfassung der ROK-Präsenz in der Schweiz	65
4.1	JANUS	65
4.2	Analyseberichte	65
5	Auswertung der im Berichtsjahr erstellten Analyse- oder Vorermittlungsberichte	66
5.1	Summarische Schilderung der vier grossen Sachverhaltskomplexe der Berichtsperiode	66
5.1.1	Fall A: OK auf höchster Ebene	66
5.1.2	Fall B: Aushöhlung eines staatlichen Unternehmens	66
5.1.3	Fall C: Drogen und Politik	66
5.1.4	Fall D: Geldwäscherei	67
5.2	Auswertung der vier Fallkomplexe	67
5.2.1	Beteiligte Personen und Firmen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz	67
5.2.2	Deliktische Zusammenhänge	67
5.2.3	Internationale Vernetzung	70
6	Ausblick	73

1 Drogenszene Schweiz

1.1 Einleitung

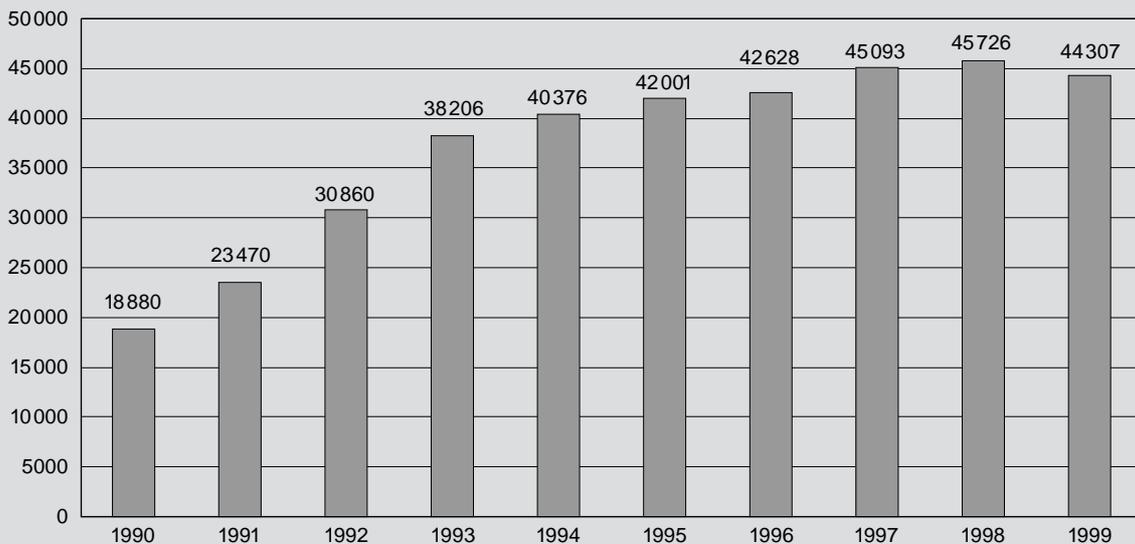
Der Bericht informiert aus kriminalpolizeilicher Sicht über die Drogensituation der Schweiz im Jahr 1999, über die Kriminalitätsentwicklung im Betäubungsmittelbereich sowie neue Trends und Erkenntnisse. Der erste Teil des Berichtes ist der Auswertung der Betäubungsmittelstatistik gewidmet. Im zweiten Teil wird über die Situation der einzelnen Kantone oder Regionen informiert.

1.2 Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

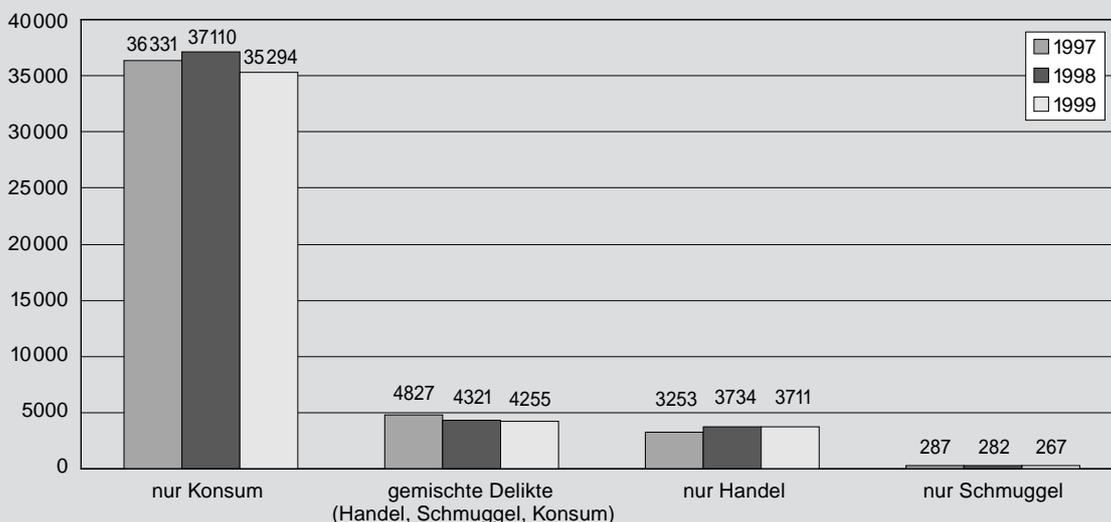
Die Zahl der Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist im Jahr 1999 erstmals rückläufig.

Die rückläufige Tendenz bei den Widerhandlungen beruht vor allem auf dem gegenüber den beiden Vorjahren konstatierten Rückgang bei den Verzeigungen wegen Konsums. Aber auch die Verzeigungen wegen Handels und Schmuggels sind im Vergleich zu 1998 leicht zurückgegangen.

Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz von 1990 bis 1999



Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Anteil der Deliktsarten von 1997 bis 1999



Aus dem Rückgang der Verzeigungen auf eine Beruhigung der Drogenszene zu schliessen, würde der realen Situation nicht gerecht werden. Für den Rückgang dürften nach unserer Einschätzung vor allem zwei Faktoren von Bedeutung sein:

- Grosse personal- und zeitintensive Ermittlungsverfahren haben derart viele Personalressourcen gebunden, dass weniger Verfahren angehoben werden konnten.
- Aufgrund der ausserordentlichen Einsätze für die Bewachung von Botschaften konnte die Uniformpolizei im Berichtsjahr weniger Anzeigen erstatten.

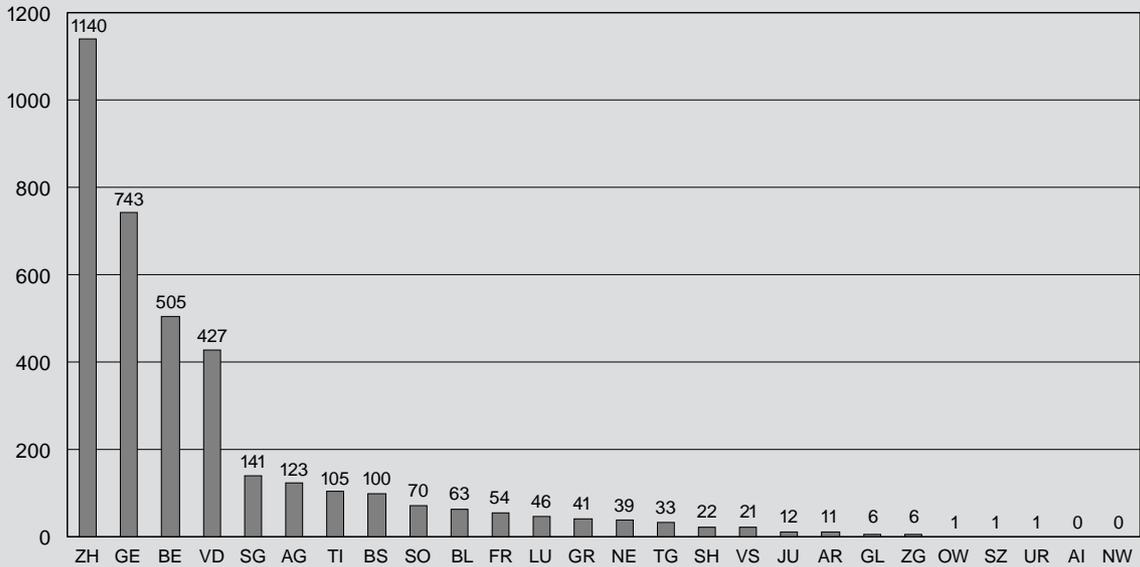
1.3 Handel

1.3.1 Absolute Zahlen

Die absolute Zahl der Verzeigungen wegen Handels verzeichnet mit 3734 im Jahr 1998 gegenüber 3711 im Jahr 1999 einen leichten Rückgang.

Bezüglich der Belastung der Kantone gab es in der Rangfolge einige Verschiebungen. Die bevölkerungsreichsten Kantone mit grossen Städten weisen gesamthaft gesehen jedoch immer noch die grössten Auffälligkeiten auf.

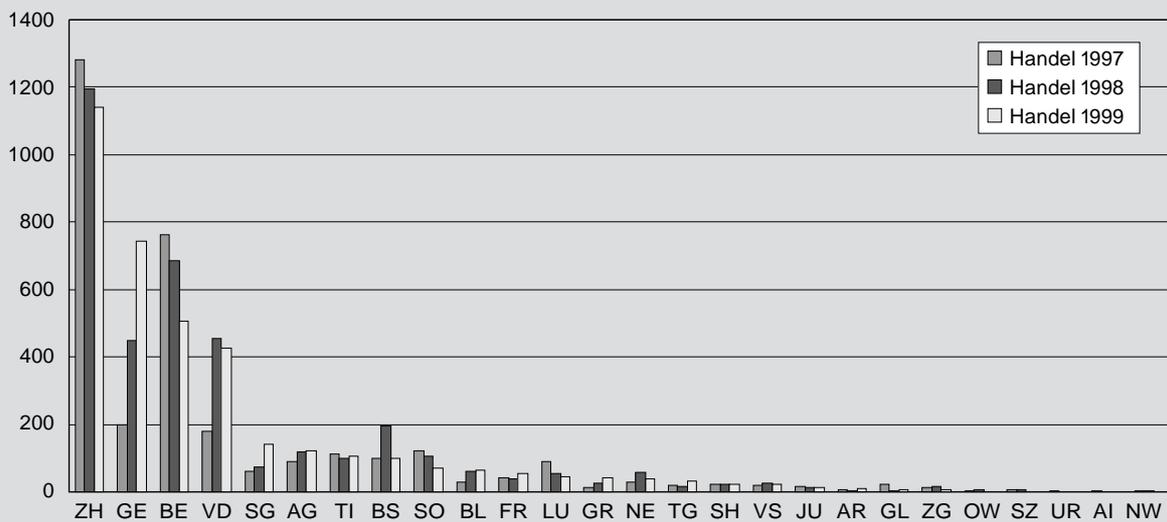
Verzeigungen wegen Betäubungsmittelhandels im Jahr 1999 nach Kantonen



Bei den insgesamt 3711 Verzeigungen wegen Betäubungsmittelhandels weisen die zehn am stärksten belasteten Kantone Zürich, Bern, Waadt, Tessin, Basel-Stadt, Solothurn und Luzern eine Ab-

nahme auf, während die Kantone Genf, St. Gallen, Aargau, Basel-Landschaft und Freiburg von 1997 bis 1999 teilweise massive Zunahmen erfahren haben.

Verzeigungen wegen Betäubungsmittelhandels nach Kantonen von 1997 bis 1999



1.3.2 Tätergruppierungen nach Herkunft und Geschlecht

Von den 3711 Verzeigungen wegen Betäubungsmittelhandels entfallen statistisch rund 86% auf ausländische und 14% auf Schweizer Täter und Täterinnen. Der Ausländeranteil ist im Vergleich zu 1998 um 2% zurückgegangen.

Die Männer sind mit einem Anteil von 81% vertreten, während die Frauen einen Anteil von 6% ausmachen. In rund 13% der Fälle liegen keine Angaben über das Geschlecht vor.

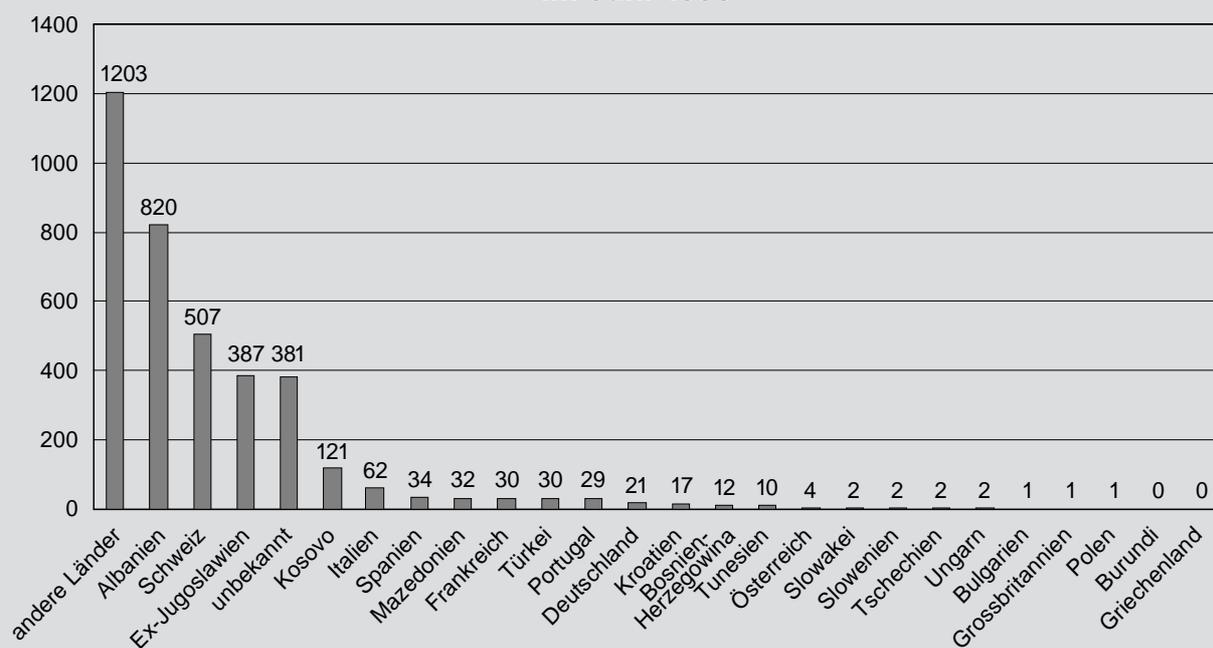
Verzeigungen wegen Betäubungsmittelhandels nach Geschlecht und Anteilen Schweizer/Ausländer im Jahr 1999



Was Heroin und Kokain betrifft, ist der Handel in der Kontrolle von ausländischen Tätergruppierungen. In den belasteten Kantonen und Städten – insbesondere Zürich, Bern, Basel, Waadt und Genf – ist festzustellen, dass vorwiegend junge

Männer albanischer oder westafrikanischer Herkunft den Handel kontrollieren, wobei bei diesen Tätergruppen Asylsuchende und Personen mit illegalem Aufenthalt besonders stark ins Gewicht fallen.

Verzeigungen wegen Betäubungsmittelhandels nach Nationen im Jahr 1999



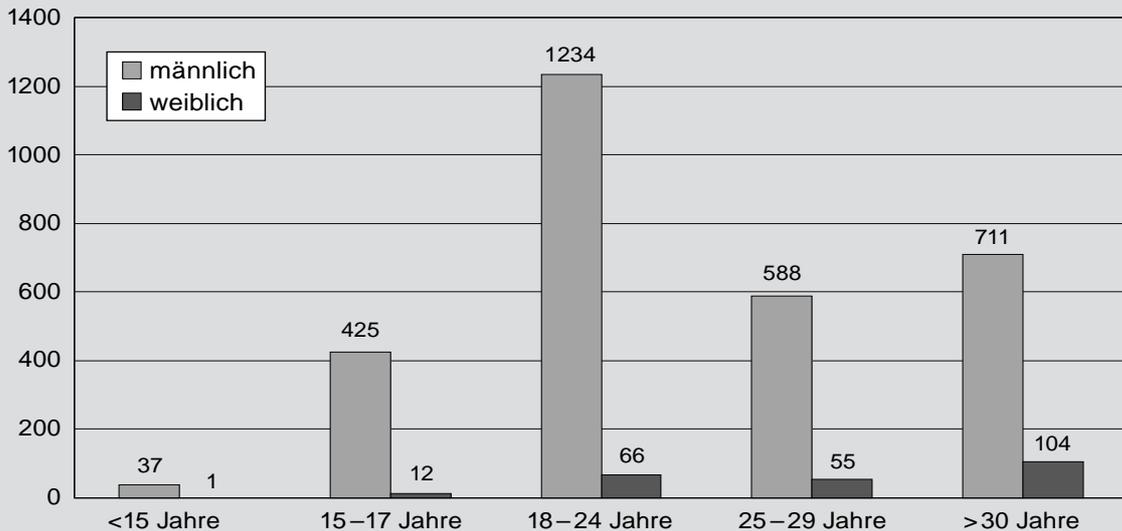
1.3.3 Altersgruppen

Bei den Männern hat sich der Trend der letzten Jahre bestätigt, wonach die 18- bis 24-Jährigen mit 41% Anteil die auffälligste Altersgruppe bilden, gefolgt von der Altersgruppe der über 30-Jährigen mit 24%. Die 15- bis 17-Jährigen haben gegenüber 1998 um rund 2% zugenommen und stellen mittlerweile einen Anteil von 14%. Die Zunahme dieser Altersgruppe steht im Zusammenhang mit einem veränderten Täterverhalten, insbesondere bei den albanischen Gruppierungen, die gezielt Jugendliche im Strassenhandel einsetzen.

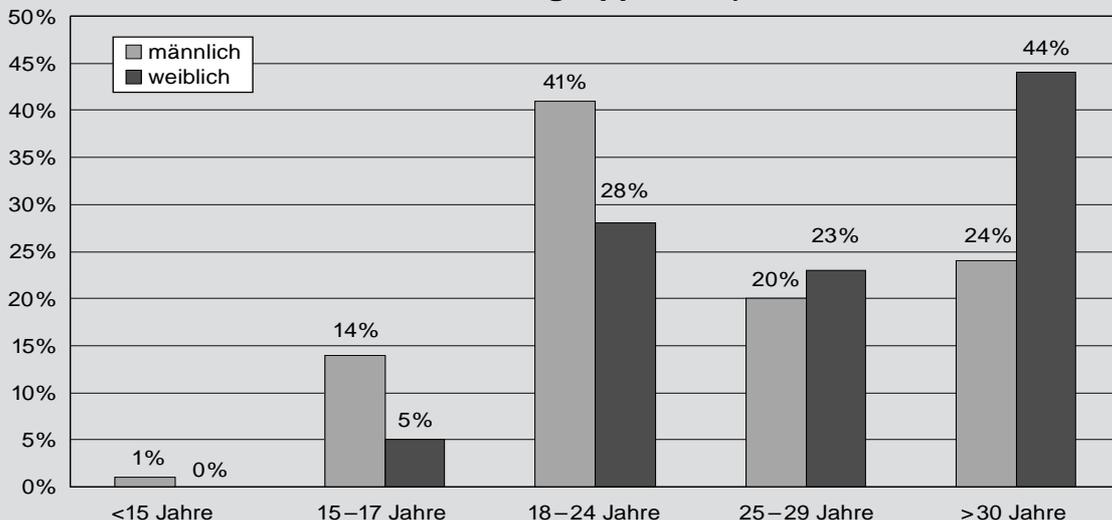
Die statistisch aktivste Altersgruppe im Betäubungsmittelhandel stimmt mit der statistisch auffälligsten und zahlenmässig grössten Altersgruppe von Asylsuchenden im Flüchtlingsbereich überein.

Bei den Frauen ist die Altersgruppe der über 30-Jährigen mit rund 44% Anteil am stärksten vertreten, gefolgt von den 18- bis 24-Jährigen mit 28% und den 25- bis 28-Jährigen mit 23% Anteil. Minderjährige spielen bei den Frauen im Betäubungsmittelhandel noch eine untergeordnete Rolle.

Verzeigungen im Jahr 1999 wegen Betäubungsmittelhandels nach Geschlecht und Altersgruppen – a) in absoluten Zahlen



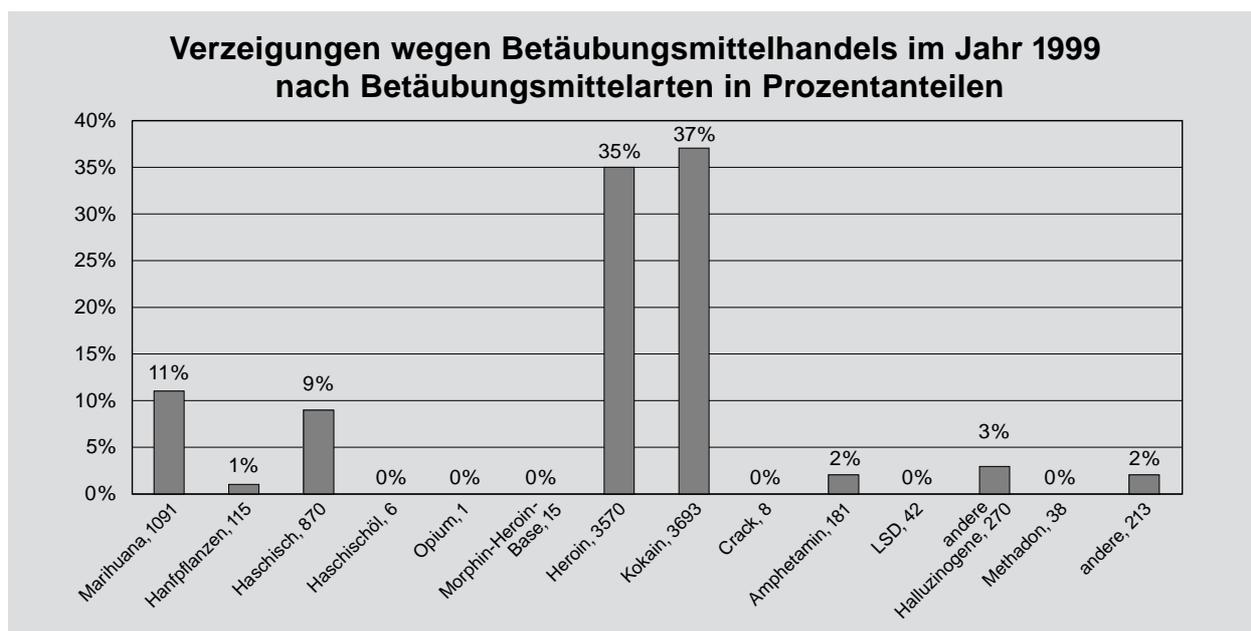
Verzeigungen im Jahr 1999 wegen Betäubungsmittelhandels nach Geschlecht und Altersgruppen – b) in Prozentanteilen



1.3.4 Betäubungsmittelarten und Preise

Bei den Verzeigungen wegen Handels mit Betäubungsmitteln dominieren die harten Drogen Kokain und Heroin mit einem Anteil von rund 72%. Bereits vor zwei Jahren zeichnete sich ein neuer Trend ab, der sich 1999 durchgesetzt hat.

Die Verzeigungen wegen Heroinhandels gingen zurück, während diejenigen wegen Kokainhandels zunahmen und 1999 einen Anteil von 37% auswiesen, womit sich der Kokain- erstmals vor dem Heroinhandel platziert. Die Cannabisprodukte machten beim Handel «nur» 21% aus.



Bei den Heroin- und Kokainpreisen zeichnet sich gegenüber dem Vorberichtsjaehr ein eher sinkender Trend ab:

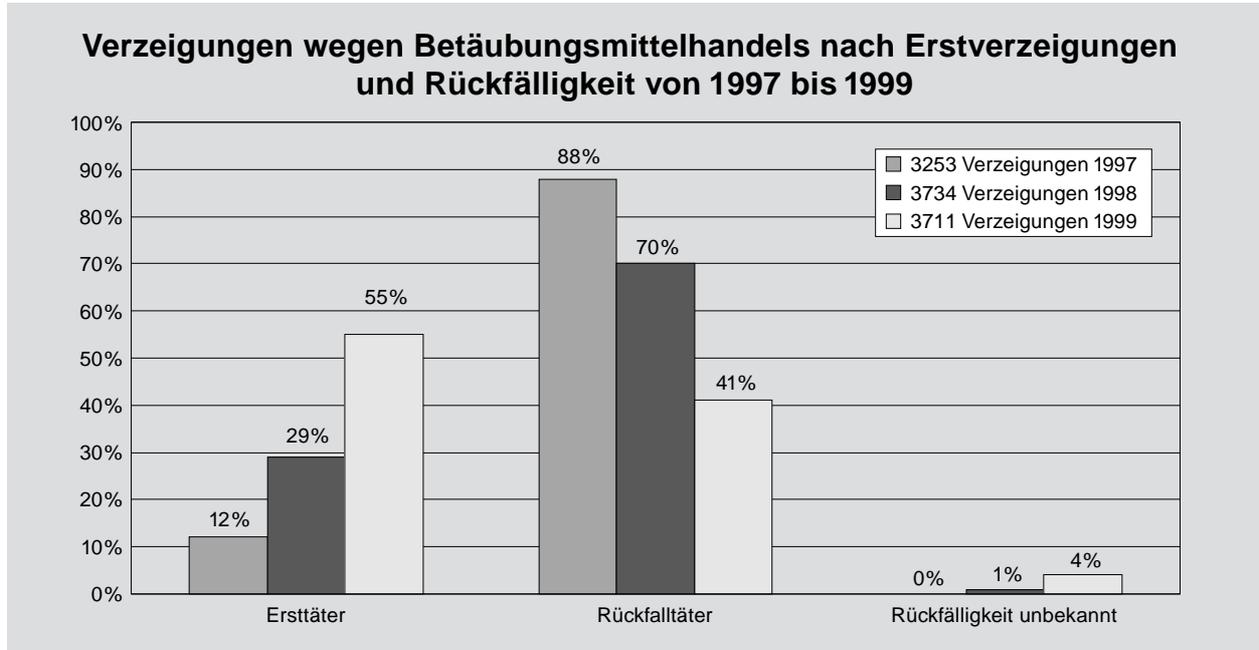
Betäubungsmittelpreise der Jahre 1998 und 1999 in CHF

Drogenart	Jahr	Dose	Gramm	Kilo
Heroin	1999	20.– bis 120.–	30.– bis 150.–	20 000.– bis 80 000.–
	1998	20.– bis 120.–	30.– bis 250.–	20 000.– bis 80 000.–
Kokain	1999	30.– bis 150.–	60.– bis 200.–	45 000.– bis 80 000.–
	1998	20.– bis 150.–	80.– bis 250.–	40 000.– bis 80 000.–
Haschisch	1999		6.– bis 15.–	2 000.– bis 5 000.–
	1998		5.– bis 15.–	3 000.– bis 7 000.–
Marihuana	1999	3.– bis 15.–	5.– bis 15.–	300.– bis 7 000.–
	1998	3.– bis 5.–	3.– bis 15.–	200.– bis 7 000.–
Haschischöl	1999		15.– bis 50.–	
	1998		25.– bis 50.–	
LSD	1999	5.– bis 60.–		
	1998	6.– bis 60.–		
Ecstasy	1999	10.– bis 60.–		
	1998	10.– bis 60.–		

1.3.5 Ersttäter und Rückfällige

Ein Vergleich über die letzten drei Jahre zeigt, dass die Erstverzeigungen stetig zugenommen

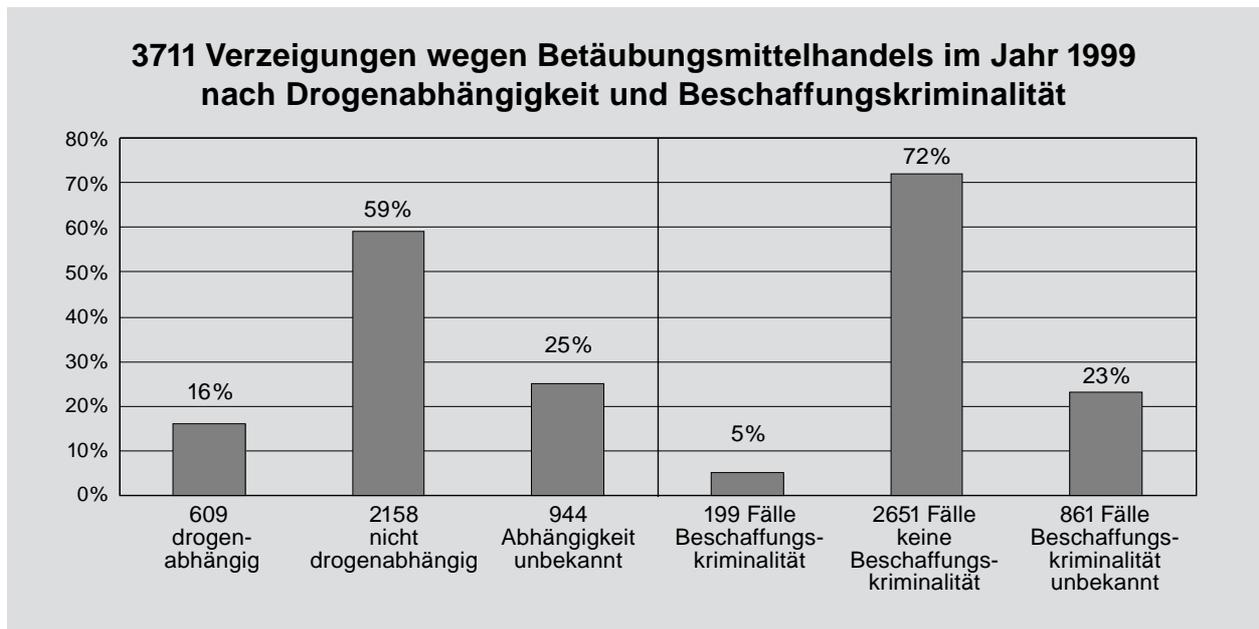
haben. 1999 übertraf erstmals die Zahl der Verzeigungen von Ersttätern jene von Rückfallstätern.



Die markante Verschiebung der Anteile zu Gunsten der Ersttäter könnte mit der statistisch häufigen Straffälligkeit von jungen Asylsuchenden in

Zusammenhang stehen, welche in der Schweiz zum ersten Mal als Drogenhändler in Erscheinung getreten sind.

1.3.6 Drogenabhängigkeit und Beschaffungskriminalität



1.4 Konsum

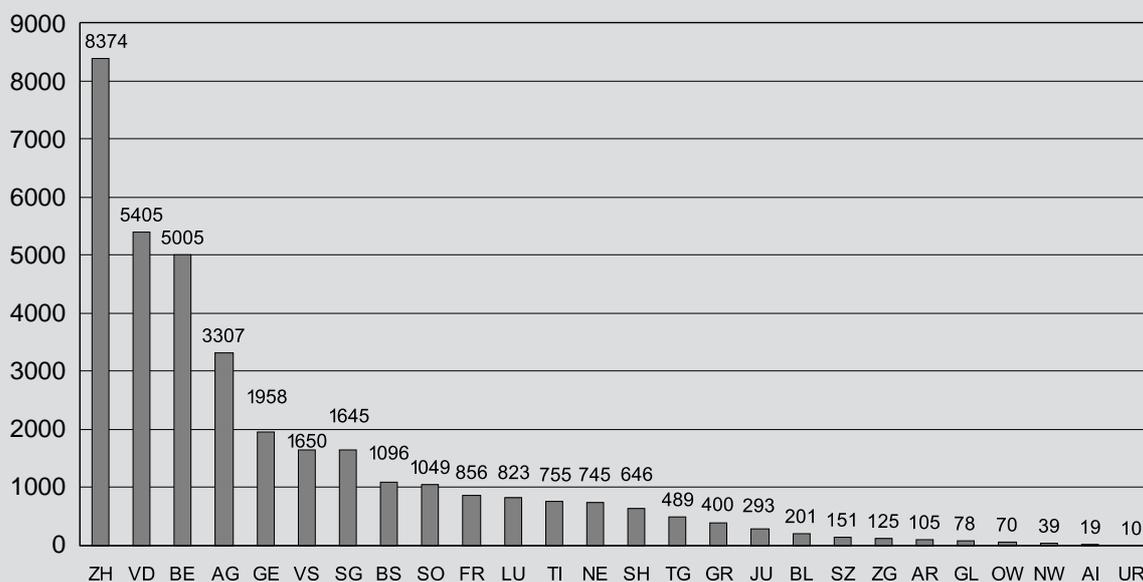
1.4.1 Absolute Zahlen

Die absolute Anzahl Verzeigungen wegen Konsums hat 1999 mit 35 294 im Vergleich zu 1998 mit 37 110 um 1816 abgenommen. Ob dieser Rückgang auf eine Abnahme des Konsums oder Schwerpunktverlagerungen bei der Strafverfolgung zurückzuführen ist, muss offen gelassen werden. Immerhin scheint der sowohl beim Kokain als auch beim Heroin konstatierte Trend zu sinkenden Preisen (vgl. Ziff. 1.3.4) für eine gute Versorgung des schweizerischen Marktes, wenn nicht sogar für einen gewissen Angebotsüberhang zu sprechen.

Die Strafverfolgungsbehörden gehen in der Schweiz von einer Hinwendung des Konsums zur Modedroge Kokain aus. Nach unseren Schätzungen dürfte für die Schweiz der Jahresbedarf an Heroin und Kokain bei je rund 11 Tonnen liegen.

Bis jetzt konnte trotz florierendem Handel die Bildung von grösseren offenen Szenen verhindert werden. Je nach Kanton und Landesteil sind die Belastungen und demzufolge auch die Prioritäten in Bezug auf die Bekämpfung des Konsums unterschiedlich. Ein Nachlassen der Polizeipräsenz führt in den grösseren Städten sofort zu einer Verschärfung der Situation.

Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums im Jahr 1999 nach Kantonen

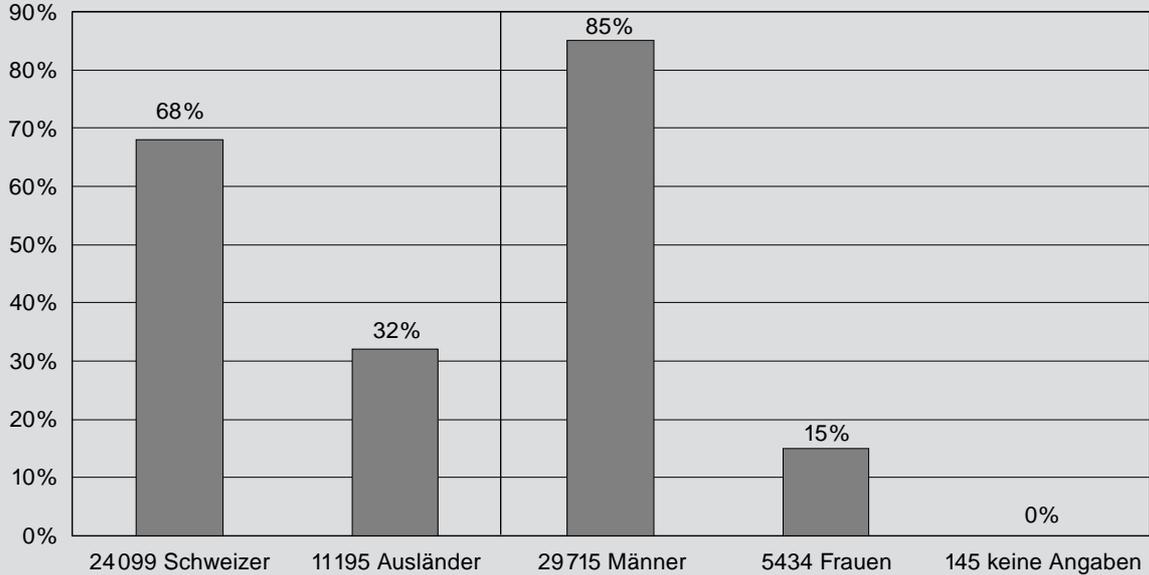


1.4.2 Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums nach Herkunft und Geschlecht

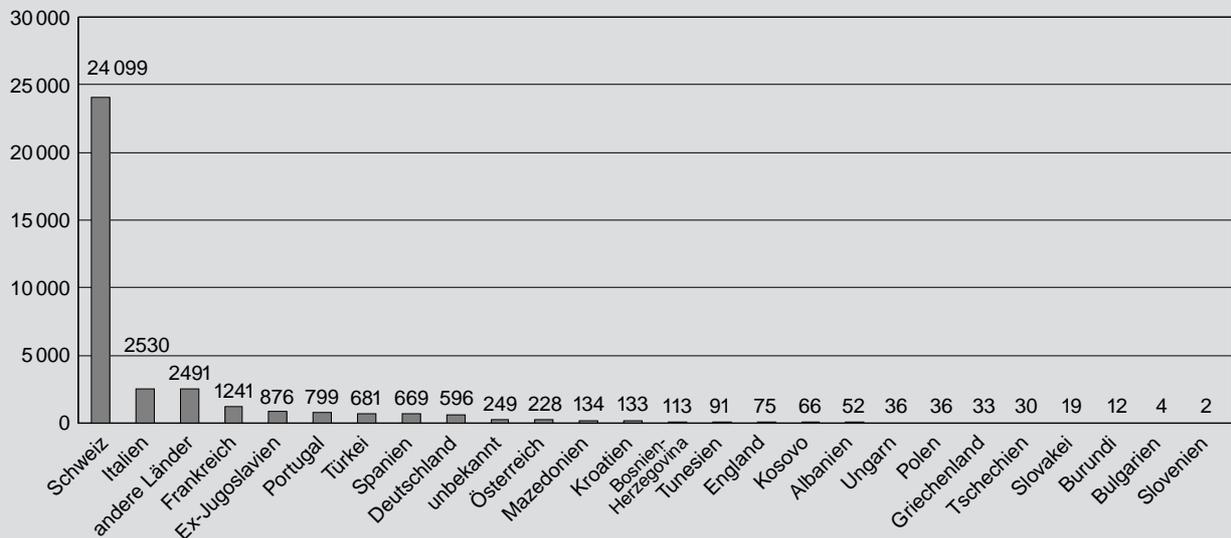
Von den rund 35 294 Verzeigungen wegen Konsums von Betäubungsmitteln entfielen 24 099 auf Schweizer und 11 195 auf Ausländer.

Die Männer sind mit einem Anteil von 85% und die Frauen mit einem solchen von 15% vertreten.

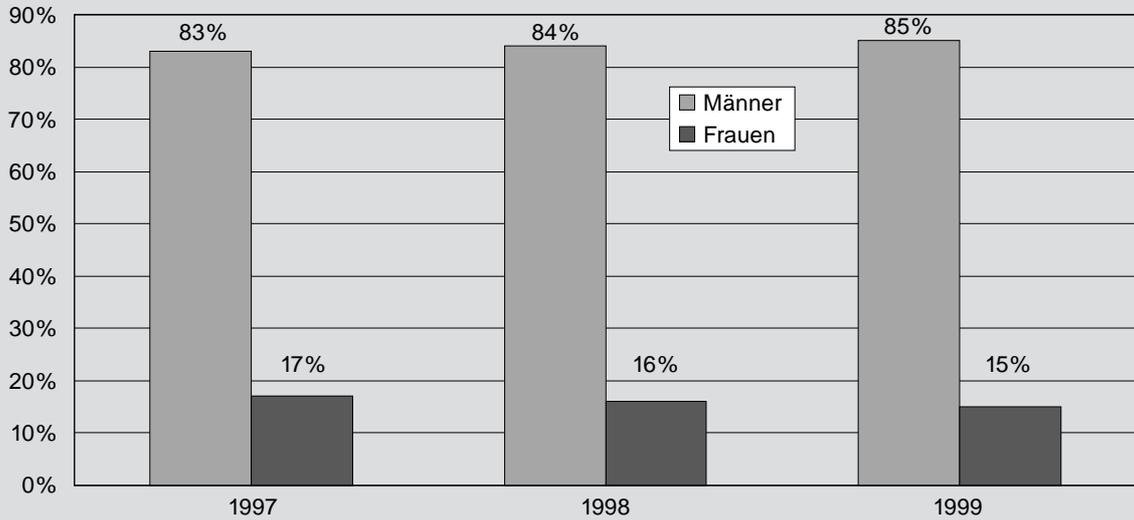
**Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums im Jahr 1999
a) nach Geschlecht und Anteil Schweizer/Ausländer**



**Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums im Jahr 1999
b) nach Nationen**



Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums nach Geschlecht von 1997 bis 1999

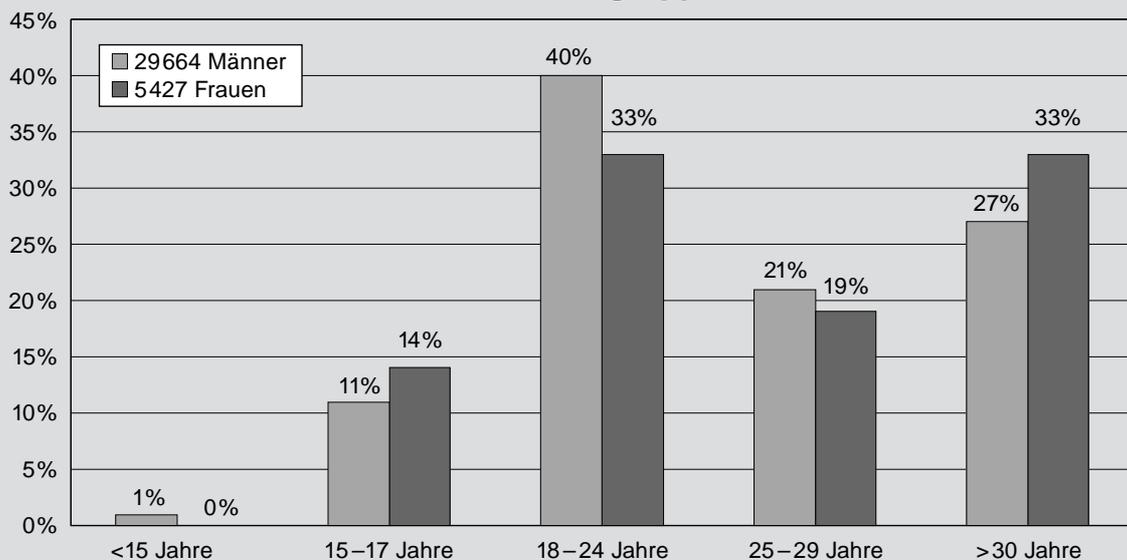


1.4.3 Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums nach Altersgruppen

Im Vergleich zu 1998 sind die Veränderungen unwesentlich. Nach Altersgruppen sind bei den Männern die 18- bis 24-Jährigen am auffälligsten, gefolgt von den über 30-Jähri-

gen. Bei den Frauen sind die Altersgruppen der 18- bis 24-Jährigen und der über 30-Jährigen mit je 33% Anteil am stärksten vertreten.

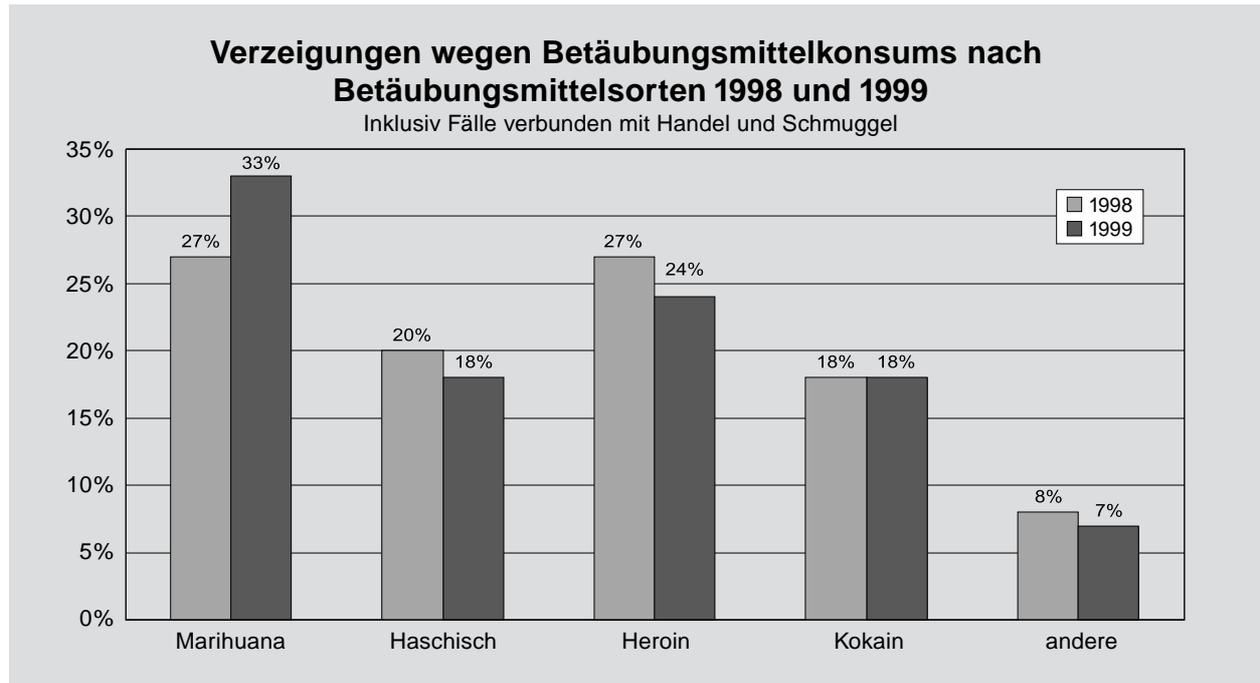
Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums im Jahr 1999 nach Altersgruppen



1.4.4 Verzeigungen wegen Konsums nach Betäubungsmittelsorten

Bezüglich der Betäubungsmittelsorten liegt der Marihuanakonsum mit 33% Anteil vor dem Heroinkonsum mit 24% sowie vor dem Kokain- und Haschischkonsum mit je 18%. Die Verzeigungen wegen Kokainkonsums sind im Vergleich zu 1998

gleich geblieben, während jene wegen Heroinkonsums um 3% abgenommen haben. Die übrigen Drogenarten spielen in der statistischen Erfassung mit 7% Anteil eine untergeordnete Rolle.

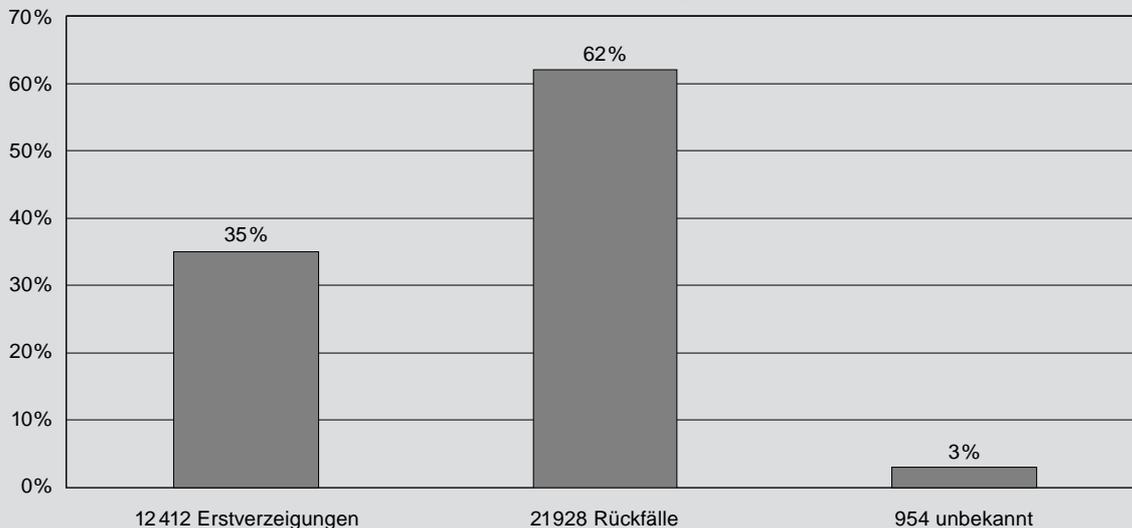


1.4.5 Verzeigungen wegen Konsums nach Rückfälligkeit

Tendenziell ist die Zahl der Erstverzeigungen in den letzten Jahren gestiegen, während die Zahl der Rückfälligen laufend abnimmt. Über die Ur-

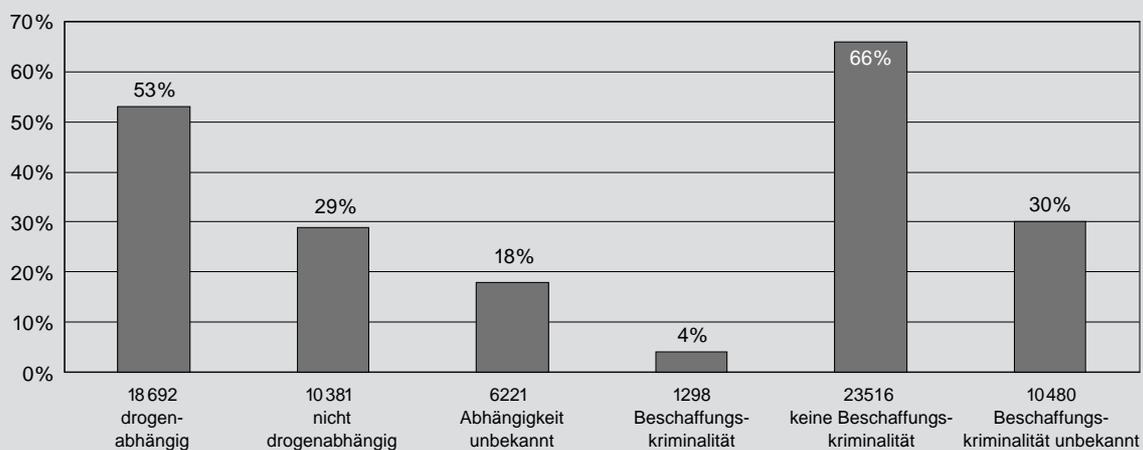
sachen dieses Phänomens liegen momentan keine gesicherten Erkenntnisse vor, die eine Interpretation erlauben würden.

**Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums im Jahr 1999
a) nach Rückfälligkeit**



1.4.6 Verzeigungen wegen Konsums nach Abhängigkeit und Beschaffungskriminalität

**Verzeigungen wegen Betäubungsmittelkonsums im Jahr 1999
b) nach Abhängigkeit und Beschaffungskriminalität**



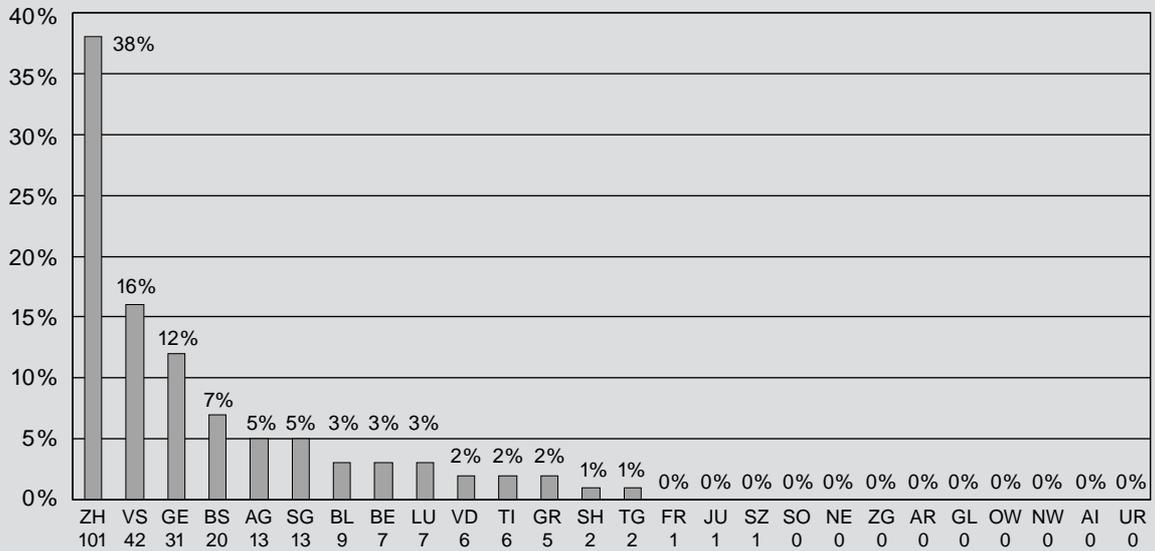
1.5 Schmuggel

1.5.1 Verzeigungen

Mit 267 Verzeigungen wegen Drogenschmuggels hat sich die Zahl im Berichtsjahr verglichen mit 1998 mit 282 Verzeigungen nicht wesentlich verändert. Beim Schmuggel spielt der Kanton Zürich eine zentrale Rolle. Mit rund 38% der Sicherstel-

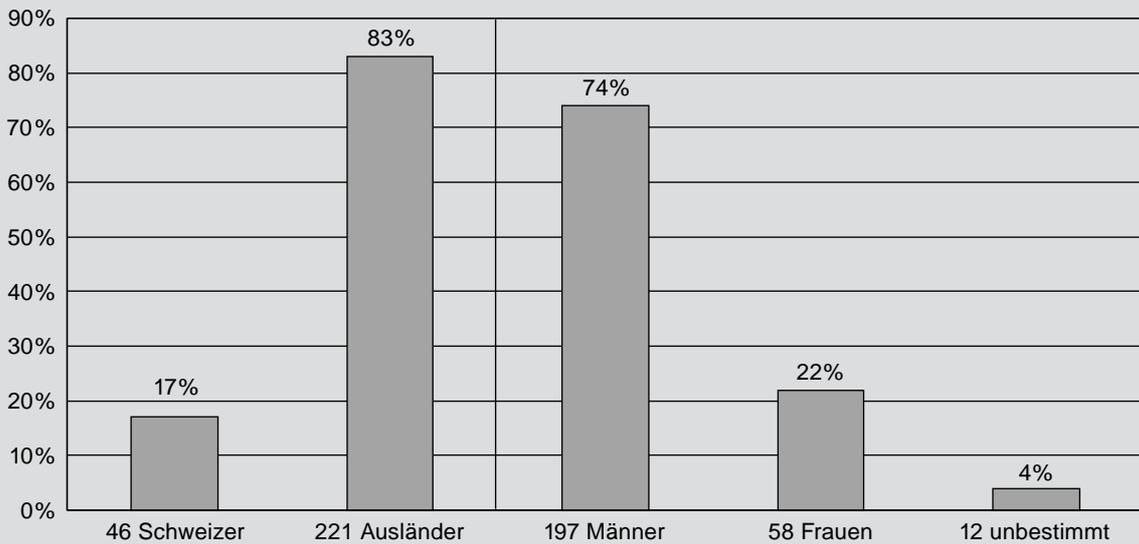
lungen führt er einmal mehr die Rangliste an. Die Ursachen dafür sind der internationale Flughafen Zürich-Kloten und Zürichs nationale Drehscheibenfunktion für harte Drogen.

Verzeigungen wegen Betäubungsmittelschmuggels im Jahr 1999 nach Kantonen

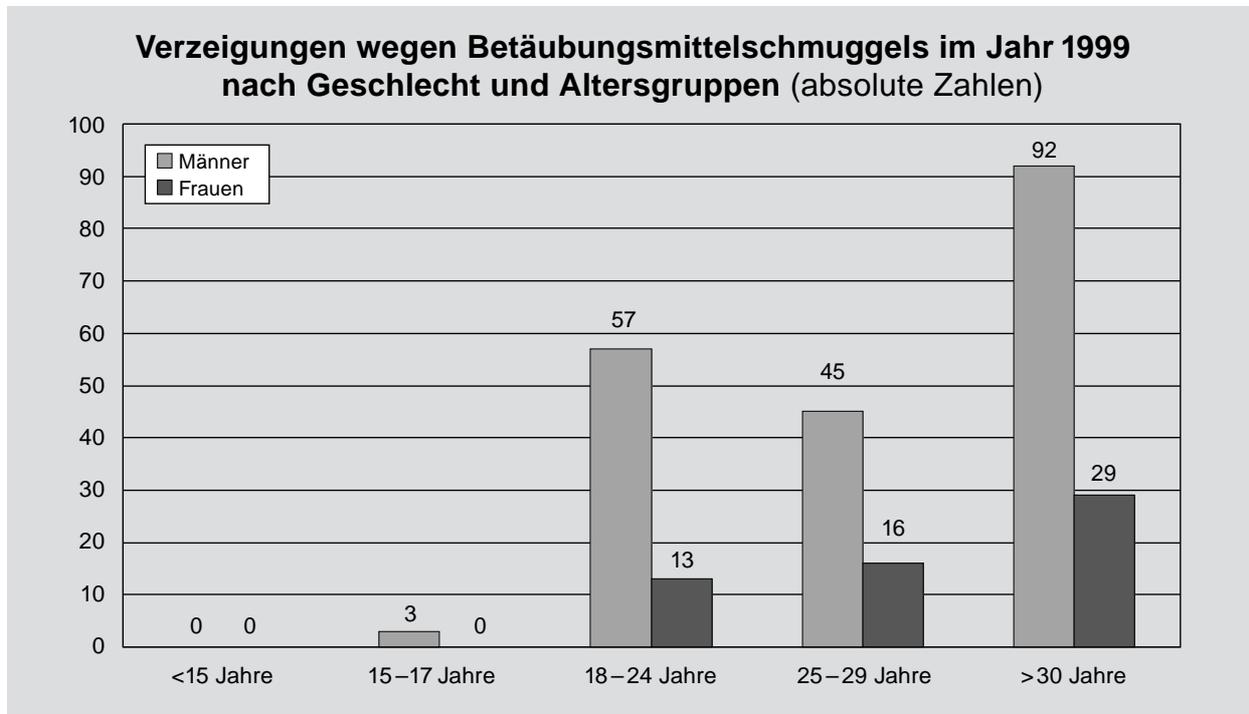


1.5.2 Schmuggel von Betäubungsmitteln nach Herkunft und Geschlecht

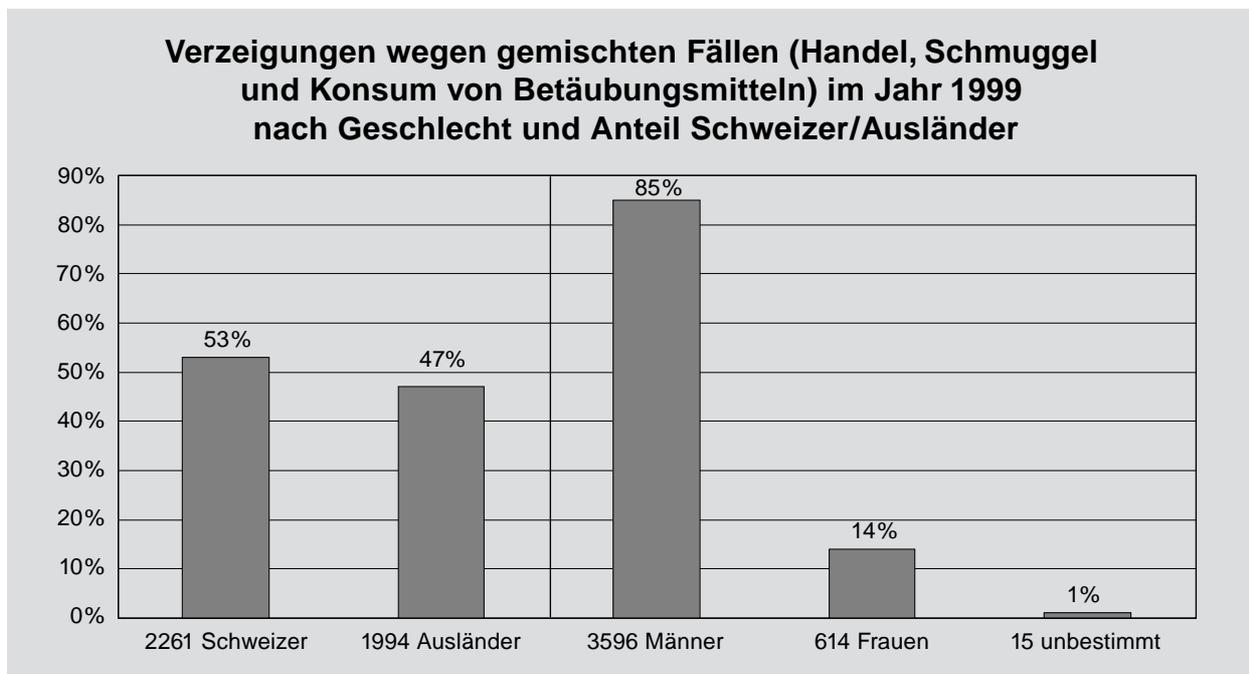
Verzeigungen wegen Betäubungsmittelschmuggels im Jahr 1999 nach Herkunft und Geschlecht



1.5.3 Schmuggel von Betäubungsmitteln nach Altersgruppen



1.5.4 Erfassung der gemischten Betäubungsmitteldelinquenz



1.5.5 Bekämpfung des Betäubungsmittelschmuggels durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)

Die Kontrolltätigkeit des Grenzwachtkorps bezieht sich mehrheitlich auf den Reisendenverkehr. Die Tätigkeit der Zollämter dagegen konzentriert sich auf den Handelswarenverkehr.

Der Anteil an Betäubungsmittelsicherstellungen der beiden Organe ist im Vergleich zu den Gesamtsicherstellungen beträchtlich.

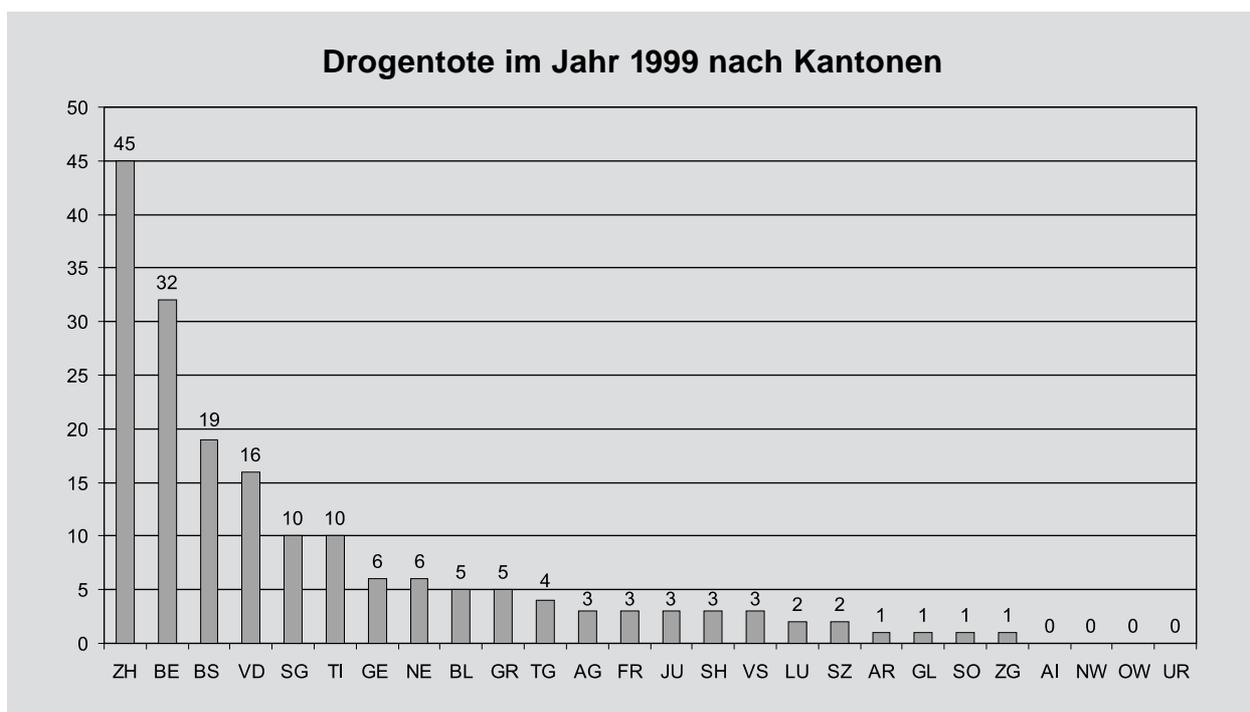
In der Statistik der EZV werden insgesamt 3138 Betäubungsmittelfälle ausgewiesen.

BM-Aufgriffe 1999	EZV
Strasse	2401
Gelände	258
Post	257
Bahn	134
Luft	72
Total	3138

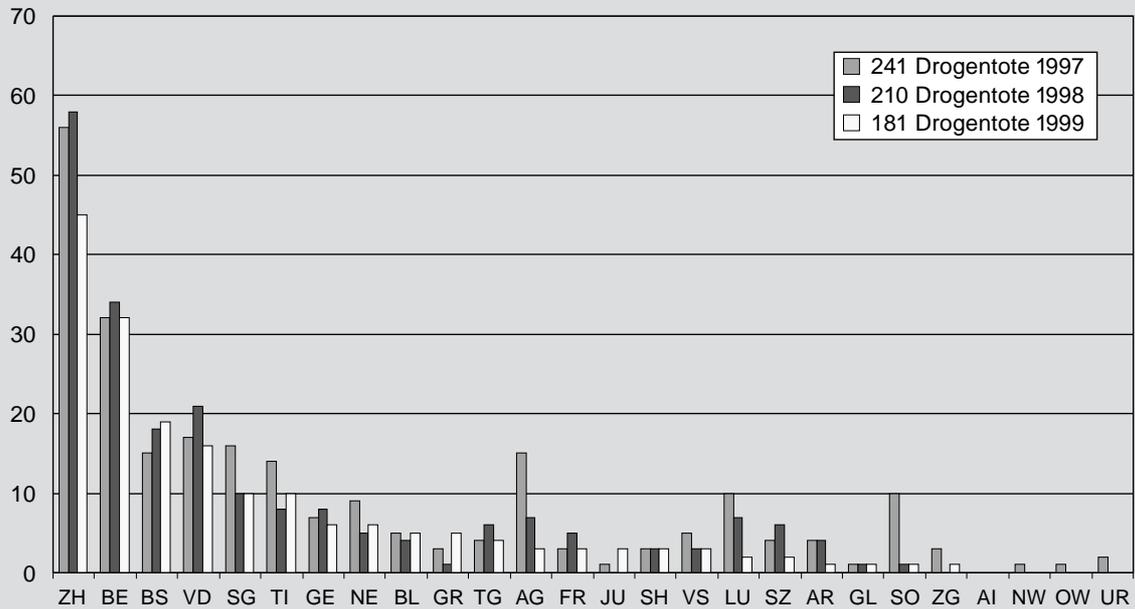
Betäubungsmittelsorten	EZV
Heroin	143 kg
Kokain	68 kg
Cannabis	148 kg
Khat	814 kg
Ecstasy	32 000 KE

1.6 Drogentote

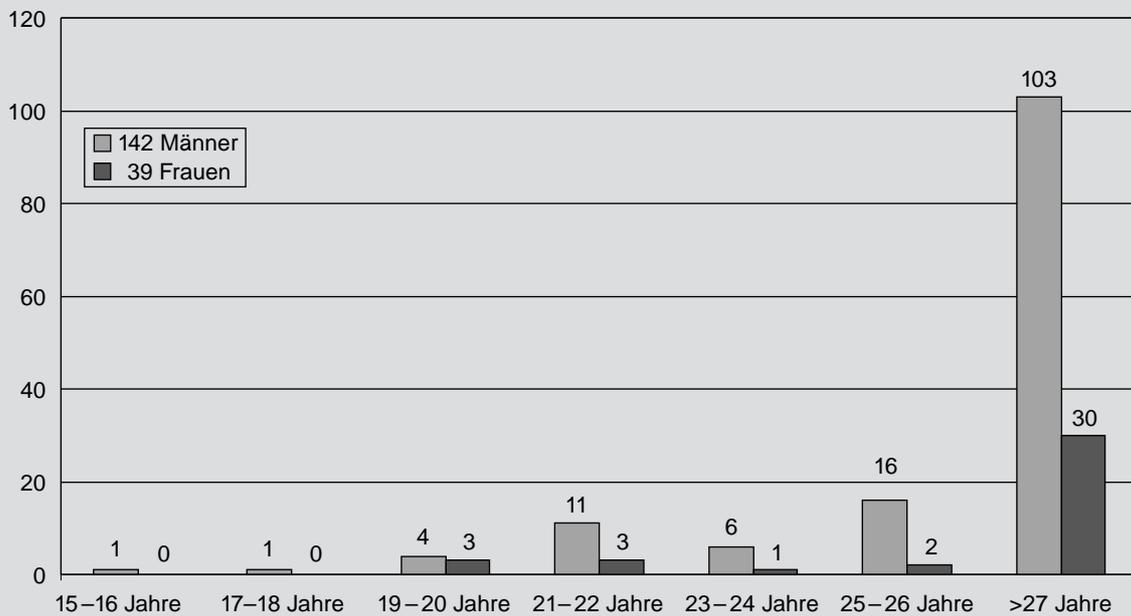
Mit 181 ist die Zahl der Drogentoten 1999 gegenüber dem Vorjahr weiter rückläufig.



Drogentote nach Kantonen von 1997 bis 1999



Drogentote im Jahr 1999 nach Alter und Geschlecht



Drogentote nach Kantonen, Alter und Geschlecht im Jahr 1999

Alter	15-16		17-18		19-20		21-22		23-24		25-26		>27		Total		
Jahrgang	83-84		81-82		79-80		77-78		75-76		73-74		<72		Total		
Kanton																	
AG							2		1						3	0	3
AI															0	0	0
AR													1		1	0	1
BE					2		1		4		1		16	8	24	8	32
BL													4	1	4	1	5
BS											2		9	8	11	8	19
FR									1		1		1		3	0	3
GE					1						2		2	1	5	1	6
GL													1		1	0	1
GR													4	1	4	1	5
JU											2		1		3	0	3
LU							1						1		2	0	2
NE			1				1						3	1	5	1	6
NW															0	0	0
OW															0	0	0
SG						1	2						7		9	1	10
SH						1							2		2	1	3
SO													1		1	0	1
SZ					1								1		2	0	2
TG													4		4	0	4
TI							1						7	2	8	2	10
UR															0	0	0
VD	1							1			2		11	1	14	2	16
VS								1			1		1		2	1	3
ZG											1				1	0	1
ZH						1	3	1		1	4	2	26	7	33	12	45
Total	1	0	1	0	4	3	11	3	6	1	16	2	103	30	142	39	181

2 Drogensituation in den Kantonen

2.1 Zürich (Kantons- und Stadtpolizei)

Auf dem Stadt- und Kantonsgebiet waren mit Ausnahme einer kleinen Drogenszene in der «Bäckeranlage» in Zürich praktisch keine offenen Drogenszenen festzustellen, obwohl der Handel florierte. Die Zahl der Drogenabhängigen hat sich auf einem hohen Niveau stabilisiert. Die Konsumenten besorgen sich Betäubungsmittel auf der Strasse. Die Händlertätigkeit konzentriert sich in der Stadt auf die Kreise 4, 5 und den Bahnhof Oerlikon, im Kanton auf das Limmattal bis an die Kantonsgrenze zum Aargau und im Zürcher-Oberland an die Kantonsgrenze von St.Gallen. In der Stadt Winterthur konnte durch eine dauernde Polizeipräsenz der sichtbare Drogenhandel eingedämmt werden. Die Anzeigen der Stadtpolizei wegen Drogenkonsums waren rückläufig, weil die Uniformpolizei über einen längeren Zeitraum mit Konsulatsbewachungen beschäftigt war.

Die Behörden gehen davon aus, dass grössere Mengen von Heroin an Personen im Grossraum Zürich geliefert und von diesen in die ganze Schweiz und ins Ausland weiterverteilt werden. Die auffälligste Tätergruppierung sind junge Männer aus Albanien und Ex-Jugoslawien, mehrheitlich Asylsuchende und Personen mit illegalem Aufenthalt. Die Hinterleute befinden sich im Ausland, z. B. in Tschechien.

Westafrikaner und Südamerikaner kontrollieren den Kokainhandel. Teilweise sind die den Heroinhandel prägenden Tätergruppen auch im Kokainhandel aktiv.

Die Nachfrage nach Cannabisprodukten ist unvermindert hoch und wird teilweise aus den im Kanton vorhandenen Hanffeldern sowie aus den zahlreichen Hanfläden befriedigt. Anlässlich einer gemeinsamen Aktion der Kantons- und Stadtpolizei wurden am 27.10.99 diverse Produktionsbetriebe und die dazugehörigen Geschäfte kontrolliert. Dabei konnten mehrere hundert Kilogramm Cannabisprodukte sowie Bargeld sichergestellt werden.

Ecstasy wird vor allem in der Technoszene konsumiert. Die Sicherstellungen von geringen Mengen bewegen sich in der Grössenordnung des Vorjahres.

Unter dem Namen «SHABU» wird die Szenedroge Methamphetamin aus Thailand und den Philippinen vorwiegend im Milieu als Schlankmacher verkauft. Die stimulierende Wirkung dieser Droge hält bis zu 24 Stunden an und kann bei Konsumenten zu paranoiden Angstzuständen führen. Über diese Szene liegen wenig gesicherte Erkenntnisse vor, da sie bisher noch zu wenig ausgeleuchtet werden konnte.

2.2 Bern (Kantons- und Stadtpolizei)

Der Kanton Bern verzeichnet eine leichte Veränderung der allgemeinen Drogensituation, namentlich in folgenden Bereichen:

- Anstieg der Gesamtmengen von Heroin und Kokain im Strassenhandel;
- die ausländischen Tätergruppierungen im Strassenhandel sind personell stärker geworden;
- der Strassenhandel wird zunehmend in geschlossenen Räumen abgewickelt;
- die ausländischen Tätergruppierungen vergrössern ihren Aktionsradius unter konsequenter Ausnutzung der modernen Kommunikationstechnik.

Der Heroin- und Kokainhandel ist auf allen Stufen gut strukturiert.

Der Heroinhandel wird von albanischen Asylsuchenden, Ex-Jugoslawen mit legalem oder illegalem Aufenthalt und – vereinzelt – von Türken beherrscht. Schweizer sind eher auf der Konsumentenseite zu finden. Die Strafverfolgungsbehörden gehen davon aus, dass das mittlerweile in Portionen von 50 bis 100g angebotene Heroin aus dem Grossraum Zürich stammt.

Der Kokainhandel wird durch Personen aus Afrika, dem Libanon, der Dominikanischen Republik und aus Kolumbien beherrscht. Im Strassenhandel, der von Schwarzafrikanern dominiert wird, macht die zunehmende Gewaltbereitschaft der Dealer den Polizeibeamten im Aussendienst zu schaffen. Auf der mittleren und höheren Hierarchiestufe sind immer häufiger ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung (u. a. aus Kolumbien und der Dominikanischen Republik) anzutreffen, die Verbindungen ins Rotlichtmilieu haben. Im

Zusammenhang mit dem Milieu ist zu erwähnen, dass in Bern rund 250 Dirnen dem Drogenstrich nachgehen. Vereinzelt sind auch schweizerische Staatsangehörige in den Kokainhandel verwickelt. Nicht nur die gehandelte Menge, sondern auch der Konsum von Kokain weist eine steigende Tendenz auf.

Der Betäubungsmittelhandel auf der Strasse hat in den Sommermonaten im Kanton leicht zugenommen, während die Situation in der Stadt stabil blieb. Mit fallweise eingesetzten Interventionsgruppen wird in der Stadt u.a. versucht,

- Drogenhändler und Drahtzieher zu identifizieren,
- eine offene Drogenszene zu verhindern
- und die Herkunft der Drogen zu eruieren.

Ein Nachlassen dieser Anstrengungen würde unweigerlich wieder zu einem Anstieg des Gassenhandels in der Stadt führen.

Bei den synthetischen Drogen, hauptsächlich Amphetamin, Ecstasy und LSD, ist die Situation verglichen mit dem letzten Jahr unverändert.

Im Cannabisbereich hat sich die Lage weiter verschlechtert. Anbau und Verkauf scheinen gut organisiert zu sein. In der Stadt und im Kanton Bern befanden sich Ende 1999 17 Hanfläden mit täglichen Besucherfrequenzen von 90 bis 150 Personen. Die Konsumenten stammen aus allen Altersschichten, wobei festzustellen ist, dass Cannabisprodukte leider zunehmend an Jugendliche abgegeben werden.

2.3 Basel-Stadt/Basel-Landschaft

Im Heroingrosshandel treten in Basel vorwiegend Albaner, Kosovaren und Türken als Importeure und Verkäufer auf. Sie operieren in straff organisierten Gruppierungen gleicher ethnischer Zugehörigkeit. Vermehrt wurde festgestellt, dass ansässige und als integriert geltende Personen gleicher Herkunft Teile dieser Gruppierungen bilden und ihre Infrastruktur, z.B. Restaurationsbetriebe, Reisebüros oder Geldtransfereinrichtungen, zur Verfügung stellen. Die Behörden gehen davon aus, dass das Heroin mehrheitlich aus dem Raum Zürich stammt.

Den Kokaingrosshandel kontrollieren Schwarzafrikaner, meistens Asylsuchende, und Lateinamerikaner. Letztere fallen durch die extreme Abschottung ihrer Händlergruppen auf. So werden ab einer gewissen Hierarchiestufe praktisch nur Personen aus dem gleichen Familien- oder Verwandtschaftsclan eingesetzt. Ein Teil der für die Organisation verantwortlichen Personen sind in der Schweiz wohnhaft, verfügen über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder sind mit einem Schweizer Bürger verheiratet. Verbindungen ins Sexgewerbe (Tänzerinnen) wurden festgestellt. Das Kokain wird teilweise durch Europäer oder durch Personen aus dem Heimatland mit falschen Papieren (gefälschte venezolanische Pässe) in die Schweiz eingeführt. Innerhalb der Gruppierungen ist eine grosse Bereitschaft feststellbar, Gewalt oder Erpressung (z.B. Kindesentführung) gegen nicht linientreue Mitglieder anzuwenden. Zur gewaltsamen Durchsetzung von Interessen oder Gebietskontrolle kommt es auch zwischen verschiedenen Gruppierungen.

Der Kleinhandel von Heroin und Kokain findet im Umfeld der drei Gassenzimmer in Basel statt, wo die Drogen auch gleich konsumiert werden, ohne die Infrastruktur und Dienstleistungen der Gassenzimmer in Anspruch zu nehmen. Dies führte zu einem stetigen Anwachsen von Konsumentengruppen und damit praktisch zu einer offenen Szene auf den Vorplätzen dieser Einrichtungen. Im Sommer nahm im Kleinbasel die Händlertätigkeit durch meist ausländische Staatsangehörige wie Schwarzafrikaner, Albaner und Kosovaren massiv zu.

In der zweiten Jahreshälfte wurden verschiedene Hanfläden durchsucht. Dabei wurden Betäubungsmittel und Verkaufserlöse beschlagnahmt. Bei einer Mehrzahl der durchsuchten Läden musste festgestellt werden, dass keine Buchhaltungen geführt worden sind. Dadurch sollte offensichtlich verhindert werden, dass Rückschlüsse auf den Umsatz und den Gewinn gezogen werden können.

2.4 Solothurn

Den Heroinmarkt versorgen grösstenteils die Albaner zu Tiefpreisen. Ermittlungen zufolge sind ebenfalls Türken in den Handel verwickelt.

Den Kokainhandel beherrschen die Schwarzafrikaner, wobei ihnen Asylheime und Wohnungen als Depot dienen. Erkenntnissen zufolge sollen sich Türken bei den Schwarzafrikanern mit Kokain eindecken.

Im Cannabisbereich ist eine massive Zunahme beim Verkauf und Konsum von «Duftsäcklein», sprich Hanf, zu verzeichnen. Diese werden vor allem in verschiedensten Shops und Trendlädeli in Solothurn und Olten verkauft.

2.5 Aargau

Drogenhandel im grossen Umfang wurde vor allem im Limmattal, in der Agglomeration zum Kanton Zürich, festgestellt. Die Täter haben den Handel auf Zürich ausgerichtet, wohnen aber im Kanton Aargau. Vorwiegend treten albanischstämmige Tätergruppierungen aus dem Kosovo und Albanien in Erscheinung. Diese meist Asyl suchenden Personen handeln mit Heroin und Kokain. Organisatoren führen von Mazedonien aus über Natel die Kuriere und die Empfänger in unserem Land.

Durch Zugskontrollen der Kapo AG wurde festgestellt, dass Kuriere vermehrt die Eisenbahn benützen, um Heroin und Kokain von Zürich an die Zielorte Bern, Olten, Solothurn und Grenchen zu transportieren. Oft tragen sie falsche Papiere auf sich, mit denen sie sich als Jugendliche ausweisen.

Cannabisprodukte sind sehr beliebt und häufig anzutreffen. Gegen die Verantwortlichen von Hanfläden wurden Strafuntersuchungen eingeleitet. Im Bezirk Zofingen wurden sämtliche Hanf-Shops geschlossen und die verantwortlichen Personen verzeigt. In zwei Fällen gewann man einen Einblick in den Umsatz und den erwirtschafteten Gewinn. In einem Fall wurden innerhalb von 9 Monaten für CHF 287 300.– Hanfprodukte eingekauft und für CHF 623 000.– verkauft, was einen Gewinn von ca. 287 000.– ergab. In einem zweiten Fall setzten die verantwortlichen Personen innerhalb von rund einem halben Jahr für CHF 852 000.– Hanfprodukte um und erzielten einen Gewinn von rund CHF 415 000.–.

2.6 Zentralschweiz (Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug, Glarus)

Der Heroinhandel ist fest in den Händen von Albanern und Mazedoniern, die in straff und gut organisierten Gruppierungen operieren. Im Rahmen einer Operation stellte die Polizei fest, dass mehrere Kilos Heroin im Türschwellenbereich eines Personenwagens aus dem Kosovo in die Schweiz eingeführt worden sind.

Beim Kokain ist die Nachfrage unvermindert gross. Zurzeit ist allerdings unklar, über welche Strukturen der Handel abgewickelt wird. Auffallend ist die zunehmende Anzahl von Personen aus Ex-Jugoslawien, die in den Kokainhandel verwickelt sind.

Ecstasy ist an Parties noch immer aktuell. Privat wird verhältnismässig viel Free Base hergestellt und konsumiert.

Haschisch und Marihuana geniessen bei Jugendlichen einen hohen Stellenwert. Es ist eine zunehmende Tendenz von jugendlichen Cannabiskonsumenten der Altersgruppe 14 bis 18 Jahre feststellbar. Duftsäcklein und Hanftaler werden über eine wachsende Zahl von Hanfläden mit enormen Umsätzen verkauft. In Luzern wurden gegen mehrere Hanfladenbesitzer Strafverfahren eingeleitet, allerdings liegen zurzeit noch keine rechtskräftigen Urteile vor.

Eine offene Drogenszene existiert in der Zentralschweiz bis heute nicht. Die Belastung der einzelnen Innerschweizer Kantone ist unterschiedlich. Harte Drogen werden vorwiegend in Luzern und Zürich besorgt. Ermittlungen richten sich vor allem in Luzern zu 90% gegen Personen aus Ex-Jugoslawien und Albanien.

2.7 Thurgau

Der Heroinhandel hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen. Ermittlungsverfahren richteten sich gegen jugoslawische und albanische Staatsangehörige.

Im Kokainhandel haben im vergangenen Jahr die aufgedeckten Fälle zugenommen. Erkenntnissen zufolge kontrollieren Asylsuchende aus Schwarz-

afrika den Handel, und zwar bis nach St. Gallen, Winterthur, Zürich, Bern und Basel. Dominiert wird der Handel auf der oberen Ebene durch Nigerianer und im Kleinhandel mit dem Endverbraucher durch Asylsuchende aus Sierra Leone.

Verschiedentlich wurde Indoor-Hanfanbau zwecks Gewinnung von THC-potenten Hanfpflanzen festgestellt. Der Trend zum Eigenanbau ist im Kanton klar zunehmend.

2.8 Schaffhausen

In Schaffhausen hatte sich im Bereich eines Gasenzimmers eine offene Drogenszene entwickelt, die in der zweiten Jahreshälfte allerdings aufgelöst werden konnte. Bedingt durch die hohe Polizeipräsenz während der Szenenauflösung sind die Verzeigungen wegen Betäubungsmittelwiderhandlungen im Vergleich zu 1998 sprunghaft angestiegen. Drogen waren genügend verfügbar und wurden von einheimischen und auswärtigen Kleindealern in der Szene verkauft. Die Konsumenten kamen aus den umliegenden Kantonen und dem süddeutschen Raum. Die Behörden gehen davon aus, dass die Drogen zum grössten Teil aus Zürich stammen.

Marihuanakonsum unter Jugendlichen ist weit verbreitet. Die Konsumenten erwerben sich das Marihuana vor allem in den sechs Hanfläden in der Stadt Schaffhausen.

2.9 St. Gallen

Im Vergleich zu 1998 haben sich die Anzeigen wegen BM-Handels fast verdoppelt. Heroin wird vorwiegend durch Asylsuchende aus dem Kosovo und Albanien gehandelt. Dies mit Schwergewicht beim Hauptbahnhof, in Parkanlagen der Innenstadt und in der Umgebung von Asylheimen.

Der Kokainhandel durch Afrikaner hat leicht zugenommen. In den Städten Buchs und Wil tauchen vermehrt sehr gut organisierte Kokainhändler aus Afrika auf. Die Behörden gehen davon aus, dass die Drogen in Tagesportionen von 100 g aus dem Grossraum Zürich kommen.

Der Verkauf von Cannabisprodukten wird in rund 20 Hanfläden im Kanton betrieben. Neben den einheimischen Konsumenten besuchen immer mehr Jugendliche aus Vorarlberg die Läden im St. Galler Rheintal. Die Bezirksämter haben die Verwertung von etlichen Hanfernten verboten, da die Anbauer keinen legalen Absatz geltend machen konnten.

Eine offene Drogenszene gibt es in St. Gallen nicht mehr.

2.10 Appenzell (Ausserrhoden/Innerrhoden)

Die Lage hat sich in den beiden Kantonen nicht wesentlich verändert. In Appenzell Ausserrhoden wurde ein grösseres Ermittlungsverfahren wegen Kokainhandels im mehrfachen Kilobereich angehoben. Das Kokain wurde in Zürich bei südamerikanischen Händlern besorgt und in Herisau an Wiederverkäufer und Konsumenten weiterverkauft.

In Appenzell Innerrhoden mussten sich die Behörden vermehrt mit Kokainkleindealern und -konsumenten beschäftigen.

Viele Konsumenten beschaffen sich die Drogen in St. Gallen oder Zürich.

2.11 Graubünden

Chur ist der Hauptumschlagsplatz, was den Drogenhandel betrifft. Albaner kontrollieren den Heroin- und Schwarzafrikaner zusammen mit Dominikanern den Kokainhandel, wobei es sich bei den beiden letztgenannten Ethnien praktisch ausnahmslos um Asylsuchende handelt. Die Behörden gehen davon aus, dass die Drogen im Raum Zürich beschafft werden.

Betäubungsmittel werden hauptsächlich in den Regionen Chur, Domleschg (Thusis), Misox, Bündner Oberland (Flims/Laax), Davos und Oberengadin (St. Moritz/Samedan) umgesetzt und konsumiert. In Chur besteht eine halboffene Drogenszene im Fontanapark.

Im Verlauf des Jahres wurden verschiedene Aktionen gegen Hanfläden in Chur, Davos und Scuol geführt. Dabei war festzustellen, dass das Gros des Umsatzes mit betäubungsmittelartigen Hanfprodukten erzielt worden ist.

2.12 Genf

Den Heroinhandel in Genf beherrschen – praktisch monopolistisch – albanische Banden. Die Behörden nehmen an, dass das Heroin aus Zürich oder Bern von Kurieren in Portionen von 100 bis 500 g mit dem Zug oder Personenwagen herbeigeschafft wird. Der Jahresbedarf an Heroin für Genf wird auf rund eine Tonne geschätzt.

Den Kokainhandel kontrollieren Westafrikaner, insbesondere Staatsangehörige von Guinea, Sierra Leone, Gambia, Kamerun, Mauretanien und Nigeria. Letztere dominieren den lokalen Markt und arbeiten sehr effizient in kleinen Gruppen. Handel und Konsum von Kokain nehmen ständig zu. Es bestehen Anzeichen, dass Albaner ins Kokaingeschäft gewechselt haben und neuerdings Kokain anbieten. Die Behörden gehen davon aus, dass das Kokain aus Zürich oder Bern kommt.

Bei Veränderungen der Drogensituation reagiert die Polizei mit verstärkten Aktivitäten, was im vergangenen Jahr zu einer drastischen Zunahme von Verzeigungen wegen Drogenhandels geführt hat.

Zu den Konsumenten auf dem Platz Genf kommen mehr und mehr Drogentouristen aus Frankreich, da insbesondere Heroin zu günstigeren Preisen erhältlich ist. Zudem sind im Fall einer Strafverfolgung die Strafen in Genf milder als in Frankreich.

Die Bedeutung des Flughafens Genf-Cointrin hat abgenommen und die Betäubungsmittelsicherstellungen sind entsprechend zurückgegangen.

2.13 Waadt

Der Heroinhandel im Kanton wird hauptsächlich durch gut organisierte Kosovaren- und Albanergruppen kontrolliert. Der Heroinbedarf für den

Kanton Waadt wird auf ca. 700 kg pro Jahr geschätzt.

Der Kokainhandel wird durch Nigerianer sowie Gruppen aus Sierra Leone und Guinea dominiert. Bei afrikanischen Tätern kommt es vor allem bei Festnahmen vermehrt zu Gewaltanwendungen gegenüber Polizeibeamten.

Auf Handel und Konsum von Methamphetamin ist man im Kanton durch zwei Fälle aufmerksamer geworden.

Der überwiegende Teil der Drogenhändler sind Asylsuchende oder Personen mit illegalem Aufenthalt.

Die Behörden gehen davon aus, dass die Betäubungsmittel grösstenteils in den Regionen Zürich und Bern beschafft bzw. von dort in die Waadt geliefert werden.

2.14 Region Freiburg, Neuenburg und Jura

Der Heroinhandel hat sich in dieser Region mehr oder weniger stabilisiert. Albanische und jugoslawische Drogenhändler, meistens Asylsuchende, sind sehr aktiv. Das Heroin ist allerdings von sehr schlechter Qualität.

Den Kokainhandel in der welschen Schweiz, vor allem in Neuenburg, beherrschen sehr gut organisierte Händler aus Afrika. Es handelt sich dabei meistens um minderjährige Asylsuchende aus Guinea.

2.15 Wallis

Die Situation ist seit dem letzten Jahr praktisch unverändert.

Die Heroinkonsumenten beschaffen sich die Droge vorwiegend in Lausanne bei albanischen Händlern.

Die wesentlichen Ermittlungen richten sich gegen Kokainhändler. Diese Droge erfreut sich seit Jahren einer zunehmenden Beliebtheit.

Die Hanfpflanzungen werden immer zahlreicher.

2.16 Tessin

Der Heroinhandel ist in den Händen von Albanern.

Der Kokaingrosshandel wird von Südamerikanern dominiert, während der Kleinhandel auf der Strasse von Afrikanern abwickelt wird. Erkenntnissen zufolge sind Staatsangehörige aus der Dominikanischen Republik und Kolumbien sowohl im Kokainhandel als auch in der Prostitution involviert.

Im Oktober wurde begonnen, Hanfläden zu schliessen, da sie unter anderem Cannabisprodukte an Minderjährige verkauft haben.

3 Zusammenfassung der allgemeinen Drogensituation CH

Über die Drogensituation des vergangenen Jahres kann zusammenfassend Folgendes gesagt werden:

- Betäubungsmittel aller Art sind auf dem schweizerischen Schwarzmarkt in ausreichender Menge vorhanden, um die nach wie vor grosse Nachfrage befriedigen zu können.
- Offene Drogenszenen wurden weitestgehend abgedrängt und sind für die Öffentlichkeit weniger wahrnehmbar.
- Mit 44 307 erfassten Verzeigungen wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (sowohl den Handel als auch den Konsum betreffend) ist die Zahl der Verzeigungen erstmals leicht rückläufig.
- Ausländische Händlergruppierungen mit einem beachtlichen Organisationsgrad konnten sich auf dem schweizerischen Markt weiter etablieren.
- Der Heroinhandel wird schwergewichtig von jungen albanischstämmigen Personen aus Ex-Jugoslawien und Albanien kontrolliert.
- Grosse Anteile am Kokainhandel werden von Tätergruppierungen aus Westafrika, Südamerika und zunehmend aus der Dominikanischen Republik beansprucht. Jedoch versuchen neuerdings auch albanischstämmige Tätergruppierungen im Kokaingeschäft Fuss zu fassen.
- Der sich bereits in der letzten Berichtsperiode abzeichnende Trend der Verlagerung des Konsums vom Heroin zum Kokain setzt sich fort.
- Der Anbau von Hanf und der Verkauf von Hanfprodukten zum Zweck des Betäubungsmittelkonsums nimmt weiter zu.
- Die auffälligste Altersgruppe der verzeigten Betäubungsmittelhändler ist nach wie vor jene der 18- bis 24-Jährigen.
- Die Zahl der Drogentoten ist weiterhin rückläufig.

4 Ecstasy in der Schweiz: Herstellung, Konsum und Markt

Der Dynamik immer kürzer werdender Produktzyklen vermögen sich die Schwarzmärkte ebensowenig zu verschliessen wie die legale Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns gerechtfertigt, einem der jüngeren Produkte auf dem Betäubungsmittelmarkt ein besonderes Kapitel zu widmen.

Ecstasy ist immer noch die bekannteste und am meisten konsumierte synthetische Droge, doch auf den schweizerischen Schwarzmärkten gibt es viele andere synthetische Drogen.

Der vorliegende Bericht will einen Überblick darüber geben, wie es wirklich um das Problem «Ecstasy» in der Schweiz bestellt ist.

4.1 Begriffe

Synthetische Drogen: Im Gegensatz zu den natürlichen Drogen (Heroin, Kokain, Haschisch) werden unter synthetischen Drogen alle chemisch hergestellten Betäubungsmittel verstanden.

Ecstasy: Begriff, der auf der Strasse für jede illegal verkaufte Pille oder Tablette verwendet wird, unabhängig von der darin enthaltenen Substanz. Im engeren Sinne kann Ecstasy einen ganz bestimmten chemischen Stoff, MDMA, bezeichnen.

Vorläuferstoff: Chemikalie, die zur Herstellung von synthetischen Drogen benötigt wird.

(Für nähere Details verweisen wir auf die integrale Fassung dieses Berichtsteils, welche auf dem Internet unter folgender Adresse zu finden ist: www.bap.admin.ch)

4.2 Herstellung synthetischer Drogen

Obschon mehr als 50% der Weltproduktion aus den Niederlanden stammen, zeichnen sich andere Länder, wie zum Beispiel Belgien, Polen und Grossbritannien, als wichtige zukünftige Herstellungszentren ab. Die Produktionsstätten können aber sehr rasch wechseln, umso mehr, als der Handel mit synthetischen Drogen zumeist ein sehr einträgliches Geschäft ist.

Ein illegales Labor, das synthetische Drogen herstellt, ist für einen Neuling nicht unbedingt auf den ersten Blick erkennbar. Deshalb werden in diesem Kapitel einige Grundkenntnisse über das Herstellungsverfahren synthetischer Drogen sowie die Tablettenkompression vermittelt: Wenn bei einer Haussuchung nach spezifischen Apparaten und Produkten gesucht wird, kann dies zur Entdeckung einer Produktionsstätte führen.

4.2.1 Herstellungsverfahren

Zur Herstellung von Ecstasy, so wie es auf der Strasse verkauft wird, sind zwei Schritte notwendig:

- Zuerst wird das Betäubungsmittel in einem Labor chemisch synthetisiert: Dieser Prozess verlangt Chemikerkennnisse und spezifische Apparate. Nach diesem ersten Schritt liegt die Droge in Form eines hochgradig reinen Pulvers vor.
- Nach dessen Vermischung mit mehreren Stoffen (Zucker, Koffein usw.) wird das Pulver in Tablettenform gepresst.

Diese beiden Schritte finden nicht unbedingt am selben Ort statt: Nicht selten wird eine Presse, die an einem Ort stationiert ist, an verschiedene, synthetische Drogen herstellende Gruppen vermietet.

4.2.2 Illegale Labors

Es gibt zwei Arten von Labors:

- Labors, die 3 bis 5 kg pro Synthese produzieren können; diese Orte sind mit industriellem Material ausgerüstet und werden von Chemikern betrieben. In diesen Labors wird professionell gearbeitet, und es werden beinahe industriemässige Mengen produziert. Dieser Labortyp ist bis anhin nur in den Niederlanden gefunden worden und betrifft die Schweiz nicht.
- Der Grossteil der in Europa entdeckten Produktionsstätten produziert nur kleine Mengen synthetischer Drogen (zwischen 200 und 500 g, manchmal bis zu 1 kg) und wird von Amateuren betrieben, die nur über chemische Grundkenntnisse verfügen. In diesen Labors ist kein hochentwickeltes Material zu finden: Die Geräte sind «hausgemacht» oder zusammengebastelt. Diese

Art Labor wird im Allgemeinen «Küchenlabor» genannt, da solche Anlagen oft in Küchen oder Badezimmern von Privatpersonen gefunden werden.

Küchenlabors sind genau die Art von Labors, die man in der Schweiz entdecken kann. Die untenstehenden Fotos vermitteln einen Eindruck vom Erscheinungsbild solcher Labors. Weitere Bilder von Laboratorien und Spezialgeräten wie Pillenpressen und Stempel können in der integralen Fassung dieses Berichtsteils unter www.bap.admin.ch abgerufen werden.

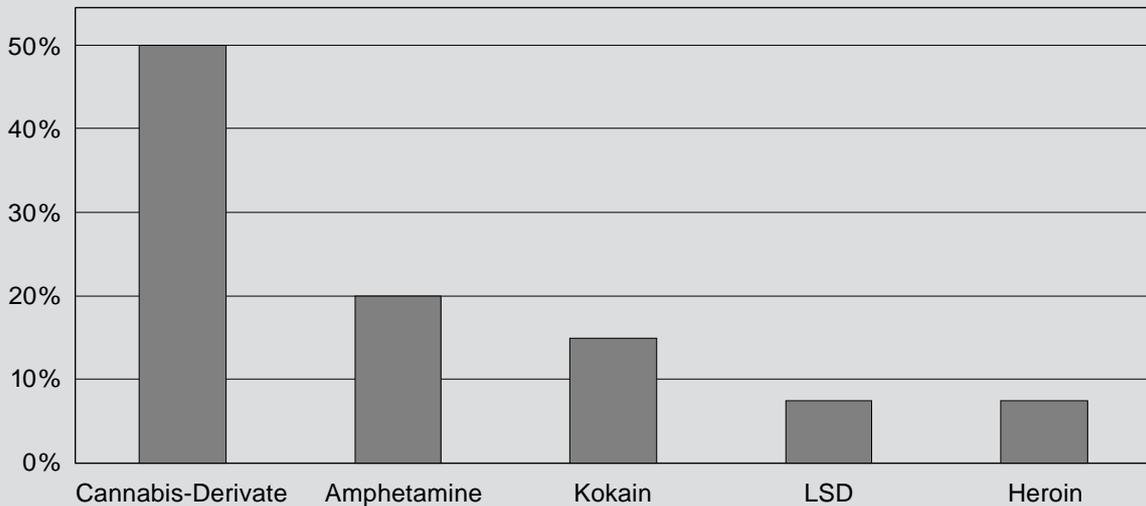


4.3 Zahlen und Statistiken

Laut Bundesstatistiken 1998 und 1999 (bis Ende Juni) über die Betäubungsmittel lässt sich Folgendes feststellen:

Ungefähr 50% der Betäubungsmittel, die jeweils mit Ecstasy zusammen beschlagnahmt werden, sind Cannabis-Produkte.

Betäubungsmittel, die mit Ecstasy zusammen beschlagnahmt werden (Handel und Konsum)

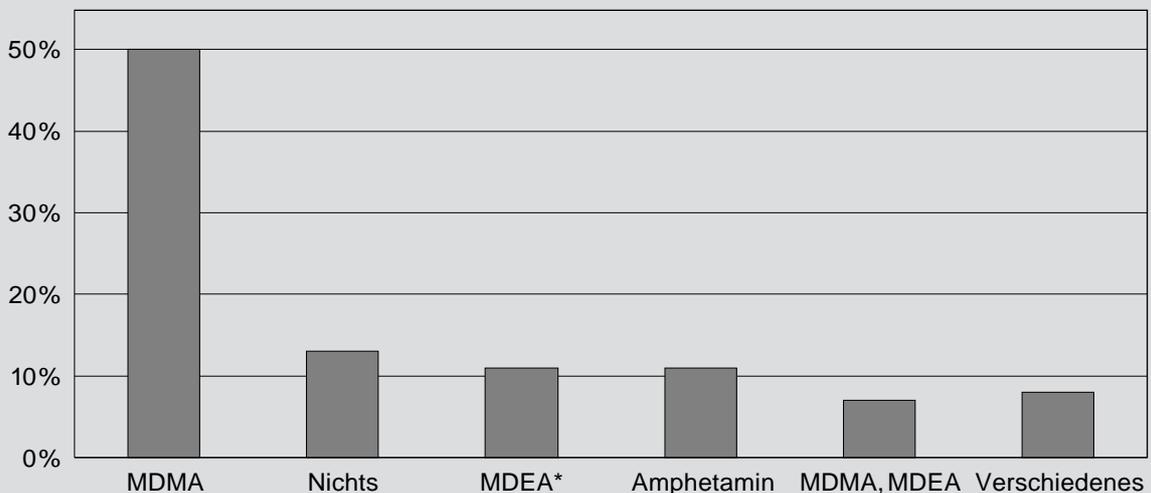


In oben stehender Graphik bezeichnet der Ausdruck «Amphetamine» die Droge Speed oder, genauer, Amphetaminpulver, während «Ecstasy» für alle möglichen Pillensorten steht. Dank der chemischen Analyse dieser Pillen lassen sich deren genaue Zusammensetzung feststellen und die Markttrends erkennen.

Werden also Ecstasy-Pillen mit einem oder mehreren anderen Betäubungsmitteln zusammen beschlagnahmt, so handelt es sich in einem von zwei Fällen um Cannabis-Derivate. Dabei ist es auch wichtig hervorzuheben, dass in mehr als 20% der Fälle das Ecstasy zusammen mit einer so genannten harten Droge (Kokain oder Heroin) beschlagnahmt wird.

Gemäss den Analysen des Wissenschaftlichen Dienstes in Zürich und des Institut de police scientifique in Lausanne enthalten 50% der Tabletten MDMA (vgl. vorne Ziff. 4.1), während in 13% der Pillen kein Betäubungsmittel gefunden wurde:

Betäubungsmittel, die in den Ecstasy-Tabletten enthalten sind



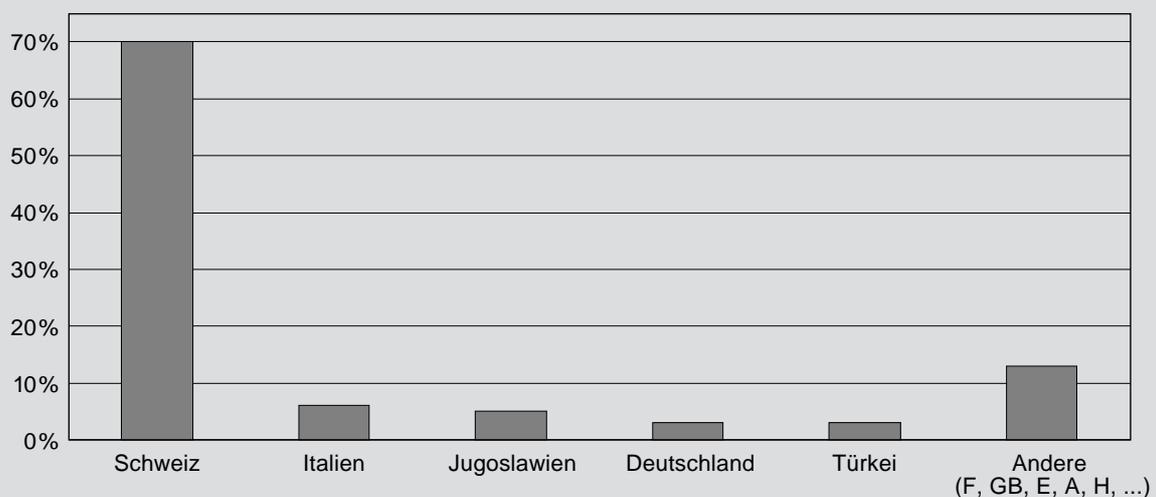
*MDEA steht für das unter dem Namen «Eve» gehandelte **M**ethylendioxy**e**thyl**a**mphetamin

Dies bestätigt also klar, dass die «exotischen» Synthosedrogen weiterhin Ausnahmefälle sind und MDMA – das «klassische» Ecstasy – das in der Schweiz am häufigsten konsumierte synthetische Betäubungsmittel ist.

Zudem hebt sich der Ecstasy-Handel durch das Alter und die Nationalität der Dealer vom Heroin-

oder Kokainhandel ab: 1999 waren mehr als 50% der verhafteten Händler zwischen 1975 und 1980 geboren. Ausserdem sind, wie aus unten stehender Graphik ersichtlich ist, 70% der Dealer Schweizer. Und gesamthaft gesehen stammen beinahe 85% der Dealer aus Westeuropa.

Nationalität der verhafteten Dealer

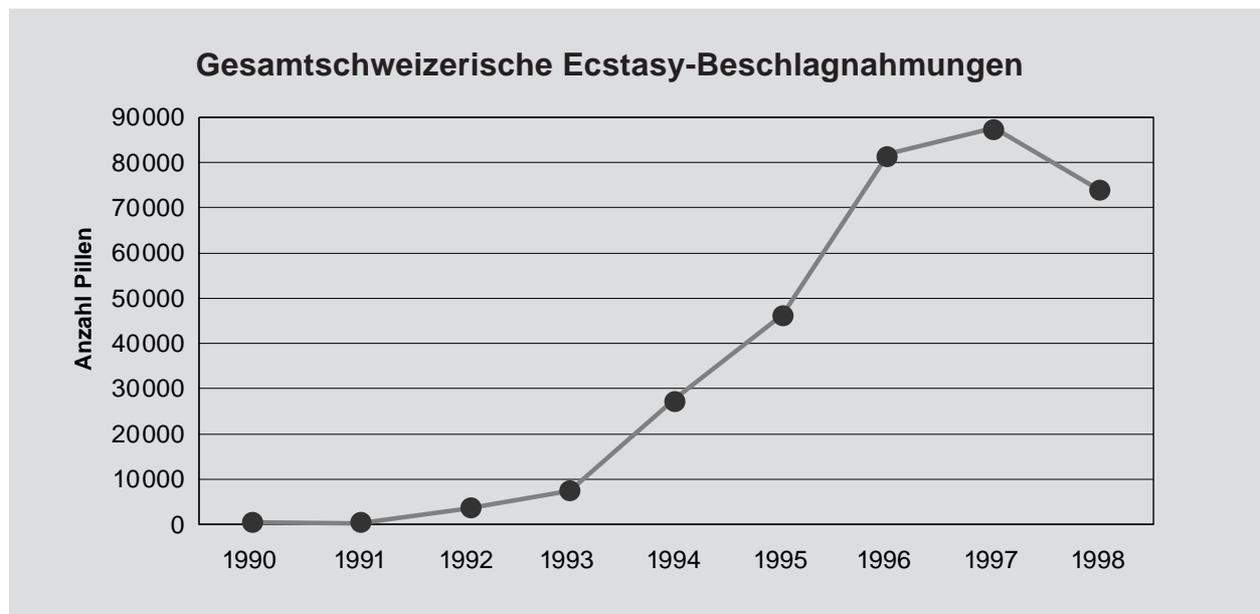


Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Bundesstatistiken über die Betäubungsmittel Folgendes sagen:

- Üblicherweise wird Ecstasy zusammen mit Cannabis-Derivaten oder Amphetaminen konsumiert oder verkauft. Ein nicht unerheblicher Prozentsatz von «Ecstasy»-Fällen tritt jedoch in Kombination mit harten Drogen auf.
- MDMA oder klassisches Ecstasy ist dasjenige synthetische Betäubungsmittel, das in den beschlagnahmten Tabletten am häufigsten enthalten ist.
- Bei den Dealern handelt es sich hauptsächlich um Schweizer im Alter von 19 bis 24 Jahren.

Vergleicht man die Bundesstatistiken über die in den letzten neun Jahren erfolgten Ecstasy-Beschlagnahmen, so lässt sich allerdings beobachten, dass, obwohl Ecstasy während mehrerer Jahre einen gewaltigen Aufschwung erlebt

hat, die Zahl der Beschlagnahmen seit 1998 klar rückläufig ist (–15% im Vergleich zu 1997). Diese Tendenz scheint sich auch fürs Jahr 1999 zu bestätigen.



Der starke Anstieg der Beschlagnahmen zwischen 1993 und 1996 fällt mit der Entstehungszeit der Techno-Bewegung zusammen. Seit zwei Jahren nimmt die Zahl der riesigen Rave-Partys jedoch ab. Ist aus den rückläufigen Beschlagnahmen zu schliessen, dass der Konsum nichts

weiter als eine Modeströmung war, die eng mit dem Besuch der Rave-Partys verknüpft war?

Wir werden uns bemühen, diesen Punkt in den folgenden Kapiteln zu klären.

4.4 An die Kantone verschickte Fragebogen: Zusammenfassung der Antworten

Mitte 1999 wurde den Betäubungsmitteldiensten der 26 Kantone sowie der Stadtpolizei Bern und Zürich ein Fragebogen mit 13 Fragen zugestellt. Die Antworten sollten auf dem allgemeinen Wissen der Polizei beruhen und nicht aufgrund von Nachforschungen in Akten oder der Interpretation von Statistiken erfolgen.

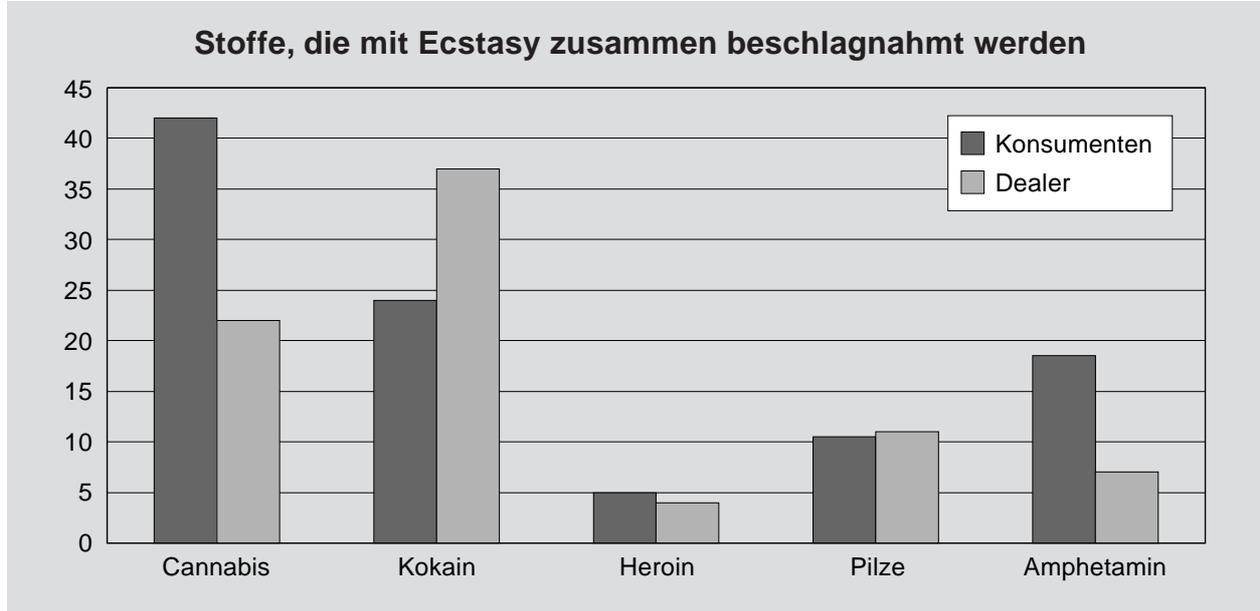
Von 28 verschickten Fragebogen kamen 25 zurück.

In 71% der Kantone stagnierte 1999 der Ecstasy-Handel: 21% sind der Meinung, dass er zurückgegangen ist, während nur 8% (zwei Kantone) eine Zunahme angeben.

Doch der Markt ist und bleibt klein, denn die verhafteten Wiederverkäufer tragen normalerweise nur zwischen 10 und 100 Pillen auf sich. Es sind grösstenteils Schweizer (oder Westeuropäer) im Alter von 19 bis 25 Jahren.

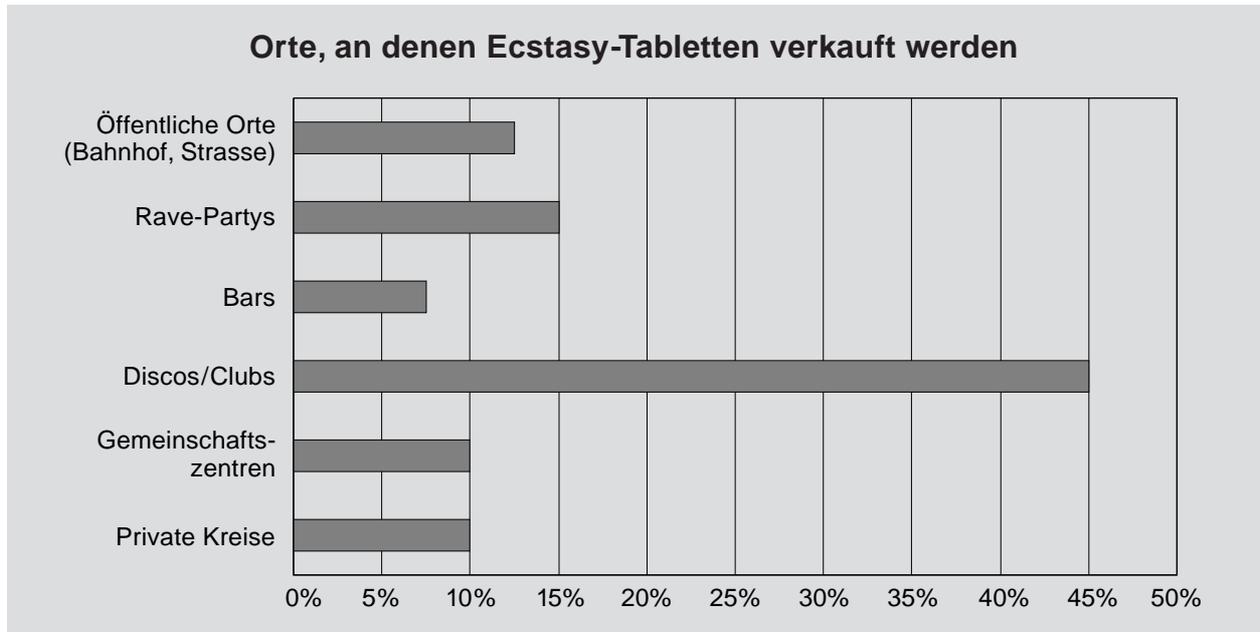
Hinsichtlich der Stoffe, die mit Ecstasy-Tabletten zusammen beschlagnahmt werden, sind die pro-

zentualen Anteile bei Konsumenten und Dealern unterschiedlich:



Diese Resultate erhärten also teilweise die Bundesstatistiken. Ecstasy wird bei den Konsumenten sehr oft mit Cannabis-Derivaten zusammen

beschlagnahmt. Bei der Festnahme von Wiederverkäufern wird Ecstasy interessanterweise oft zusammen mit Kokain beschlagnahmt.



Was die Orte anbelangt, an denen Ecstasy verkauft wird, sind Nachtclubs, Bars, Spielsalons

usw. am beliebtesten; laut Betäubungsmitteldienste stellen sie etwa 70% der Fälle dar.

Schliesslich ist die Herkunft von Ecstasy schwer zu ermitteln. Die meisten Betäubungsmitteldienste geben an, dass 50% der in der Schweiz beschlagnahmten Pillen aus den Niederlanden stammen. Der Rest ist nicht genau bestimmbar, doch die Stadt Zürich zeichnet sich als zentrale Ecstasy-Verteilungsstelle in der Schweiz ab.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Resultate des Fragebogens Folgendes sagen:

- Der Ecstasy-Handel hat während des Jahres 1999 in der Schweiz nicht zugenommen: Der Markt bleibt klein (zwischen 10 und 100 Pillen werden pro Fall beschlagnahmt). Die Dealer sind hauptsächlich junge Schweizer im Alter zwischen 19 und 25 Jahren.
- Bei den Konsumenten wird Ecstasy oft mit Cannabis zusammen beschlagnahmt, während es bei den Dealern mit Kokain zusammen beschlagnahmt wird.
- Nächtliche Treffpunkte, insbesondere Diskotheken, sind die bevorzugten Orte des Ecstasy-Handels.

4.5 Auswertung der Gespräche mit Experten

Die Auswertung der Statistiken und der Fragebogen veranlasst uns zu folgenden Überlegungen: Wir haben gesehen, dass die Zahl der Ecstasy-Beschlagnahmungen seit 1998 klar rückläufig ist. Das heisst aber noch nicht, dass der Konsum des Stoffes oder der Handel damit abgenommen haben.

Es wurden verschiedene Vorschläge zur Erklärung dieses Rückgangs vorgebracht, der auch in anderen europäischen Ländern zu beobachten ist:

- Die Bemühungen bestimmter europäischer Behörden haben eine Abnahme des Pillenvolumens zur Folge gehabt. Die niederländische Polizei beispielsweise hat die Zahl der beschlagnahmten Pillen verdreifacht und eine Zunahme der aufgedeckten Labors bekannt gegeben.
- Der Konsum ist vielseitiger geworden, und andere Stoffe werden anstelle von Ecstasy konsumiert: Überall in Europa sind die Amphetamin-beschlagnahmungen klar gestiegen (+76% in der Schweiz). Oft machen jedoch die Konsumenten keinen Unterschied zwischen Ecstasy

und Amphetamin, denn in zahlreichen Fällen wurde Amphetamin in Form von Tabletten verkauft, die ähnliche Logos wie diejenigen von Ecstasy aufwiesen. Gemäss den in schweizerischen Labors durchgeführten Analysen scheint dies jedoch nicht der Fall zu sein.

- Es haben sich neue Verteilernetze gebildet und der Markt hat sich verändert.

Aufgrund der Statistiken und Fragebogen allein war es nicht möglich zu ermitteln, ob sich eine oder mehrere dieser Hypothesen als begründet herausstellen würden. Es wurden daher mehrere Gespräche organisiert: Drogenpolizeiinspektoren, ein Arzt, ein Fachpädagoge sowie verschiedene Informanten teilten uns ihre Ansicht über den Ecstasy-Konsum mit.

Aus diesen Diskussionen ging Folgendes hervor:

- Die Rave-Kultur ist nicht verschwunden: Jedes Wochenende finden an mehr oder weniger abgeschiedenen Orten, z.B. in Waldhütten, Chalets oder im Freien inmitten von Wäldern usw., **kleine Raves** statt.

Der prozentuale Anteil von Ecstasy-Konsumenten an solchen Veranstaltungen ist gegenüber den grossen Rave-Partys, die viele Neugierige anziehen, sehr hoch.

- Doch für die Polizei ist es schwierig herauszufinden, wo die Partys stattfinden, oder gar Kontrollen durchzuführen: Die jungen Leute, die an solche Feste gehen, kennen sich alle untereinander. Sobald ein ungebetener Gast, den niemand kennt, aufkreuzt, werden sie misstrauisch. In der freien Natur ist es zudem sehr leicht, die Ecstasy-Pillen loszuwerden.
- Wir gehen davon aus, dass 80 bis 90% der Leute, die regelmässig an diesen kleinen, privaten Rave-Partys anzutreffen sind, Ecstasy konsumieren.
- Grossverbraucher schlucken bis zu 5 oder 6 Pillen pro Wochenende. Im Allgemeinen sind die Ecstasy-Konsumenten jedoch sozial integrierte Leute, die einer regelmässigen Arbeit nachgehen; am Sonntagabend müssen sie also schlafen, um anderntags zur Arbeit gehen zu können. Nach einer starken Dosis Ecstasy kann man aber unmöglich einschlafen. An diesem Punkt beginnt der **Sekundärkonsum** von anderen Stoffen, damit sich der Schlaf am Ende des Wochenendes einstellt: Zuerst wird zu **Schlafmit-**

teln gegriffen, doch sobald diese nicht mehr wirken, greifen gewisse Konsumenten zu härteren Drogen.

- Gewiss, dies sind Extremfälle und es gibt nicht so viele Grossverbraucher; dennoch gilt es die Tendenz zum Sekundärkonsum im Auge zu behalten.

Es ist auch im Anschluss an die verschiedenen Gespräche noch schwierig, den oder die Gründe auszumachen, die dafür verantwortlich sind, dass die schweizerischen Ecstasy-Beschlagnahmungen während des Jahres 1998 so stark zurückgegangen sind. In der Schweiz wissen tatsächlich nur wenig Leute etwas über das Ecstasy-Problem, und oft ist dieses Wissen lückenhaft und trägt dem Problem nicht als Ganzes Rechnung.

Das erst kürzlich (Mitte 1998) in Europa und insbesondere in der Schweiz aufgetauchte Metamphetamin spricht eher für die These, wonach die Märkte vielseitiger werden. Ausserdem ist es auch möglich, dass der Grossvertrieb in die Hände der traditionellen Verbrecherorganisationen übergegangen sein könnte, die am lukrativen Potenzial dieses Marktes teilhaben möchten.

4.6 Schlussfolgerungen

Die Merkmale des Ecstasy-Konsums und -Handels sind in der Schweiz gegenwärtig nicht im Einzelnen bekannt. Das rührt vermutlich daher, dass das Ecstasy-Problem nicht im Zentrum der politischen Debatten steht und die Polizeikräfte bereits durch die Heroin- und Kokainfälle stark ausgelastet sind.

Der Handel mit synthetischen Drogen ist jedoch ein attraktiver Markt: Im Gegensatz zu den traditionellen natürlichen Drogen braucht es zur Herstellung dieser Betäubungsmittel kein natürliches Ausgangsprodukt, das nur in ganz bestimmten Gegenden des Globus angebaut wird. Bei den Vorläuferstoffen von Ecstasy und seinen Derivaten handelt es sich nämlich um Chemikalien, die überall auf der Welt verfügbar sind.

So ist dieser Handel momentan viel weniger riskant als derjenige mit den natürlichen Drogen, denn:

- die Produktionslabors befinden sich gewöhnlich in der Nähe der Märkte und deshalb ist das mit dem Transport verbundene Risiko geringer;
- da die Vorläuferchemikalien weltweit erhältlich sind, sind die Transportwege dieser Produkte sehr vielfältig und flexibel. Es ist viel schwieriger, genaue Routen zu ermitteln;
- es braucht nicht unbedingt ein Netz zur Herstellung und Verteilung dieser Drogen.

Zudem ist der Handel äusserst lukrativ, denn:

- die Herstellungskosten sind tief, weil es weder eine grosse Anlage braucht (das Labor kann auf engem Raum konzentriert sein) noch vertiefte Kenntnisse erforderlich sind (Grundkenntnisse in Chemie genügen – ausser bei einer Produktion im grossen Stil);
- die Zahl der Zwischenhändler ist im Vergleich zu den anderen Drogen kleiner: kein ferner Anbauort, keine langen Transporte usw.;
- Ecstasy ist die Droge der Zukunft: Im Zeitalter von Aids scheint die orale Einnahme die beste Lösung für Leute zu sein, die neue Gefühle erfahren wollen, ohne sich jedoch dem Risiko einer Infektion auszusetzen.

Das Auftauchen von Ecstasy auf den Schwarzmärkten rührt zum Teil daher, dass die Herstellung des Stoffes und der Handel damit sehr einfach sind und die Droge bei den jungen Leuten sehr beliebt ist. Ein weiterer Faktor für den «Erfolg» von Ecstasy könnte eventuell auch in der unterschiedlichen Härte der für den verbotenen Handel mit Ecstasy im Vergleich zu den für den Handel mit Heroin oder Kokain ausgesprochenen Strafen gesehen werden. Im April 1999 hat das Bundesgericht ein Urteil¹ gefällt, in dem es festhält, dass bei Ecstasy-Handel kein schwerer Fall hinsichtlich der Gesundheitsgefährdung einer Vielzahl von Personen vorliege (Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel). Die Strafe, die man beim Handel mit grossen Mengen Ecstasy zu gewärtigen hat, kann also nicht verschärft werden, denn laut den Schlussfolgerungen der Experten steht noch nicht fest, dass Ecstasy für die physische und psychische Gesundheit der Konsumenten gefährlich ist. Das Bundesgericht behält sich jedoch vor, diese Rechtsprechung in dem Masse zu ändern, wie allenfalls neue Erkenntnisse in

¹ BGE 125 IV 90 (21. April 1999)

Bezug auf die Gefahren, die Ecstasy birgt, gewonnen werden.

Gegenwärtig ist in Europa bezüglich des für den Handel mit Ecstasy auszufällenden Strafmasses ein eklatanter Mangel an Harmonisierung feststellbar, wobei sich die schweizerische Praxis durch eine sehr liberale Tendenz auszeichnet. In **juristischer Hinsicht** verschärfen die meisten europäischen Länder die Strafen, die auf den Ecstasy-Handel stehen. In **medizinischer Hinsicht** haben sie Geld zur Durchführung von Untersuchungen investiert, die das Gefährlichkeitspotenzial dieses Stoffes ermitteln sollen; erste Ergebnisse legen den Verdacht nahe, dass er für schwere Gehirnverletzungen verantwortlich ist. Unter diesem Gesichtspunkt haben gewisse Länder (darunter die Niederlande) dieses Betäubungsmittel den harten Drogen zugeordnet. In **kriminalpolitischer Hinsicht** scheinen die europäischen Politiker die Tragweite des praktisch ausschliesslich auf die Jugendlichen konzentrierten Ecstasy-Problems erkannt zu haben. Jedenfalls zeichnet sich eine Tendenz ab, zusätzliche Kräfte zur Bewältigung des Problems einzusetzen.

Wie sich aus dem vorliegenden Berichtsteil ergibt, ist Ecstasy inzwischen auch in der Schweiz zu einem realen Problem geworden.

Anhang

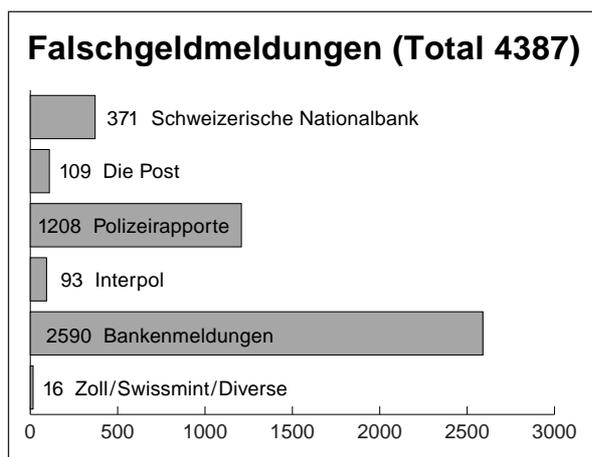
Drogenstatistik 1975 bis 1999

Jahr	Anzeigen	Kokain kg	Heroin kg	Cannabis kg	Haschisch- Öl kg	Ampheta- mine g	LSD Dosen	Ecstasy	Drogen- tote	Ein- brüche
1975	5 725	3.2	22.8	383.0	15.8	0.0	9 213		35	33
1976	5 251	13.3	16.0	405.0	7.7	13.3	10 440		52	35
1977	5 705	9.7	17.7	267.4	7.7	350.4	5 666		84	181
1978	6 299	4.3	5.5	736.7	11.0	4.8	6 021		85	234
1979	7 045	16.6	22.9	2 486.0	6.9	7.0	4 791		102	191
1980	8 181	14.0	16.9	873.4	24.1	0.8	3 698		88	249
1981	9 699	11.0	19.6	579.2	15.1	0.015	7 388		107	254
1982	11 951	48.5	17.4	1 366.6	19.6	0.5	5 403		109	436
1983	13 168	52.4	48.9	651.3	11.6	0.03	2 574		144	278
1984	13 689	23.1	37.7	922.2	3.8	0.09	6 619		133	373
1985	15 361	57.9	56.3	815.3	14.1	0.145	2 327		120	436
1986	15 817	101.9	81.6	377.8	2.8	0.0	933		136	565
1987	17 192	112.9	69.9	597.4	8.9	0.024	5 290		196	612
1988	18 713	226.1	42.9	1 230.0	2.5	0.726	1 705		205	616
1989	18 780	306.1	50.4	883.2	18.3	0.353	1 492		248	770
1990	18 880	339.3	186.2	513.8	2.1	14.8	2 207	319	280	673
1991	23 470	333.4	81.0	838.2	0.1	0.025	752	150	405	612
1992	30 860	329.9	243.3	3 094.5	2.1	1.0	902	3 365	419	691
1993	38 206	333.9	178.5	685.1	1.6	0.824	4 188	7 429	353	475
1994	40 376	295.3	224.6	532.5	7.0	0.54	1 352	28 071	399	718
1995	42 001	262.0	212.6	807.2	1.9	1.23	3 598	46 467	361	558
1996	42 628	255.6	405.1	4 236.4	1.7	4.521	9 009	81 917	312	720
1997	45 093	349.4	209.2	7 288.2	8.6	7.981	9 424	87 676	241	598
1998	45 726	251.6	403.6	15 001.4	1.5	33.190	2 995	73 914	210	561
1999	44 336	287.9	397.5	8 451.7	0.6	10.700	3 130	67 343	181	676

1 Fallstatistik Schweiz

Im Jahr 1999 überprüfte die Zentralstelle Falschgeld 52 083 Banknoten auf ihre Echtheit, wovon 2659 als echte Banknoten und 49 424 (Vorjahr 84 763 = –58%) als Fälschungen identifiziert werden konnten. Insgesamt gingen von Finanzinstituten, Polizei- und Zollbehörden bei der Zentralstelle Falschgeld 4294 Falschgeldsicherstellungen ein (Vorjahr 6422 = –33.1%). Zusätzlich bearbeitete die Gruppe 93 Fälle (Vorjahr 53) von im Ausland sichergestellten Fälsfikaten mit Bezug zur Schweiz.

Ein Grund für den in der Schweiz festgestellten Rückgang der Falschgeldmeldungen kann an der besseren Wirtschaftslage sowie der Einführung der neuen 100-CHF-Note im Oktober 1998 liegen. Die 100-CHF-Banknote ist allerdings nach wie vor die am meisten gefälschte Schweizer Banknote.



Wie im Halbjahresbericht I/1999 erwähnt wurde, werden neuerdings Falschgeldmeldungen der Post, der «Swissmint» (vormals Eidgenössische Münzstätte) und dem Zoll direkt der Zentralstelle Falschgeld übermittelt.

Die von der Polizei eingereichten Rapporte verteilen sich wie folgt auf die Kantone:

Kanton	1997	1998	1999
AG	81	177	36
AI	1	0	1
AR	1	1	3
BE	217	327	158
BL	16	38	33
BS	62	74	56
FR	43	99	30
GE	105	85	57
GL	2	4	4
GR	15	40	35
JU	1	28	10
LU	84	190	46
NE	34	82	12
NW	7	17	3
OW	4	11	1
SG	72	169	80
SH	12	19	8
SO	41	75	20
SZ	21	34	8
TG	31	63	45
TI	86	91	55
UR	4	4	0
VD	182	267	131
VS	30	87	29
ZG	5	27	11
ZH	415	509	336
Total	1572	2518	1208

Aus dieser Statistik ist zu entnehmen, dass das Verhältnis zwischen den Falschgeldmeldungen zur Einwohnerzahl der Kantone und zur Gesamtzahl aller Meldungen ungefähr stimmt.

Rund zwei Drittel der Bankmeldungen stammen aus dem Devisenhandel der Grossbanken mit dem Ausland. Dies bedeutet, dass Falsifikate ausländischer Währungen bei Finanzinstituten im Ausland nicht erkannt und über den Devisenhandel an Schweizer Grossbanken verkauft wurden.

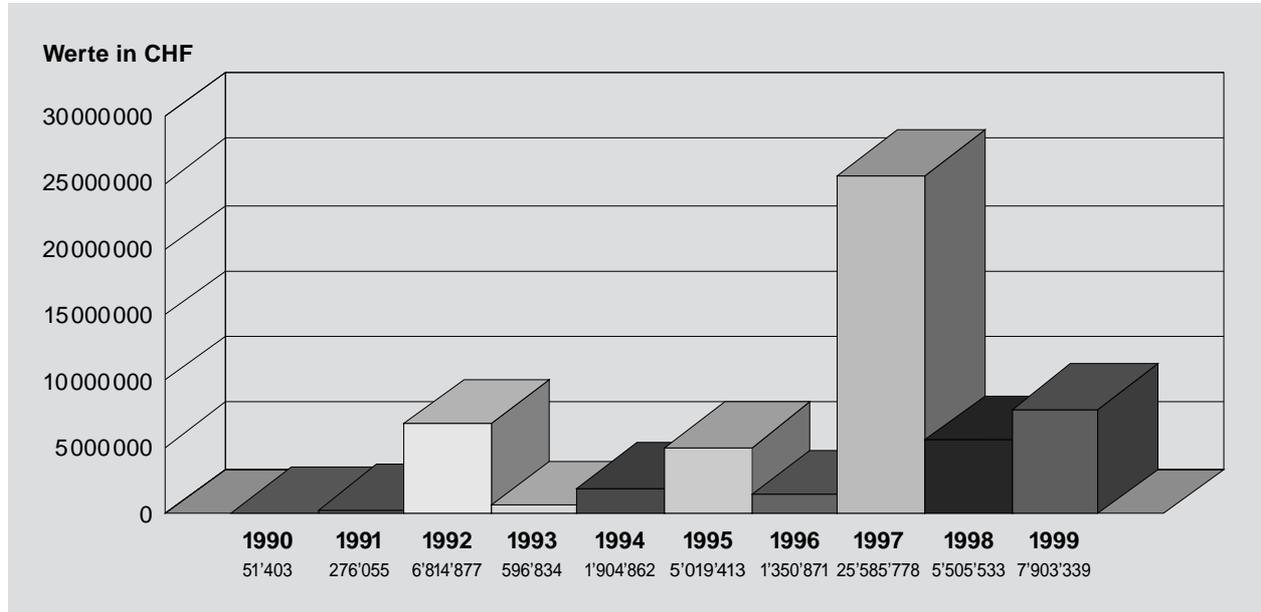
Schätzungsweise 25% der mit Falschgeld angehaltenen Personen sind Schweizer, 75% Ausländer. Bei den Ausländern handelt es sich nicht nur um Kriminelle, sondern auch um Opfer, denen in Unkenntnis unserer Währung bzw. deren Sicherheitsmerkmale Falschgeld angedreht wurde.

Die Bundesanwaltschaft trat 160 Verfahren an die zuständigen kantonalen Untersuchungsbehörden ab. 155 Verfahren wurden direkt eingestellt. In zwei Fällen wurde auf Ersuchen der Kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundesamtes für Polizei ein gerichtspolizeiliches Ermittlungsverfahren bei der Bundesanwaltschaft eingeleitet.

2 Schweizer Franken CHF

2.1 Lage 1999

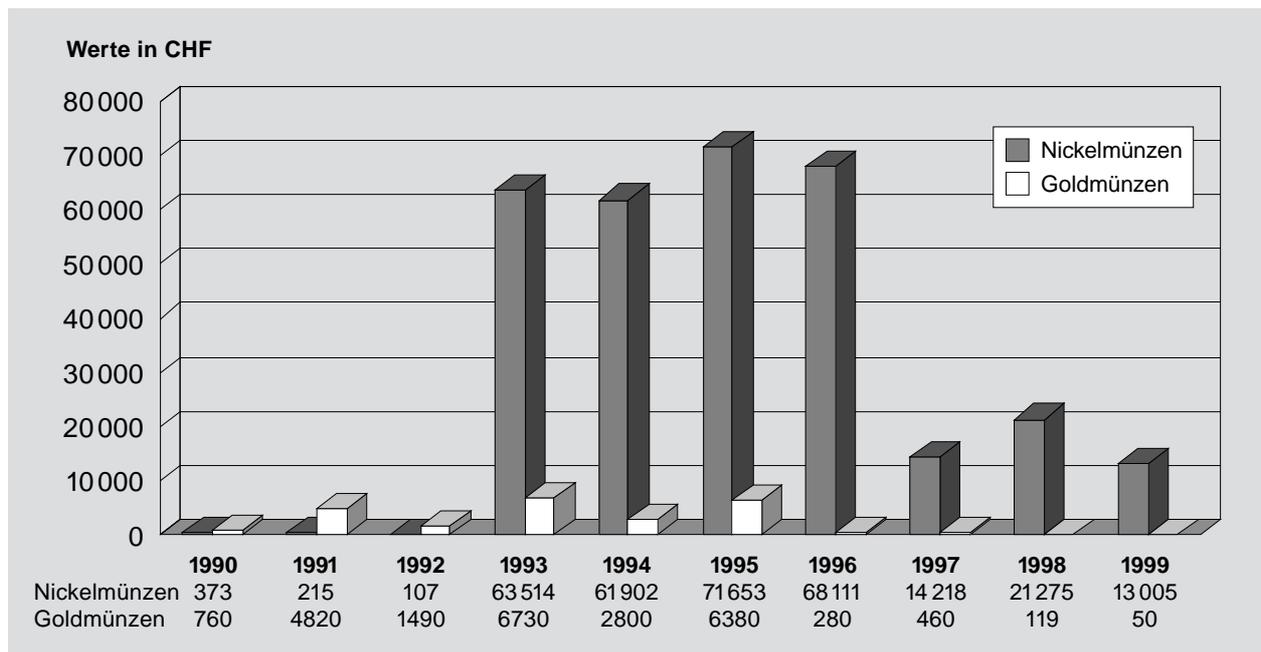
Der Zehnjahresvergleich gefälschter Schweizer Franken zeigt folgende Entwicklung:



1999 wurden insgesamt 22 674 (Vorjahr 29 984) falsche Schweizer Münzen und Banknoten im Wert von rund CHF 7,9 Mio. sichergestellt. Davon wurden rund CHF 7,5 Mio. auf betrügerische Weise in Umlauf gesetzt (vgl. hinten, Ziff. 2.3). Ver-

gleichet man diese Menge mit dem durchschnittlichen Noten-Umlaufvolumen von rund 30 Milliarden Schweizer Franken, kann geschlossen werden, dass diese zu keinen gravierenden Störungen der Schweizer Wirtschaft führen konnte.

2.2 Falsche Münzen



2.2.1 Nickelmünzen

Seit Einführung der neuen Fünf-Franken-Stücke (1994) mit erhöhter Randinschrift wurden der Zentralstelle Falschgeld keine neuen Fälschungen mehr zugestellt. Die Fälschungen mit der vertieften Randinschrift sind von guter bis hervorragender Qualität und können dadurch nicht sofort als solche erkannt werden. Deshalb wurden sämtliche Fünf-Franken-Stücke mit der vertieften Randinschrift durch die Schweizerische Nationalbank aus dem Verkehr gezogen und von der «swissmint» durch neue ersetzt. Auf diese Weise konnten im Jahre 1999 praktisch alle der 11 027 falschen Fünf-Franken-Stücke sichergestellt werden.

genützt abläuft, wird der Bundesrat am 1. Mai 2000 das neue Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) in Kraft setzen. Danach werden zukünftig gefälschte «Vreneli» i.S. von Art. 155 StGB als Warenfälschung gelten.

Diese Änderung entspricht Art. 2 des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929. Der Begriff des Geldes wird wie folgt umschrieben: «Geld im Sinne dieses Abkommens sind Papiergeld einschliesslich der Banknoten und Metallgeld, soweit sie auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift in Umlauf sind.»

2.2.2 Goldmünzen

Bei den beschlagnahmten Goldmünzen handelt es sich vorwiegend um 20-CHF-Münzen («Vreneli»). Gefälschte Goldmünzen, die ausser Kurs gesetzt sind, werden gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Münzwesen vom 18. Dezember 1970 wie in Umlauf stehende Münzen geschützt. Sofern die Referendumsfrist (20. April 2000) un-



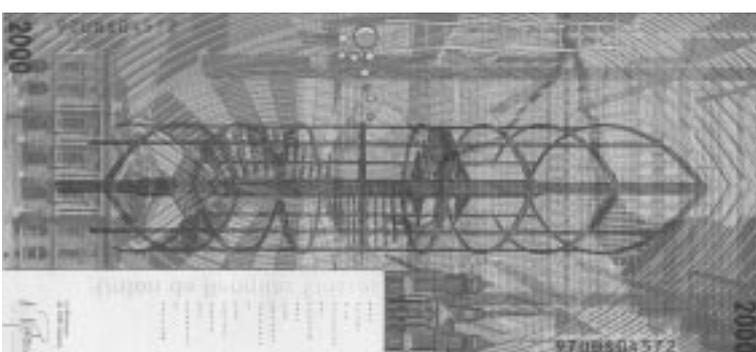
Abbildung einer 20-CHF-Goldmünze («Vreneli») aus dem Jahre 1897.

2.3 Falsche Banknoten (Werte in CHF)

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Offsetdruck	6 900	3 600	6187 320	6 100	200	500	0	14 678 120	7 150	3 050
Facsimile	100	214 700	1 100	0	1061000	0	60 000	4 284 100	4 562 300	7 476 400
Fotokopie	13 820	2 980	12 680	3 310	25 400	300 600	850 700	8 370	1 700	2 020
Farbkopie	29 450	49 740	612 180	517 180	753 560	4 640 280	270 380	6 412 900	87 130	71 030
Tintenstrahl- druck							101 400	187 610	746 400	286 450

Nebst den dargelegten Fälschungen konnten weitere 54 «Werbenoten» im Gesamtwert von CHF 2660.– sichergestellt werden. Dabei handelt es sich um Blüten, die ohne Bewilligung zu Werbezwecken hergestellt wurden und in der Regel gegen Art. 327 StGB (Nachmachen und Nachahmen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht) verstossen. Setzen Dritt-Täter solche Fälschungen vorsätzlich in Umlauf, so kommt Art. 242 StGB (in Umlaufsetzen falschen Geldes) zur Anwendung.

In einer Apotheke im Kanton Waadt gelang es der bis anhin unbekannt gebliebenen Täterschaft nachstehende Millenniums-Fantasienote im Gegenwert von CHF 2000.– zu veräussern.



Wie bereits in den letzten Berichten erwähnt, werden falsche Schweizer Banknoten hauptsächlich in der Schweiz hergestellt und abgesetzt. Dies wird durch die jährlich publizierte Statistik des Interpol Generalsekretariates bestätigt.

Statistik 1998

Land	CHF
Bosnien	100
Bulgarien	50
Frankreich	2 300
Italien	150
Mazedonien	1 000
Österreich	1 300
Polen	1 300
Portugal	100
Schweden	100
Tschechien	12 100
Ungarn	500
Singapur	200

Dem Schweizer Franken kommt im Ausland nicht der gleiche Bekanntheitsgrad und die gleiche Bedeutung zu wie zum Beispiel dem Dollar. Demnach werden Schweizer Franken beim Geldwechselgeschäft im Ausland einer sorgfältigen Echtheitsüberprüfung unterzogen, was infolge der ausgezeichneten Sicherheitsmerkmale keine Schwierigkeiten bereitet. Das Risiko, beim Geldwechselgeschäft ertappt zu werden, ist im Ausland somit für die Täterschaft besonders hoch.

2.3.1 Facsimilenoten

Facsimilenoten, zu Deutsch Musternoten, sind Fälschungen, die in der Mitte die Aufschrift «Facsimile» tragen (vgl. auch Halbjahresbericht 2/97). Die Zunahme solcher Blüten kann wie folgt begründet werden:

Eine international operierende Tätergruppe ist zurzeit sehr aktiv und täuscht Interesse an Luxus-Immobilien vor, die in der Zeitschrift «Bellevue» zum Kauf angeboten werden. Den potenziellen Opfern wird eine Anzahlung von z. B. DEM 300 000.– für den Kauf eines Objekts angeboten, wobei die Täterschaft gleichzeitig einen Betrag von z. B. CHF 500 000.– zu einem Kurs 1:1 in DEM

gewechselt haben möchte. Bei dem Tauschgeld handelt es sich um Falschgeld, dessen Facsimile-Aufdruck durch eine Banderole verdeckt wird. Anlässlich der Geldübergabe wird von der Täterschaft ein Zeitdruck vorgespielt, so dass die Geldkoffer ohne grosse Prüfung ausgetauscht werden können. Erst später bei der Entfernung der Banderole erkennt das Opfer, dass es sich um Fälschungen handelt.

Die laufenden Verfahren in der Schweiz, Italien, Deutschland, Frankreich, Belgien und in den Niederlanden zeigen, dass die Täterschaft immer wieder das Vertrauen der Opfer gewinnen kann. Die polizeilichen Ermittlungen erweisen sich als äusserst schwierig, da die Betrüger bei den Opfern immer wieder andere Namen benutzen, Fahrzeuge mit im Ausland gestohlenen Kontrollschildern verwenden und über «prepaid»-Mobiltelefone die Kontakte zu den Opfern aufnehmen. Kommt es zu einer Festnahme, ist oft weder dem Vermittler noch dem Kaufinteressenten oder dem Kurier nachzuweisen, wer von ihnen das Falschgeld wissentlich abgesetzt hat.

2.3.2 Fotokopien

Fotokopierte Blüten sind Falsifikate, die auf einem Schwarzweiss-Kopiergerät hergestellt und anschliessend zum Teil von Hand koloriert wurden. Zwölf solcher Falsifikate wurden 1999 sichergestellt.

2.3.3 Farbkopiefälschungen

Farbkopiefälschungen sind heute selten geworden. Die sichergestellten 171 Fälschungen ergeben eine Gesamtsumme von CHF 71 030.– Bevorzugt werden von den Fälschern die 100-CHF-Note (58 Stück), gefolgt von der 1000-CHF-Note (46 Stück).

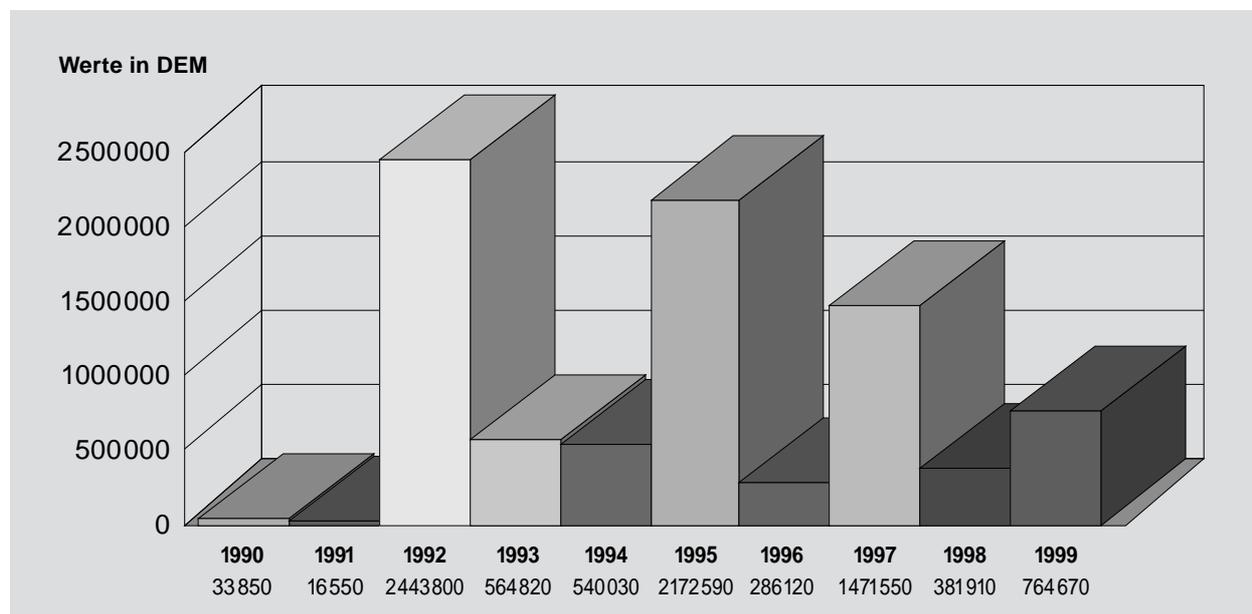
2.3.4 Tintenstrahldrucke

Auch wenn die in der Statistik ausgewiesene Summe gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von 62% verzeichnet, liegen Fälschungen mit Tintenstrahldruckern nach wie vor im Trend. Der statistische Rückgang dürfte mit der Einführung der neuen 100-CHF-Note im Oktober 1998 in Zusammenhang stehen. Wurden 1998 noch 2643 falsche 100er sichergestellt, so waren es 1999 nur noch 1038 Exemplare. Dieses Ergebnis kann nicht Anlass zur Entwarnung geben, denn die Bevölkerung hat sich bereits an die neue Notenserie gewöhnt. Dass das Vertrauen in das neue Zahlungsmittel wieder hergestellt wurde, beweisen abgesetzte, einseitig bedruckte Fälschungen (Rückseite weiss). Gleichzeitig musste festgestellt werden, dass das Kinigram bereits mehrfach auf originelle Weise nachgeahmt wurde. In den ersten drei Monaten des neuen Jahrtausends sind bei der Zentralstelle Falschgeld über 250 Fälle mit falschen Hundertnoten eingegangen. Wird nun diese Zahl auf ein ganzes Jahr aufgerechnet, ist eine deutlich steigende Tendenz gegenüber 1999 festzustellen.

Vermehrt stellen Jugendliche vorwiegend 10-, 20- und 50-CHF-Blüten her. Diese werden oft zusammen mit Kollegen bei gemeinsamen Einkäufen in Supermärkten abgesetzt.

3 Ausländische Währungen

3.1 Deutsche Mark DEM



Die Gesamtbeträge der sichergestellten Falsifikate aus dieser Statistik setzen sich wie folgt zusammen:

Druck	DEM		%
Offsetdruck	11 200	(Vorjahr: 32 820)	- 66%
Facsimile	691 000	(Vorjahr: 317 700)	+118%
Farbkopien	33 500	(Vorjahr: 21 850)	+ 53%
Tintenstrahldrucke	29 420	(Vorjahr: 9 540)	+208%

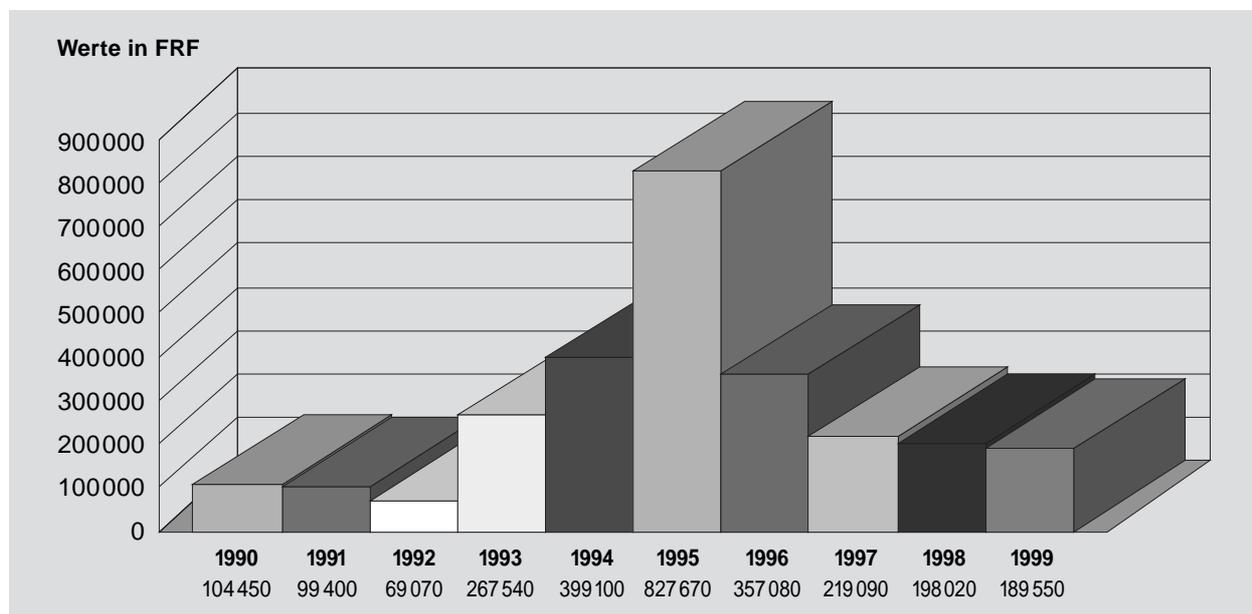
Entgegen den Befürchtungen (vgl. Kriminalität und kriminogene Faktoren bei der Einführung des Euro, Bericht des BKA 1999), dass vor der Einführung des Euro die international operierenden Tätergruppen ihre «alten» Falschgeldbestände veräussern werden, ist bei den sichergestellten Druckfälschungen ein massiver Rückgang zu verzeichnen. Der Rückgang resultiert sicher auch aus den vor drei Jahren neu ausgegebenen deutschen 50-, 100- und 200-DEM-Noten mit der Applikation des Kinegrams. Gemäss dem LKA Bayern wird auch diese Hürde in Kürze fallen, denn bereits mehrere der neuen 100-DEM-Fälschungen weisen zum Verwechseln ähnliche Nachbildungen dieses Sicherheitsmerkmals auf.

Viele Druckfälschungen werden in osteuropäischen Staaten hergestellt. Die deutsche Währung bildet in diesen Staaten die zweite «Landes-

währung». Die Herstellung von grossen Mengen Falschgeld mit Druckmaschinen ist gegenüber den Computerfälschungen billiger und effizienter. Wie die Statistik zeigt, hat die Zahl der mit neuer Computertechnik und zum Teil in erstaunlicher Qualität hergestellten DEM-Fälschungen in Deutschland und den umliegenden Staaten stark zugenommen.

Die Sicherstellung der Falsifikate mit der Aufschrift «Facsimile» wurde nach Hinterlegen einer Anzeige von einem so genannten «Rip-Deal»-Opfer (vgl. vorne, Ziff. 2.3.1) der Polizei übergeben.

3.2 Französischer Franc FRF

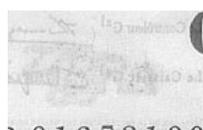


Die sichergestellten FRF-Fälschungen wurden vorwiegend im Offsetdruck hergestellt. Nur wenige Exemplare wurden mittels Farbkopiergerät oder Tintenstrahldrucker angefertigt. Erwähnenswert ist, dass nach einem statistischen Rückgang infolge Einführung der neuen 500-FRF-Note die Fälschungen wieder zugenommen haben. Wurden im Jahre 1998 noch 17 falsche 500-FRF-Noten sichergestellt, so waren es im 1999 330 Blüten.

Neben der 500-FRF-Fälschung vom Typ 5F163 (Beschreibung siehe Halbjahresbericht I/99) kam der neue Typ 5F164 (Internationale Fälschungsklasse) in Umlauf. Das für die Herstellung benutzte Papier ist von hoher Qualität. Ausser der optisch veränderbaren Tinte wurden sämtliche visuell sichtbaren Sicherheitsmerkmale bei dieser im Offsetdruck hergestellten Fälschung nachgemacht. Im Gegensatz zum Typ 5F163 ist bei dieser Fälschung sogar die Mikroschrift lesbar. Die Blüte kann anhand von nachfolgenden Merkmalen erkannt werden:

1. Unterhalb des Wasserzeichens erscheint bei der echten Note das im Siebdruck hergestellte chemische Zeichen für Radium in transparenter Farbe. Beim Falsifikat ist dieses gelblich.
2. Ein Teil des roten Trapezes im Schulteransatz von «Marie Curie» ist beim Falsifikat teilweise «ausgefüllt».

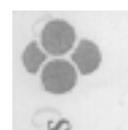
3. Die bei echten Noten optisch veränderbare Tinte (grün/blau) ändert beim Falsifikat die Farbe nicht (nur grün).



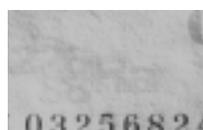
falsch



falsch



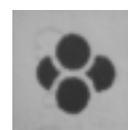
falsch



echt

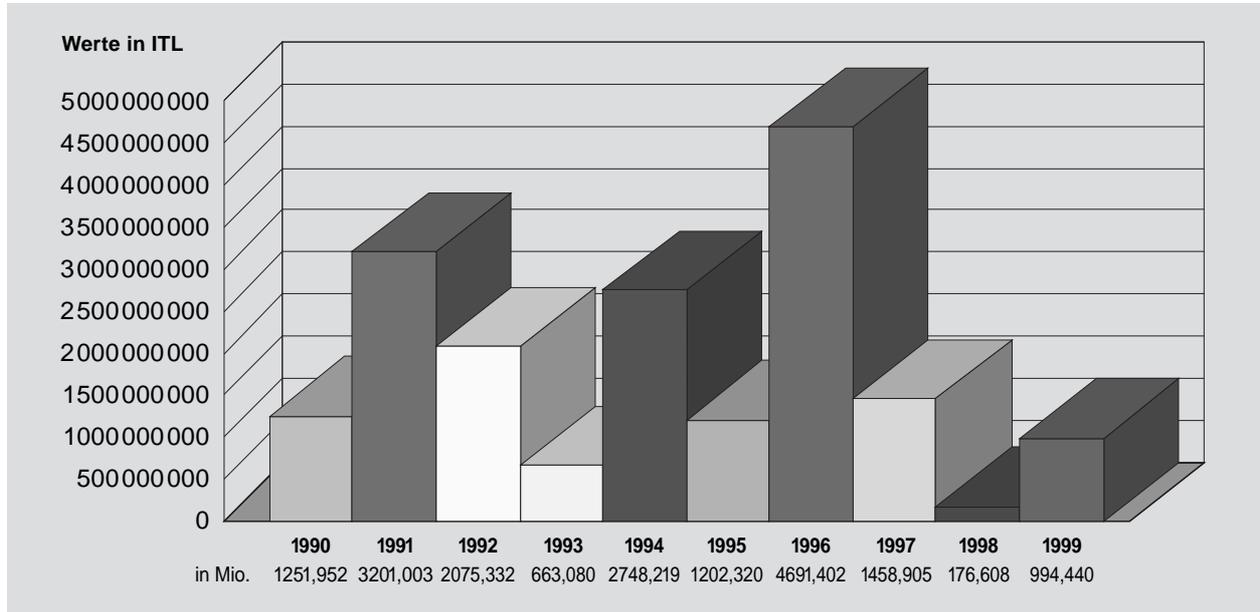


echt



echt

3.3 Italienische Lira ITL



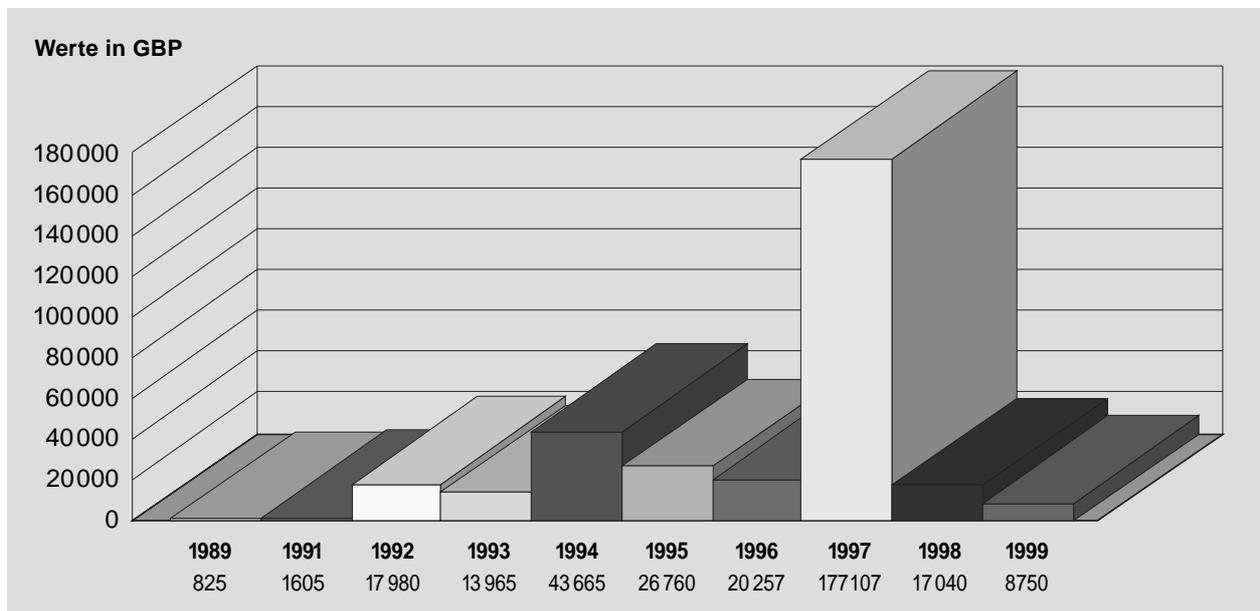
Von den im Jahre 1999 sichergestellten 994 Mio. stammen 770 Mio. aus Sicherstellungen von 100 000-ITL-Fälsfikaten mit der Aufschrift «Facsimile» (vgl. vorne, Ziff. 2.3.1).

Nach wie vor ist die 100 000-ITL-Druckfälschung des Typs 111182 die meist verbreitetste. Wurden 1998 noch 1528 dieser Blüten sichergestellt, so waren es im Jahre 1999 2005 Stück. Trotz wieder-

holter Warnmeldung über die Schweizerische Bankiervereinigung an die Mitgliedbanken gelingt es diversen Tätern immer wieder, kleine Mengen (in der Regel 10 Blüten) bei Banken zu wechseln.

Im Gegensatz zu CHF- oder DEM-Fälschungen sind Farbkopien oder mittels Computertechnik hergestellte ITL-Fälschungen noch selten.

3.4 Englisch Pfund GBP



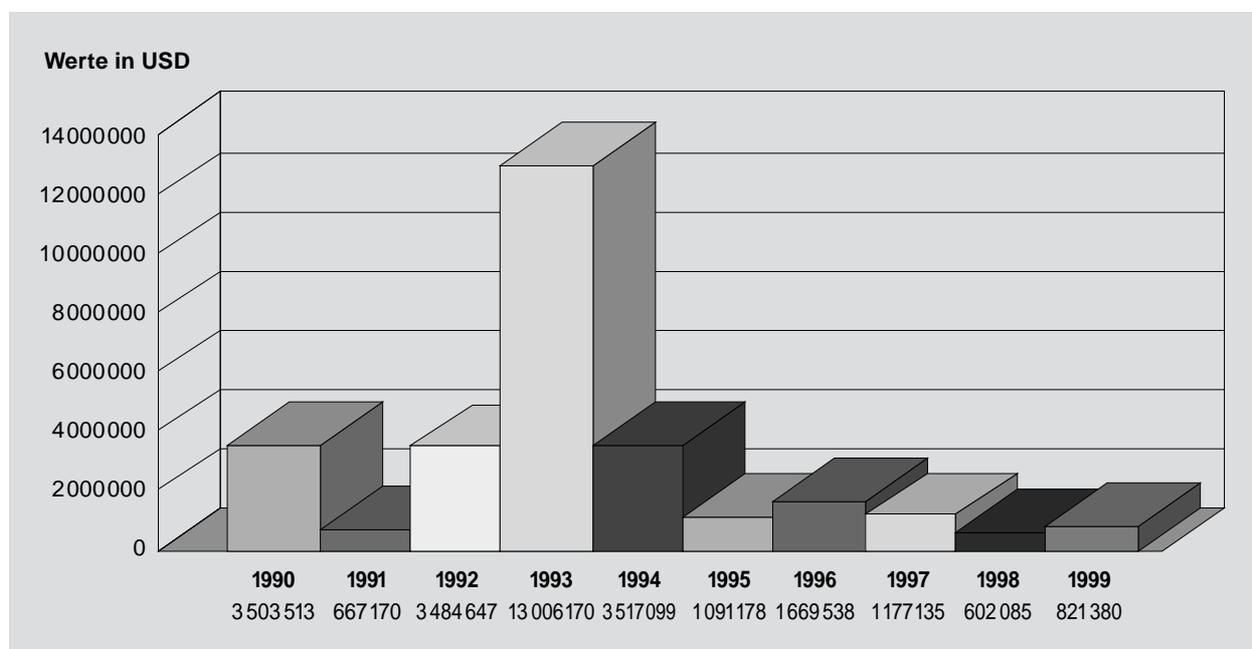
Gemessen an den Vorjahren sind Sicherstellungen von falschen Englischen Pfundnoten leicht zurückgegangen. Die Fälschungen werden vorwiegend im schweizerischen Devisenhandel beschlagnahmt. Auch hier sind vermehrt mit EDV-Technik (Tintenstrahldrucke) hergestellte Fälschungen zu verzeichnen. Eingezogen werden zur Hauptsache 10- und 20-GBP-Fälschungen.

Nachdem im Jahre 1998 in Winchester/GB eine grosse Fälscherwerkstatt ausgehoben wurde, ist ein Rückgang von 50-GBP-Blüten festzustellen.

Sicherstellungen von 50-GBP-Noten in der Schweiz:

GBP-Noten				
1999	1998	1997	1996	1995
17 Stk.	89 Stk.	47 Stk.	249 Stk.	251 Stk.

3.5 Amerikanischer Dollar USD



Die Schweiz hatte 1999 keine nennenswerten Sicherstellungen von falschen USD-Noten zu vermelden. Als Unikat weist die Statistik eine Fantasienote von USD 500 000.- auf.

Selbst nachdem die alten 100-USD-Noten im Jahre 1996 mit zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen versehen wurden (vgl. Halbjahresbericht 2/97), sind bereits hervorragende Fälschungen über den Schweizer Devisenhandel der Zentralstelle Falschgeld eingereicht worden. Andererseits gibt die Qualität der echten US-Dollar-Noten zu Bedenken Anlass:

Beispiele von echten US-Dollar-Noten:



10 USD ohne Siegel und ohne Seriennummern.



Seriennummern sowie Banken- und Treasury-Siegel auf der Rückseite.



Verschnittene 100-USD-Note. Seriennummern und Treasury-Siegel kopfüber gedruckt.



Verschnittene 100-USD-Note (Rückseite).



Seriennummern und Treasury-Siegel kopfüber gedruckt.



Vermutlich ist beim Druck ein Papierschnitzel dazwischen gekommen.

Vom neuen 100-Dollar-Schein sind bereits erste Fälschungen des so genannten «Superdollars» (internationale Fälschungsklasse 12A21555) aufgetaucht, dessen Druckqualität besser als diejenige vom echten ist. Diese Blüten stammen aus dem Mittleren und Nahen Osten und wurden in der Schweiz allesamt im Devisenhandel sichergestellt. Allein in den ersten zwei Monaten des Jahres 2000 wurden der Zentralstelle Falschgeld 220 Meldungen mit so genannten «Superdollars» dieses Typs zugestellt.

Unter den 3399 der Zentralstelle Falschgeld als falsch gemeldeten Noten waren 102 (3%) echt.

Wegen der schlechten Qualitätskontrolle bei der Herstellung von US-Dollar-Noten und angesichts der Hochwertigkeit der Falsifikate, ist es selbst den Spezialisten teilweise kaum mehr möglich, die Echten von den Falschen zu unterscheiden. Wie Art. 14/1 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei vorschreibt, werden verdächtige Noten dem Treasury Department (Ausgabestelle) zur Echtheitsprüfung zugestellt.

3.6 Euro

Der Stichtag für den Euro, der 1. Januar 2002, ist in greifbare Nähe gerückt. Zehn Druckereien in den EU-Mitgliedstaaten sind seit Frühjahr 1999 mit dem Druck der Euro-Währung beschäftigt (vgl. auch vorhergehende Lageberichte). Die Eintauschfrist der alten gegen die neue Währung wurde auf zwei Monate verkürzt. Demnach werden neben dem Euro die laufenden Währungen der elf Staaten nur noch zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2002 als Zahlungsmittel gelten.

In der auf zwei Monate beschränkten Umtauschphase, die zeitaufwendige Geldprüfungen kaum zulassen wird, besteht für den potenziellen Falschgeldverbreiter ein relativ geringes Entdeckungsrisiko.

Die Besitzer von illegal gehortetem Bargeld könnten die alten Währungen in USD oder evtl. auch in CHF zu wechseln versuchen. Diese beiden Währungen können auch nach der Umtauschphase in aller Ruhe in Euro eingelöst werden. Diese Vorgehensweise (Umtausch von Schwarzgeld) wird auch von kriminellen Organisationen (vgl. Facsimilenoten Seite X) zum Währungstausch mit Privatpersonen genutzt, denen ein Einschlag von 15% in Aussicht gestellt wird. Um das Vertrauen der Opfer zu gewinnen, wird oftmals zuerst eine kleine echte Geldsumme mit entsprechendem Gewinn gewechselt und der Rest anschliessend mit Blüten bezahlt.

Für kleinere Bankfilialen kann die kürzere Umtauschzeit erhöhte Gefahren mit sich bringen. Will die kleine Bank ihre Kundschaft zufriedenstellend bedienen können, muss auch diese in der Lage sein, die rückläufigen Währungen in Euro umzutauschen. Dies bedeutet: Doppelter Lagerbestand von Bargeld und somit zwangsläufig vermehrte Geldtransporte von und zu den Banken.

Im Hinblick auf die hohen logistischen Anforderungen bei der Verteilung der neuen und der Entsorgung der alten Geldscheine und Münzen, wird in vielen Staaten nebst der Polizei auch das Militär zur Unterstützung eingesetzt werden. Um sich diesen Umtausch bildlich vorstellen zu können, hier ein Beispiel:

Es werden 13 Milliarden Euro-Banknoten gedruckt und ca. 70 Milliarden Euro-Münzen geprägt. Die 70 Milliarden Euro-Münzen würden 202 Güterzüge mit je 20 Waggons füllen, d.h., über 4000 Eisenbahnwagen würden mit Euro-Münzen gefüllt werden und gleich viele für den Rücktransport zur Entsorgung der alten Münzen.

Voraussichtlich wird die Anlieferung der neuen Geldscheine und Münzen erst zwei Wochen vor dem 1. Januar 2002 erfolgen.

Gleichzeitig müssen die vielen Einzahlungs-Automaten umgestellt werden, damit diese die neuen Euro-Münzen identifizieren können, die länderspezifisch elf unterschiedliche Rückseiten aufweisen.

1 Einleitung

Im Sachbereich des Menschenhandels haben sich die Zentralstellen in Bezug auf das Lagebild 1999 schweremässig mit den kriminologischen Phänomenen im Umfeld des Rotlichtmilieus, insbesondere der weiblichen Prostitution befasst. Aufgrund der nur sehr beschränkt verfügbaren statistischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse haben sich die Zentralstellen bei dieser Arbeit vor allem auch auf Umfragen bei den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, Fachliteratur und auf die Berichterstattung ausgewählter Medien abgestützt. Die so gewonnenen Erkenntnisse sollen einen ersten groben Überblick über die Situation im Berichtsjahr sowie über die weiteren Entwicklungen der Rotlichtkriminalität vermitteln.

1.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der legalen Ausübung der Prostitution

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fällt unter den Begriff der Prostitution jede gelegentliche oder gewerbsmässige Ausführung sexueller Handlungen, um geldwerte Vorteile zu erzielen. Obwohl von der Gesellschaft geächtet, handelt es sich bei der Prostitution um eine legale Erwerbstätigkeit. Allerdings haben die in diesem Gewerbe tätigen Personen gewisse Rahmenbedingungen zu befolgen. Für ausländische Gewerbetreibende stehen die fremdenpolizeilichen Vorschriften im Vordergrund:

Ausländischen Frauen, die in der Schweiz im Sexgewerbe arbeiten möchten, ist es in aller Regel nicht möglich, den für die Ausübung der angestrebten Erwerbstätigkeit notwendigen Aufenthaltsstatus eigenständig zu begründen. Sind sie hingegen mit einem Schweizer Bürger verheiratet, haben sie Anspruch auf eine Jahresaufenthaltsbewilligung. Gestützt auf diese erhalten sie in einigen wenigen Kantonen eine Arbeitsbewilligung als Selbständigerwerbende zum Zwecke der Ausübung der Prostitution (eine unselbständige Ausübung dieses Berufes als Angestellte in einem Bordell verbietet das Strafrecht).

Touristinnen dürfen innerhalb des auf 90 Tage beschränkten Aufenthalts nicht länger als acht Tage ohne Arbeitsbewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Einreisen zum Zwecke einer arbeitsbewilligungspflichtigen Erwerbsaufnahme fallen

generell unter die Visumpflicht. Gogo- und Strip-teasetänzerinnen, denen eine Tänzerinnenbewilligung erteilt wird, können pro Jahr bis maximal acht Monate in der Schweiz arbeiten.

Weiter haben die im Sexgeschäft tätigen Personen auch gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Zonen- und Zeitkonformität oder über die Art der Ausübung der Prostitution sowie über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zu beachten. In den grösseren Städten erlassen die Behörden so genannte «Strichpläne», welche die für die Prostitution vorgesehenen Zonen bezeichnen.

1.2 Verletzung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Wer die fremdenpolizeilichen und aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen der Ausübung der Prostitution missachtet, muss mit der formlosen Wegweisung rechnen. Soweit es im konkreten Fall mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, kann die Wegweisung mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen verbunden werden.

Wer den gewerbepolizeilichen Vorschriften der Kantone zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 199 StGB mit Haft oder Busse bestraft.

2 Quantitative Entwicklung der weiblichen Prostitution

2.1 Gesamtzahlen

Gemäss einer Umfrage des Bundesamtes für Polizei (BAP) bei den städtischen und kantonalen Polizeikommandi prostituieren sich in den Kantonen Zürich, Bern, Basel, Genf, Luzern und Tessin rund 7050 Frauen. Berücksichtigt wurden die in diesen Kantonen offiziell gemeldeten Prostituierten sowie eine geschätzte Anzahl schwarz arbeitender Dirnen. Würde man die Zahl der rund 7050 Prostituierten in den erwähnten Kantonen auf die Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz hochrechnen, käme man auf eine Gesamtzahl in der Grössenordnung von 14 000 Dirnen. Inwiefern diese quantitativen Angaben der tatsächlichen Situation entsprechen, werden erst vertiefte wissenschaftliche Studien aufzeigen können.

2.2 Dichte

Ausgehend von einer Anzahl von rund 1060 Prostituierten dürfte der im Dreiländereck liegende Kanton Basel von den oben erwähnten Kantonen die grösste Konzentration in Relation zur männlichen Wohnbevölkerung (89 700) aufweisen. Hierbei sind die ausschliesslich im grenznahen Raum in Deutschland und Frankreich tätigen Dirnen noch nicht mit einbezogen worden. Mit deutlichem Abstand folgen dann die Kantone Zürich, Bern und Tessin.

2.3 Entwicklungstrends

2.3.1 Entwicklung der Gesamtzahlen

Der schon in der Vorberichtsperiode (s. Lagebericht 2/98) festgestellte und durch die obigen Angaben indizierte Anstieg der quantitativen Gesamtentwicklung der Prostitution setzt sich aufgrund der Einschätzung der kantonalen Behörden unvermindert fort.

Im Grenzkanton Tessin z.B. konstatierten die Behörden einerseits einen signifikanten Zustrom von Touristinnen, die der Prostitution nachgehen, und andererseits eine wachsende Beliebtheit von Stundenhotels, welche u. a. auch von organisiert anreisenden Sex-Touristen aus Italien besucht werden. Vor der Eröffnung der Alpentransitbaustelle im Tre Valli kommt es zu zahlreichen Hand-

änderungen von Liegenschaften, welche die neue Eigentümerschaft als Bordelle umzunutzen beabsichtigt. Eine ähnliche Entwicklung ist im Hinblick auf die Expo 02 in der Region Biel-Seeland zu verzeichnen.

2.3.2 Entwicklung der legal ausgeübten Prostitution

Der steigende Trend beim gesamthaften Verlauf der Prostitution steht in einem gewissen Widerspruch zur quantitativen Entwicklung der legalen Ausübung dieses Gewerbes: Bei der Anzahl der sich neu zur legalen Ausübung der Prostitution anmeldenden Frauen scheint sich eine rückläufige Entwicklung abzuzeichnen. In der Stadt Zürich ging die Zahl per Ende 1998 von 494 auf 376 und in der Stadt Bern von 107 auf 53 zurück. Auffallend hoch ist bei den legal arbeitenden Prostituierten der Anteil an drogensüchtigen Frauen. In der Stadt Bern verdienen 250 der insgesamt 595 offiziell gemeldeten Dirnen ihr Geld auf dem Drogenstrich.

2.3.3 Verteilung der Nationalitäten

Die Umfragen bei den kantonalen Polizeidiensten weisen auf einen relativ starken Anteil von Dirnen aus der Dominikanischen Republik, Brasilien und Russland. Besonders stark scheinen aber auch Schwarzafrikanerinnen (Bern, Basel), Kolumbianerinnen (Stadt Zürich und Kanton Tessin) und Thailänderinnen (Basel) vertreten zu sein. Die Präsenz der Frauen aus dem Ostblock steigt überall. Gemäss der Stadtpolizei Bern wohnen die sich in der Stadt Bern prostituierenden Schwarzafrikanerinnen vorwiegend in den Regionen Basel und Zürich. In der Region Biel-Seeland macht sich bei den bereits stark vertretenen Afrikanerinnen ein signifikant ansteigender Zustrom bemerkbar. Im Steigen begriffen ist aber auch die Zahl von Frauen aus Thailand und aus osteuropäischen Staaten. Eher stabil erscheint die Vertretung von Frauen aus Brasilien und Kolumbien auf dem bernisch-seeländischen Markt. Im Kanton Tessin wird bei den Frauen aus Kolumbien, Brasilien und Venezuela eine besonders starke Zunahme konstatiert. Aber auch bei den Dirnen aus Ungarn, Lettland, Litauen, Estland und Russland wird eine steigende Tendenz gemeldet.

3 Marktsituation

3.1 Verschärfung der Konkurrenz

Der sich im Bereich der legal ausgeübten Prostitution abzeichnende Trend zu einem abgeschwächten Wachstum dürfte einerseits auf eine gewisse Sättigung des Marktes, andererseits aber auch auf eine Verlagerung zu Gunsten der illegalen Ausübung dieses Gewerbes hinweisen. Für eine solche Verlagerung scheint auch der Anstieg bei den Verzeigungen nach Art. 199 StGB wegen Missachtung der städtischen Strichpläne zu sprechen. In den wichtigen Prostitutionsszenen der Kantone Bern und Zürich stiegen die entsprechenden Verzeichnungen im Berichtsjahr um 38% auf total 594 Fälle an. Die Behörden führen diesen Anstieg auf einen durch den Zustrom illegal arbeitender Dirnen verursachten Verdrängungskampf innerhalb der Rotlichtzonen zurück.

3.2 Preise und Umsätze

Der unverminderte Zustrom von Prostituierten aus dem Ausland und die sich abzeichnende Sättigung der Nachfrage führen nicht nur zu einem örtlichen, sondern auch zu einem wirtschaftlichen Verdrängungskampf. Besonders nachteilig wirkt sich diese Konkurrenzsituation für die Gruppe der meist legal arbeitenden drogensüchtigen Dirnen aus, denen aufgrund ihrer Abhängigkeit kaum alternative Erwerbsmöglichkeiten offen stehen und die ihre Dienste deshalb auf dem Drogenstrich bereits für Preise ab Fr. 20.– anbieten. Gemäss Behördenangaben müssen sich viele der im Gewerbe arbeitenden Frauen verschulden, um die hohen Monatsmieten ihrer Salons aufbringen zu können.

Dennoch kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Verdienstmöglichkeiten der Prostituierten generell verschlechtert hätten. Die Schweizer Wirtschaft erlebt einen Aufschwung, was dazu führt, dass sich eine breitere Kundschaft Dienstleistungen in einem gehobenen Preissegment leisten kann. Einträglich ist zurzeit vor allem das Geschäft der so genannten Escortservices. Die Kantonspolizei Genf stellt eine zunehmende Abwendung der Nachfrage von Sex-Salons hin zu diesen Begleitdiensten fest. Bei einem geschätzten Durchschnittshonorar von Fr. 500.– für 1½ Stunden bleiben der im Escortgeschäft täti-

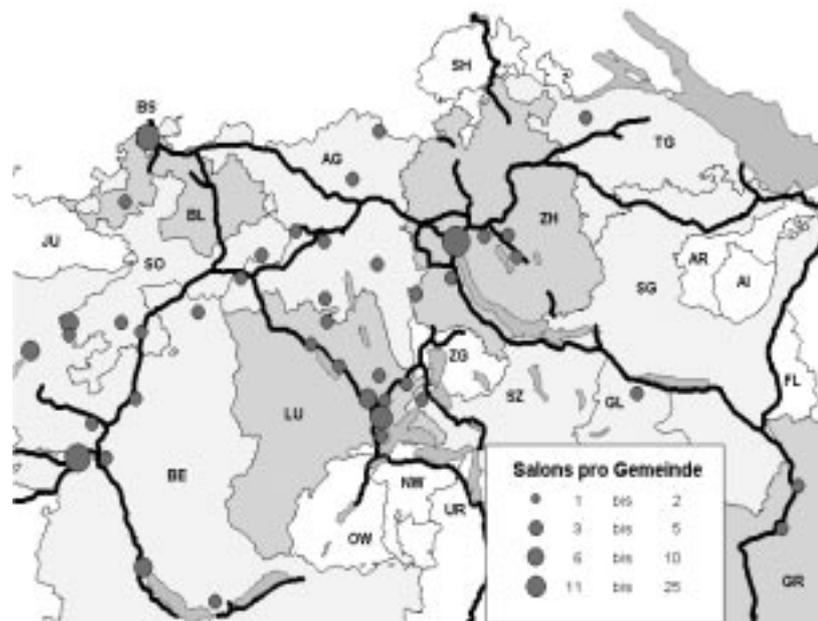
gen Dirne ca. Fr. 200.–. Der Rest geht an den Chauffeur und die Agentur.

Schwer zu quantifizieren sind die Umsätze der «Clubs». Viele von ihnen sind gewerbepolizeilich als Sauna-, Freizeit- oder Fitnessclubs gemeldet. Nebst einem Eintritt von Fr. 50.– bis 500.– (Handtuch und freie Getränke eingeschlossen) hat der Freier die Dienste der Prostituierten zu bezahlen. In den so genannten Privatclubs können sich die Freier bereits mit dem Kauf von Tageskarten (ab Fr. 10.–) oder Monatsmitgliedschaften (ab Fr. 60.–) Eintritt zu so genannten «Kontaktbars» verschaffen.

3.3 Standorte

Auf der unten stehenden Karte wird am Beispiel der Deutschschweiz aufgezeigt, dass Rotlicht-Etablissements vorzugsweise in der Nähe von Hauptverkehrsachsen betrieben werden. Die Standorte in Autobahnnähe tragen zweifelsohne der Mobilität und dem Bedürfnis der Freier nach Anonymität Rechnung.

Die kantonalen und städtischen Polizeikörper gehen davon aus, dass in den grösseren Städten wie Zürich, Bern, Basel und Genf zusammen über 700 Sex-Salons betrieben werden.



4 Nachtclubszene

4.1 Tänzerinnenbewilligung

Das «Tänzerinnenvisum» ermöglicht Ausländerinnen, während maximal 8 Monaten pro Kalenderjahr in schweizerischen Cabarets und Nachtclubs als GoGo- oder Stripteasetänzerinnen zu arbeiten. Seit 1995 ist ein Mindestalter von 20 Jahren vorgeschrieben.

4.2 Umgehung des Bewilligungszweckes

Die kriminalpolizeilichen Dienste in den Kantonen gehen davon aus, dass viele Besitzer oder Geschäftsführer von Cabarets und Nachtclubs zum vornherein nur an Verträgen mit Frauen interessiert sind, welche nebst den Auftritten als Stripperinnen mit den Kunden der Etablissements sexuell verkehren, obwohl die Tänzerinnenbewilligung nicht zur Ausübung der Prostitution berechtigt. Nachdem der Kunde Getränke in der Preiskategorie von Fr. 280.– bis Fr. 480.– bestellt hat, kommt es im Rahmen dieser versteckten Form der Prostitution zu mehr oder weniger intensiven, allenfalls mit einem Aufgeld verbundenen Sexualkontakten. Die Umsatzbeteiligung der Frauen an den Getränken liegt bei rund 5 Prozent.

Trotz der vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Minimallöhne für Tänzerinnen – im Kanton Bern beläuft sich das monatliche Minimalsalär auf Fr. 2200.–, liegt es auf der Hand, dass die regelmässig von finanziellen Verpflichtungen (Vermittlungsgebühren, Miete usw.) bedrängten Frauen in der Prostitution ein Mittel zur Schuldentilgung sehen.

4.3 Anzahl und Herkunft der ausländischen Tänzerinnen

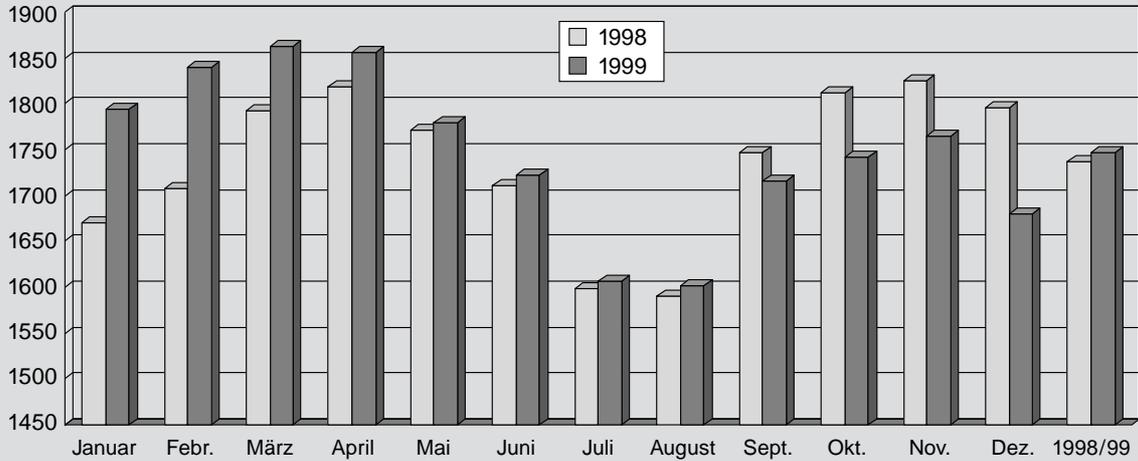
Der Höchstbestand an Tänzerinnen in der Schweiz wurde während des Jahres 1998 im Monat November mit 1825 Tänzerinnen bzw. im Jahr 1999 im März mit 1863 Tänzerinnen erreicht. Vergleicht man die Monatsdurchschnitte der Jahre 1998 und 1999, ist gesamtschweizerisch eine Zunahme von lediglich 10 Artistinnen zu verzeichnen.

November 1998 (Zahlen BFA)				März 1999 (Zahlen BFA)			
1.	Russland	326	17%	1.	Dom. Republik	323	17%
2.	Dom. Republik	300	16%	2.	Russland	294	16%
3.	Ukraine	213	12%	3.	Ukraine	223	12%
4.	Brasilien	192	11%	4.	Brasilien	195	10%
5.	Marokko	160	9%	5.	Marokko	165	9%
6.	Rumänien	123	7%	6.	Rumänien	141	8%
7.	Lettland	84	5%	7.	Bulgarien	90	5%
8.	Bulgarien	83	5%	8.	Lettland	88	5%
9.	übrige Nationen	344	18%	9.	übrige Nationen	344	18%
Total		1825	100%	Total		1863	100%

Die obige Tabelle zeigt, dass das Gros der Tänzerinnen aus Russland, der Dominikanischen Republik, der Ukraine und Brasilien stammt. Die Szene wird zu rund 50% von Frauen aus osteuropäi-

schen Ländern dominiert (inkl. Estland, Litauen, Moldau und Belarus). Die Anzahl Tänzerinnen aus den EU/EFTA-Staaten betrug im Berichtsjahr weniger als 3%.

Saisonale Schwankungen der Anzahl Tänzerinnen

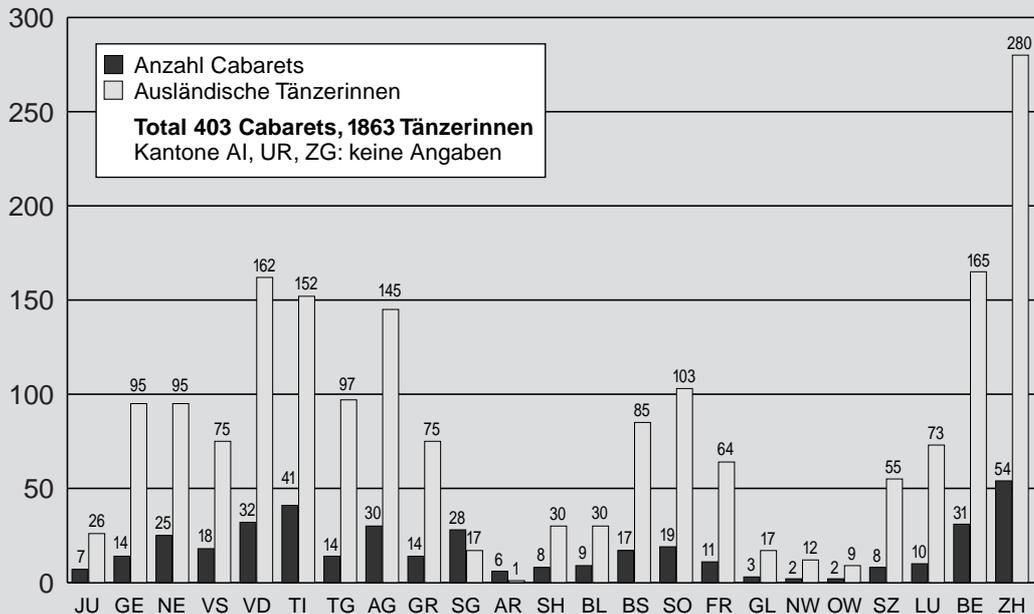


Die vorstehende Graphik zeigt die saisonalen Schwankungen des Aufenthaltes der Tänzerinnen auf. Die Tiefstände der Monate Juli und August weisen darauf hin, dass viele Artistinnen während dieser Zeit vertragslos sind oder nach Ablauf ihres achtmonatigen Vertrages für die gesetzlich vorgeschriebenen zwei Monate die Schweiz verlassen. Über die Anzahl der Tänzerinnen, die nach Ablauf ihrer Aufenthaltsbewilligung oder des Arbeitsver-

trages in die Illegalität des Sexgewerbes abtauchen, liegen den Zentralstellen zurzeit noch keine verlässlichen Angaben vor.

Die folgende Grafik zeigt eine gewisse Konzentration von Cabarets und Tänzerinnen im Kanton Zürich sowie in den Kantonen Bern, Waadt, Tessin und Aargau auf.

Anzahl Cabarets und ausländische Tänzerinnen in den Kantonen Monat März 1999 (Zahlen BFA)



5 Straftaten im Umfeld der weiblichen Prostitution

5.1 Systematische Verletzung fremdenpolizeilicher und aufenthaltsrechtlicher Vorschriften

Aufgrund der behördlichen Feststellungen muss davon ausgegangen werden, dass auch im Berichtsjahr zahlreiche Fremdenrechts- oder Gefälligkeitssehen geschlossen worden sind. Aufgrund der faktischen Beweisschwierigkeiten muss leider davon ausgegangen werden, dass die wenigen Fälle, in denen die Erschleichung einer Aufenthaltsbewilligung verhindert werden konnte, gleichsam nur die Spitze eines Eisberges darstellen.

Ebenso schwer lässt sich in der Praxis verhindern, dass das durch Scheinehe erschlichene Aufenthaltsrecht missbraucht wird, um trotz fehlender gewerbepolizeilicher Bewilligung der Prostitution nachzugehen.

Vermeehrt missbraucht werden laut Feststellung der Behörden auch Touristenvisa, welche, wie erwähnt, lediglich zu einer zeitlich eng begrenzten Erwerbstätigkeit berechtigen. Geschäftstüchtige Immobilienbesitzer vermieten jeweils für wenige Tage einzelne Zimmer an Touristinnen, welche der Prostitution nachgehen und frühestens nach Ablauf der achttägigen Erwerbsfrist in ein anderes Lokal oder in einen anderen Kanton weiterziehen.

Bezüglich der Tänzerinnenbewilligungen wurde bereits festgehalten, dass ein hoher Anteil der in den Cabarets angestellten ausländischen Tänzerinnen mit Kunden sexuell verkehrt, obwohl dieser Bewilligungstyp nicht zur Ausübung der Prostitution berechtigt.

5.2 Förderung der Prostitution und Menschenhandel

Dass die Prostitution eine legale Erwerbstätigkeit darstellt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch im schweizerischen Rotlichtmilieu regelmässig zu strafrechtlich relevanten Fremdeinwirkungen auf die persönliche Freiheit der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Frauen kommt.

5.2.1 Förderung der Prostitution

Die vom Tatbestand der Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) vorausgesetzte Einschränkung der Handlungsfreiheit der Dirne äussert sich gemäss den Feststellungen der kantonalen Behörden insbesondere in folgenden Vorgehensweisen:

- Abnahme der Pässe;
- mit jederzeitiger Verfügbarkeit / Abrufbereitschaft verbundener Wohnungszwang;
- Organisation des Tagesablaufs (Kadenz der Termine, Schlaf, Freizeit usw.);
- Bestimmung des Kunden, der Tarife, der Praktiken, des Ortes und der Tageszeit des Einsatzes;
- Transport der orts- bzw. sprachunkundigen Dirnen zu Hausbesuchen;
- direktes Einkassieren oder Zwang zur Ablieferung der Kundengelder;
- finanzielle Sanktionen (Kürzungen oder Vorenthaltung des Dirnenlohnes).

Der Tatbestand der Förderung der Prostitution kann insbesondere auch dann erfüllt werden, wenn in der Schweiz ansässige Tänzerinnen als Anwerberinnen oder Gastgeberinnen für neu einreisende Frauen eingesetzt werden, welche sie zur Ausübung der versteckten Prostitution anhalten sollen.

5.2.2 Menschenhandel

Menschenhandel im Sinne von Art. 196 StGB liegt vor, wenn über Menschen wie Objekte verfügt wird, weil sie ahnungslos oder doch mangelhaft informiert oder aus irgendwelchen anderen Gründen wehrlos sind. Diesen Tatbestand erachtete das bernische Kreisgericht IV von Aarwangen in seinem Urteil vom 2. Juni 1999 als erfüllt, obwohl ein Teil der aus Thailand stammenden Opfer bereits bei Antritt der von den Tätern organisierten Reise in die Schweiz der Prostitution nachgegangen war und obwohl es das Gericht für erwiesen hielt, dass die thailändischen Frauen wussten oder zumindest ahnten, dass sie sich in der Schweiz prostituieren sollten. Entscheidend war für die Richter, dass die Frauen gegenüber der konkreten Situation, welche sie in der Schweiz erwartete, ahnungslos waren. Auch blieben ihnen der Ankunftsart und die genauen Umstände ihrer Reise unbekannt, so dass sie auf Gedeih und Verderb von den «Organisatoren» ihrer Reise abhingen.

5.2.3 Fallhäufigkeit

Im Berichtsjahr ist es in den Kantonen zu zahlreichen Verzeigungen wegen Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) und Menschenhandels

(Art. 196 StGB) gekommen. Umfragen des BAP bei den Polizeibehörden in sämtlichen Kantonen ergaben folgende Zahlen:

Artikel StGB	Jahresvergleich 1997–1999	Total Fälle	Total Täter	Davon Täter männlich	Davon Täter weiblich	Total Opfer
Art. 195 Förderung der Prostitution	1997	49	60	47	13	51
	1998	71	79	53	26	60
	1999	69	92	59	33	59
Art. 196 Menschenhandel	1997	20	21	15	6	20
	1998	43	40	36	4	36
	1999	25	46	35	11	29

Rund 64% der Fälle in Bezug auf Art. 195/196 StGB konzentrierten sich in den Jahren 1997 und 1998 auf den Kanton Zürich – im Jahr 1999 sank diese Zahl auf 30%. 10 von 26 Kantonen hatten im Berichtsjahr keine Fälle zu vermelden. In Bezug auf den Tatbestand von Art. 195 StGB zeichnet sich bei der Täterschaft eine Erhöhung des Frauenanteils ab. Bei den Opfern handelt es sich fast ausschliesslich um Frauen.

5.3 Drohung und Gewalt

In den besonders krass gelagerten Fällen werden die Frauen durch Androhung brachialer Gewalt und durch tätliche Eingriffe in deren körperliche Integrität gequält, gedemütigt und gefügig gemacht.

Im Kanton Zürich sind Fälle bekannt geworden, in denen Frauen in ihrem Heimatland mit einem Schweizer Bürger verheiratet wurden und nach Erledigung der Formalitäten legal in die Schweiz eingereist sind. Am Flughafen wurden die Frauen dann jedoch nicht von ihren Ehemännern, sondern von Mittelsmännern abgeholt und nachfolgend in Hotelzimmern während Tagen durch Vergewaltigung gefügig gemacht. Anschliessend wurden die Opfer der Prostitution zugeführt. Die Ehemänner erhielten monatliche Prämien bis zu Fr. 2500.–.

Bezüglich der Anwendung brachialer Gewalt gilt es zu bedenken, dass Frauen – im Gegensatz zum vorerwähnten Beispiel – oft bereits vor ihrer Einreise in die Schweiz auf das Schwerste misshandelt worden sind und aufgrund der lähmenden Furcht vor einer Wiederholung dieser traumatischen Erlebnisse von Flucht- oder Denunziationsversuchen absehen.

5.4 Schutzprogramme für aussagewillige Opfer

In der Schweiz bestehen bis anhin keine speziellen Zeugenschutzprogramme für aussagewillige Opfer von Straftaten im Umfeld der Prostitution. In der heutigen Praxis werden Opfer mit illegalem Aufenthaltsstatus meist umgehend in ihr Heimatland abgeschoben, sodass sie für Einvernahmen der Justiz nicht mehr zur Verfügung stehen.

Demgegenüber sind andere europäische Staaten dazu übergegangen, aussagewilligen Opfern im Rahmen spezieller Programme professionellen Schutz und Betreuung zukommen zu lassen.

Um die Bereitschaft von Zeugen zur Aussage zu erhöhen und allzu schnellen Ausschaffungen entgegenzuwirken, wurde in Belgien bereits 1994 auf Regierungsebene ein nationales Massnahmenpaket zur Bekämpfung des Menschenhandels

ausgearbeitet und in Kraft gesetzt. Im Zentrum der Massnahmen steht ein spezielles Zeugenschutzprogramm für aussagewillige Opfer des Menschenhandels. Der Zeugenschutz wird ergänzt durch aufenthaltsrechtliche Massnahmen, welche von einem mit sozialer Unterstützung verbundenen 45-tägigen Mindestaufenthaltsrecht bis hin zur Gewährung einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung reichen können, wobei letztere Massnahme nur bei grossen Verfahren, denen schwere Fälle zu Grunde liegen, zum Tragen kommt. Ein wichtiger Aspekt des Massnahmenpaketes ist auch die Regelung der Zusammenarbeit von staatlichen Behörden mit Nichtregierungsbehörden, welche sich für den Kampf gegen den Menschen- und Frauenhandel engagieren.

In Österreich wurde 1995 unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres eine Projektgruppe konstituiert mit der Aufgabe, Massnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität im Allgemeinen und des Menschenhandels im Besonderen zu erarbeiten. Konkret geht es darum, betroffene Frauen dem Einflussbereich krimineller Organisationen zu entziehen und vor Gewalt zu schützen. Im Vordergrund steht dabei die Schaffung von Rahmenbedingungen im Bereich des Fremdenrechts, welche aussagewilligen Opfern im Rahmen eines Strafverfahrens gegen Menschenhändler einen befristeten Aufenthalt ermöglichen. Zur Erreichung der erwähnten Ziele sollen aber auch sicherheitspolizeiliche und strafprozessuale Mittel (v.a. Zeugenschutz) sowie gesundheitspolizeiliche und verwaltungsrechtliche Massnahmen bereitgestellt werden. Bei den verwaltungsrechtlichen Massnahmen geht es insbesondere um die Schaffung und den Ausbau von Opferschutzeinrichtungen.

In Deutschland befasst sich seit 1997 eine Bundesarbeitsgruppe «Frauenhandel» mit der Koordination von ausländerrechtlichen, polizeilichen, gerichtlichen und opferbetreuenden Massnahmen. Inzwischen liegt ein Konzept vor für die Kooperation zwischen Fachberatungsstellen und der Polizei in Bezug auf den Schutz der Opfer und Zeugen im Bereich des Menschenhandels, welche die Bedingungen zur Aufnahme in ein «ordentliches» Zeugenschutzprogramm nicht erfüllen. In verschiedenen Bundesländern arbeiten die Polizeibehörden und Fachberatungsstellen bereits effizient zusammen.

5.5 Kriminelle Organisationen

Aufgrund der auch im Teil «Betäubungsmittel» dieses Berichtes erwähnten behördlichen Wahrnehmungen in den Kantonen bestehen Anzeichen dafür, dass sich ausländische kriminelle Organisationen das Umfeld der weiblichen Prostitution zu Nutze machen, um ihre von Drogen-, über Waffen- bis zu Menschenhandel reichenden Machenschaften auch in der Schweiz auszubauen.

Obwohl die Zahl der rund 1800 im schweizerischen Rotlichtmilieu tätigen Tänzerinnen eher bescheiden anmutet, kommt den Cabarets für kriminelle Gruppierungen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Bieten sie ihnen doch die Möglichkeit, sich in der Schweiz in völliger Legalität festzusetzen und so den Einfluss ihrer schwerstkriminellen Beziehungsnetze auch in unserem Land zur Geltung zu bringen. Es sind Fälle bekannt geworden, in denen Tänzerinnen aus Russland mit dem Auftrag in schweizerische Cabarets entsandt worden sind, sich zunächst durch Heirat mit einem Schweizer eine Aufenthaltsbewilligung sowie ein eigenes Domizil zu beschaffen, um anschliessend Angehörigen russischer Verbrechenssyndikate die visumpflichtige Einreise in die Schweiz zu ermöglichen.

1 Einleitung

1.1 Grundlage der Lageberichterstattung

Der vorliegende Lagebericht über die organisierte Kriminalität aus den GUS-Staaten (ROK) und deren Präsenz in der Schweiz basiert auf sog. Analyse- oder Vorermittlungsberichten, welche die kriminalpolizeilichen Zentralstellen (ZSD) des BAP im Berichtsjahr 1999 zu Handen der Strafverfolgungsbehörden erstellt haben. Mit diesen Berichten bezwecken die ZSD, einen Verdacht auf das Vorhandensein von kriminellen Vereinigungen im Sinne des StGB und auf die organisierte Begehung von Geldwäscherei und anderer Delikte zu begründen oder zu erhärten. Sie sollen den für die Verfolgung der organisierten Kriminalität und von Wirtschaftsdelikten zuständigen Kantonen die Einleitung von Strafverfahren ermöglichen oder bereits laufende Vorermittlungen und Ermittlungen unterstützen. Gegenstand der Analyse- und Vorermittlungsberichte sind Informationen aus offenen und klassifizierten Quellen, welche von der Sektion Kriminalanalyse der ZSD bearbeitet und nach kriminalanalytischen Methoden ausgewertet werden. Inhaltlich betreffen diese Informationen Personen und Firmen, die im Verdacht stehen, mit kriminellen Organisationen aus den GUS-Staaten oder deren Mitgliedern in Beziehung zu stehen.

1.2 Ergebnis

Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, bestätigt die Auswertung der Analyse- und Vorermittlungsberichte des Jahres 1999 die bereits im Lagebericht 1998 gewonnene Erkenntnis, dass die Aktivitäten der organisierten Kriminalität aus den GUS-Staaten auch für die Schweiz kriminalpolitisch relevant sind und sowohl für den Rechtsstaat als auch für den Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz eine Bedrohung darstellen können.

2 ROK

2.1 Zum Begriff

Der Arbeitsbegriff der organisierten Kriminalität aus den GUS-Staaten (ROK) oder umgangssprachlich der «Russenmafia» ist insofern unzureichend, als längst nicht mehr alle ROK-Mitglieder aus den GUS-Staaten stammen und die darunter zusammengefassten kriminellen Organisationen ihre Aktivitäten in zahlreichen Fällen nach Westeuropa, Nordamerika, Israel oder off-shore-Zentren ausgedehnt haben.

2.2 Betroffenheit der GUS-Staaten

In den GUS-Staaten selbst wird die Existenz des Phänomens der organisierten Kriminalität von den entscheidenden politischen Instanzen anerkannt. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität hat, wenn man die Regierungsprogramme der GUS-Länder vergleicht, für alle Nachfolgestaaten der UdSSR Priorität. Angesichts der grossen volkswirtschaftlichen Schäden besteht auch im Westen ein politisches und wirtschaftliches Interesse, den GUS-Staaten beizustehen in ihren Bemühungen, die korrumpierenden Einflüsse der organisierten Kriminalität auf den Staat sowie deren wettbewerbsverzerrende Störungen der noch jungen Marktwirtschaft einzudämmen.

3 Verfahrensbezogene Indikatoren für die ROK-Präsenz in der Schweiz

3.1 OK-Strafentscheide

Seit 1994 ist in der Schweiz die Beteiligung an einer kriminellen Organisation sowie deren Unterstützung strafbar. Unter einer kriminellen Organisation wird nach Art. 260^{ter} StGB eine Organisation verstanden, die «ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern». Im Berichtsjahr sind uns 10 kantonale Urteile bekannt geworden, welche Verfahren betreffen, in denen die Anklage unter anderem auf Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Art. 260^{ter} StGB lautete. In sämtlichen Verfahren kam es bezüglich dieser Bestimmung zu einem Freispruch. Daraus lässt sich allerdings nicht ohne weiteres ableiten, dass die organisierte Kriminalität in unserem Land nicht präsent wäre. Vielmehr scheint einerseits der Tatbestand der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation, die ihre Zusammensetzung geheim hält, der strafrechtlichen Beweisführung Mühe zu bereiten. Andererseits setzt der Begriff der kriminellen Organisation die Entfaltung einer basiskriminellen Aktivität voraus, deren Nachweis in der Praxis ebenfalls auf Probleme stösst, weil die den Verwertungshandlungen wie der Geldwäscherei zu Grunde liegenden kriminellen Vortaten meist nicht in der Schweiz begangen werden. Die «negative Bilanz» der erwähnten OK-Strafentscheide ist demnach in Bezug auf die reale Präsenz des organisierten Verbrechens in der Schweiz von sehr beschränkter Aussagekraft.

3.2 Meldungen an die MROS

Ein Indikator für die ROK-Präsenz in der Schweiz kann auch in der Quantität der an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) erstatteten Meldungen gesehen werden. Nach dem 2. Rechenschaftsbericht der MROS zeigt die Auswertung der Meldungen, bei den wirtschaftlich Berechtigten von Gut haben zweifelhaften Ursprungs eine gegenüber dem Berichtsvorjahr erhöhte Quote von Personen russischer Nationalität auf. Insgesamt machen die Personen russischer Nationalität rund 15 Prozent aller gemeldeten wirtschaftlich Berechtigten aus. 26 der insgesamt 56 gemeldeten Russen standen in Zusammenhang mit Sachverhalten, die Gegen-

stand der Ermittlungen in Sachen Bank of New York in den USA² sind.

3.3 Rechtshilfeersuchen

Einen hohen Stellenwert für die Beantwortung der Frage nach der Präsenz der ROK in der Schweiz kommt den Rechtshilfeersuchen aus den GUS-Ländern zu. Nach der Ukraine hat nun auch Russland im Dezember 1999 das europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1) sowie das europäische Auslieferungs-Übereinkommen (SR 0.353.1) ratifiziert. Damit ändert sich zwar die konkrete Zusammenarbeit mit Russland nicht grundlegend, da die Schweiz auch vor der Ratifizierung der Verträge Rechtshilfe an Russland geleistet hat. Die Zusammenarbeit gestaltet sich jedoch einfacher mit Staaten, welche die europäischen Übereinkommen ratifiziert haben.

Die Zahl der Rechtshilfeersuchen aus Russland und der Ukraine nehmen stetig zu und sind mittlerweile recht zahlreich:

Tabelle 1: Rechtshilfeersuchen aus den GUS-Staaten an die Schweiz

	1995	1996	1997	1998	1999
Russland	16	28	41	63	58
Ukraine	13	5	15	25	27
Armenien					1
Kasachstan					2
Kirgistan					1
Usbekistan					1
Weissrussland					2

Diese Entwicklung ist einerseits ein Indiz für die Präsenz krimineller Elemente aus diesen Ländern in der Schweiz. Andererseits spricht sie für den Willen der ukrainischen und russischen Behörden, gemeinsam mit der Schweiz gegen die ROK vorzugehen.

² Vgl. hinten, Fallbeispiel D.

Die Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen bietet einen rechtlichen Rahmen für einen erfolgreichen justiziellen und polizeilichen Austausch von Informationen. Bei diesem Austausch geht es insbesondere darum, die Zusammenhänge zwischen den basiskriminellen Machenschaften des organisierten Verbrechens und den auf die definitive Anlage und Aneignung der Gewinne abzielenden Verwertungshandlungen aufzudecken. Der Erfolg einer Strafverfolgung wegen Unterstützung oder Beteiligung an einer kriminellen Organisation hängt in der Praxis nämlich massgeblich davon ab, ob es den Behörden des ersuchenden und des ersuchten Staates gelingt, Beweismaterial zusammenzubringen, aus welchem hervorgeht, dass sich eine solche Organisation mit verbrecherischen Mitteln bereichert hat, ehe sie dazu übergegangen ist, ihre Gewinne in die legale Wirtschaft einzuschleusen. Im Falle der Erhebung des Geldwäschereivorwurfes müssen die Behörden die kriminelle Herkunft der entsprechenden Vermögenswerte aufdecken.

Die Schweiz hat bei der Verfolgung der ROK in den letzten beiden Jahren eine gewisse Pionierrolle gespielt. Zu denken ist dabei insbesondere an die in den Massenmedien vielbeachteten Fälle des so genannten «Kremlgate»³, die allerdings noch nicht abgeschlossen sind. Als Erfolg ist auch das im Berichtsjahr durchgeführte Strafverfahren des Kantons Genf gegen den ehemaligen Premierminister der Ukraine, Pavel Lazarenko, wegen Verdachts auf Geldwäscherei zu werten. Dieses Verfahren steht in einem engen Zusammenhang mit einem Rechtshilfeersuchen aus der Ukraine und hat am 7. Juli 2000 zu einer Verurteilung durch das Polizeigericht des Kantons Genf geführt, welche inzwischen in Rechtskraft erwachsen ist. Von derartigen Erfolgen bei der rechtshilfeweisen Zusammenarbeit geht insofern eine präventive Signalwirkung aus, als die Attraktivität der Schweiz als vermeintlich sicherer Hafen für die Gewinne aus kriminellen Aktivitäten für die ROK abnimmt.

³ Vgl. hinten, Fallbeispiel A.

4 Kriminalanalytische Erfassung der ROK-Präsenz in der Schweiz

4.1 JANUS

Die gesetzlichen Informations-, Koordinations- und Analyseaufgaben der ZSD und deren Zusammenarbeit mit den kantonalen Strafverfolgungsbehörden werden durch das neue gemeinsame Informationssystem, JANUS, unterstützt. Dieses soll insbesondere auch dazu beitragen, die Beziehungsnetze aufzudecken, welche den kriminellen Vereinigungen im Sinne von Artikel 260^{ter} StGB zu Grunde liegen. Zu diesem Zweck werden in JANUS Daten bearbeitet über Organisationen oder Personen, bei denen ein hinreichender Verdacht besteht, dass sie gegen den oben erwähnten Artikel 260^{ter} StGB verstossen haben könnten.

Die im JANUS registrierten Informationen stammen aus Vorermittlungen und Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, aus Meldungen und Berichten kantonalen und ausländischer Behörden, internationaler Organisationen sowie aus allgemein zugänglichen Quellen.

4.2 Analyseberichte

1999 wurden in den Zentralstellen insgesamt 18 umfangreiche Analyse- oder Vorermittlungsberichte zum Bereich ROK und deren Beziehungen in der Schweiz erstellt. Diese Berichte behandeln einzelne Aspekte von insgesamt vier grossen ROK-Fallkomplexen. In drei dieser vier Fälle sind inzwischen gerichtspolizeiliche Ermittlungen im Gange.

5 Auswertung der im Berichtsjahr erstellten Analyse- oder Vorermittlungsberichte

Im Folgenden wird der Versuch unternommen, die im Berichtsjahr erstellten Analyseberichte bezogen auf die vier grossen Fallkomplexe, welche ihnen zu Grunde liegen, summarisch auszuwerten. Diese Auswertung kann nicht für sich in Anspruch nehmen, ein den realen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild der ROK-Präsenz in der Schweiz zu vermitteln. Sie führt aber zu einem situativen Bildausschnitt und schliesst damit in methodischer Hinsicht direkt an den Lagebericht 1998 an. Die Aussagekraft der Auswertung beschränkt sich damit auf das, was seitens der kriminalpolizeilichen Zentralstellen an ROK-Präsenz im Berichtsjahr sichtbar gemacht werden konnte.

5.1 Summarische Schilderung der vier grossen Sachverhaltskomplexe der Berichtsperiode

5.1.1 Fall A: OK auf höchster Ebene

Ein hoher Beamter der russischen Präsidialverwaltung hat für die Renovation von staatlichen Gebäuden während Jahren mit Firmen mit Sitz in der Schweiz Verträge über mehrere Hundert Millionen Dollar abgeschlossen. Ein Teil der für die Finanzierung dieser Vertragsarbeiten freigegebenen Staatsgelder fliesst auf Konten dieses Beamten und anderer Privatpersonen, weshalb diese unter Verdacht stehen, sich mit verbrecherischen Mitteln am Staatsvermögen bereichert zu haben. Die erwähnten Schweizer Firmen werden ihrerseits verdächtigt, bei den deliktischen Machenschaften der erwähnten Personen mit übersetzten Preisen und fiktiven Lieferungen sowie mit der direkten und indirekten Auszahlung von zum Teil hohen Geldbeträgen auf private Konten mitgewirkt zu haben. Bei den mutmasslichen Komplizen des erwähnten Beamten handelt es sich u. a. um Personen, welche dem ehemaligen russischen Präsidenten nahestanden. Es konnten zahlreiche Transaktionen ohne plausiblen wirtschaftlichen Hintergrund festgestellt werden, die den Verdacht begründen, dass damit die abgezweigten Gelder gewaschen werden sollten.

5.1.2 Fall B: Aushöhlung eines staatlichen Unternehmens

Im Laufe der Privatisierung ehemals staatlicher sowjetischer Unternehmen in der ersten Hälfte der 90er-Jahre erwirbt ein russischer Milliardär mit Geldern zweifelhafter Herkunft u. a. Aktien einer international tätigen staatlichen Gesellschaft. Gleichzeitig gelingt es ihm, Führungspositionen der Gesellschaft mit Vertrauensleuten zu besetzen, die bereits früher für ihn gearbeitet hatten. Der Milliardär und die neuen Direktoren lassen nun die Devisenguthaben der staatlichen Gesellschaft von einem von ihnen mitbegründeten Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz verwalten, das mehrheitlich in ihrem Besitz ist. Dieses Unternehmen macht nun – neben erfolgreichen Devisengeschäften – u. a. auch Gewinne, indem es der Gesellschaft Kredite aus deren eigenen Mitteln zu einem Zinssatz bis zu 30 Prozent gewährt. Zur Verschleierung der Identität des Kreditgebers werden Firmen gegründet, die ebenfalls dem Milliardär und seinen Direktoren gehören. Andererseits bezahlt die staatliche Gesellschaft übersetzte Kommissionen für die Verwaltung ihrer Gelder. Es besteht der Verdacht, dass aufgrund dieses Vorgehens mehr als ein Drittel der Auslandguthaben der staatlichen Gesellschaft auf die Konten des Milliardärs und seiner Direktoren verschoben worden sind. Nicht zuletzt dank der von der Schweiz geleisteten Rechtshilfe und des in diesem Rahmen erfolgten polizeilichen Informationsaustausches sind die Ermittlungen zu diesem Fall in Russland ziemlich weit fortgeschritten.

5.1.3 Fall C: Drogen und Politik

In einem zentralasiatischen Staat waltet ein einflussreicher Geschäftsmann und Inhaber eines grossen Handelsunternehmens, welcher in seinen geschäftlichen Aktivitäten von höchster politischer Ebene unterstützt wird. Wirtschaftsleute und gewiefte Vermittler haben ihm auch in Europa – insbesondere in der Schweiz – Beziehungen und Kontakte zu einflussreichen Personen verschafft. Dank dieser Beziehungen ist es dem Geschäftsmann gelungen, sich auch in mehreren afrikanischen sowie in nord- und südamerikanischen Staaten geschäftlich zu etablieren. Er unterhält

auch Kontakte mit Angehörigen von Geheimdiensten grosser, demokratischer Länder.

Der Geschäftsmann wird verdächtigt, eine wichtige Rolle bei der Organisation des Drogentransportes von Zentralasien nach Europa zu spielen, zumal zu seinem persönlichen Beziehungsnetz auch Personen gehören, die im Verdacht stehen, kriminellen Organisationen anzugehören. Zudem steht er unter Verdacht, seine Beziehungen dazu zu missbrauchen, illegal erworbene Gelder zu waschen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass verschiedene südeuropäische Filialen seiner Firma ohne ersichtlichen Grund plötzlich liquidiert wurden, obwohl sie hohe Gewinne machten. Zudem versucht die verdächtige Person seit rund drei Jahren, mit Mitteln unklarer Herkunft ein multinationales Unternehmen zu erwerben, bis anhin jedoch ohne Erfolg.

5.1.4 Fall D: Geldwäscherei

In diesem Fall geht es um gross angelegte Geldwäscherei. Im Brennpunkt der Ermittlungen stehen mehrere russische Firmen, insbesondere aber auch russische Banken, die Konten bei der amerikanischen Bank of New York unterhalten und im Verdacht stehen, über diese Bank rund 7 Milliarden Dollar gewaschen zu haben. Es wird davon ausgegangen, dass ein beträchtlicher Teil der gewaschenen Gelder aus Krediten stammt, die dem russischen Staat von einer internationalen Finanzinstitution ausgerichtet worden waren.

Es besteht der Verdacht, dass die Gelder mit Wissen und im Auftrag der für die Verwaltung der Kredite zuständigen staatlichen Bank in Russland über verschiedene europäische Banken, darunter auch schweizerische, sowie über diverse offshore-Zentren auf die erwähnten Konten bei der Bank of New York umgeleitet und von dort aus auf zahlreiche weitere Konten weltweit verteilt worden sind. Ein Geschäftsmann, der für zwei der verdächtigten russischen Firmen unterschriftsberechtigt war, ist mit einer ehemaligen Mitarbeiterin der Bank of New York verheiratet, welche in einer ausländischen Filiale den Sektor Osteuropa betreute. Die beiden wurden in den USA angeklagt und wegen Geldwäscherei verurteilt. Inzwischen laufen auch in der Schweiz Strafverfahren wegen

Geldwäscherei, in deren Rahmen rund 26 Millionen Franken beschlagnahmt worden sind.

Der hier vereinfacht wiedergegebene Fall hat weltweit Aufsehen erregt. Das amerikanische Repräsentantenhaus hat dazu im September 1999 öffentliche Hearings abgehalten, in deren Rahmen die schweizerischen Anstrengungen bei der Bekämpfung der ROK anerkannt worden sind. Der Erfolg der Ermittlungen wird nach der Einschätzung der Genfer Justiz massgeblich vom Verlauf der Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Rechtshilfe zwischen den Behörden der USA, Russlands und Grossbritanniens abhängen.

5.2 Auswertung der vier Fallkomplexe

Anhand einer Auswertung der vier Fallkomplexe nach beteiligten juristischen und natürlichen Personen soll versucht werden, eine qualitative und quantitative Vorstellung zur Präsenz der ROK in der Schweiz zu vermitteln. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die ausgewerteten Beziehungen zur ROK lediglich auf Verdachtsgrundlagen beruhen, welche im Rahmen von noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren erhoben worden sind.

5.2.1 Beteiligte Personen und Firmen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz

5.2.1.1 Natürliche Personen mit schweizerischem Wohnsitz

Die folgende Tabelle 2 zeigt die Anzahl der in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen, die auf Grund der Analyseberichte zu den Fallkomplexen A, B, C, und D verdächtigt werden, mit der ROK in Beziehung zu stehen.

Tabelle 2: In der Schweiz wohnhafte beteiligte natürliche Personen nach Kanton (CH = Schweizer Bürger)

Kanton	A		B		C		D		Total	CH
	total	davon CH	total	davon CH	total	davon CH	total	davon CH		
BE			5	5					5	5
GE	1		2	1	11	6	2	2	16	9
JU					2				2	0
NE					1				1	0
SG					2	2			2	2
TI	9	5			2				11	5
VD	1		4	3	10	4			15	7
ZG	1	1			3				4	1
ZH					1				1	0
Total	12	6	11	9	32	12	2	2	57	29

Aus Tabelle 2 geht hervor, dass von insgesamt 57 in der Schweiz wohnhaften natürlichen Personen mit Verbindungen zur ROK 29 Schweizer Bürger sind. Lediglich 12 der 57 Personen wohnen in der Deutschschweiz. Eine derart starke Konzentration auf die Westschweiz entspricht nicht einer homogenen Verteilung. Dennoch wird dieser Befund auch in der nachfolgenden Tabelle 3 bezüglich der Firmen mit Sitz in der Schweiz bestätigt. Zwei Gründe sind dafür wohl ausschlaggebend: Zum einen hat Genf eine starke Anziehungskraft als Finanzplatz. Zum andern aber widerspiegelt diese Verteilung die unterschiedlichen Aktivitäten der kantonalen Strafverfolgungsbehörden: In Genf wird in weitaus mehr ROK-Fällen ermittelt. Die relativ geringe Zahl beteiligter natürlicher Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erklärt sich daraus, dass bei vielen Delikten, in welche juristische Personen involviert sind, die natürlichen Personen, die dafür rechtlich belangt werden könnten, noch nicht bekannt sind. Natürliche Personen wurden nur dann erfasst, wenn der Verdacht besteht, dass sie in einer verdächtigen Firma oder in einem verdächtigen Netzwerk eine Schlüsselfunktion wahrnehmen.

5.2.1.2 Juristische Personen mit Sitz in der Schweiz

Die Analyse der Fallkomplexe A, B, C und D ergibt, dass 118 juristische Personen mit Sitz in der Schweiz einen Bezug zur ROK aufweisen.

5.2.1.2.1 Aufteilung nach Kantonen

Die 118 Schweizer Firmen mit Bezug zur ROK sind wie folgt auf die Kantone verteilt:

Tabelle 3: Beteiligte juristische Personen mit Sitz in der Schweiz nach Kanton

	A	B	C	D	Total
BE		4		1	5
BS	1				1
FR		1	2	3	6
GE	1	1	10	24	36
NE			1		1
SG			3	1	4
TI	19	2	1	1	23
VD		8	17	3	28
VS			2		2
ZG			4		4
ZH	2		2	4	8
Total	23	16	42	37	118

In allen vier Fällen sind juristische Personen in den Kantonen Genf und Tessin betroffen. Der Kanton Zürich ist zwar nur mit acht juristischen Personen vertreten, dafür sind juristische Personen aus dem Kanton Zürich in drei von vier Fällen involviert. Pro Fall sind mindestens vier verschiedene Kantone zu berücksichtigen, im Fall C sogar neun. Der typische ROK-Fall ist also nicht nur international, sondern auch interkantonal verzweigt.

5.2.1.2.2 Aufteilung nach Branchen

In der unten stehenden Tabelle 4 wurden die erwähnten 118 Schweizer Firmen nach Branchen aufgegliedert:

Tabelle 4: Fallbeteiligte juristische Personen mit Sitz in der Schweiz nach Branchen

Fall	Anzahl juristischer Personen	Branche
A	23	Banken, Chemie, Handel, Bau, Consulting, Unterhaltung, Treuhand, Immobilien, Marketing, Erdöl
B	16	Banken, Handel, Bauwesen, Treuhand, Rohstoffe
C	42	Handel, Finanzen, Bildung, Advokatur, Erdöl, Transport
D	37	Banken, Handel, Treuhand, Bau, Unterhaltung, Immobilien, Maschinenbau, Rohstoffe, Medizin, Erdöl, Transport

Auffallend häufig mit der ROK in Zusammenhang gebracht werden bei den juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz die Finanzdienstleistungen und der Handel. Beachtlich vor allem der Handel mit Erdöl und Rohstoffen. Andere, in den Analyseberichten genannte Branchen (Unterhaltung, Medizin etc.) treten nur in Einzelfällen auf und spielen eine marginale Rolle. Weiter gehende Interpretationen und Hypothesen lässt die auf vier Sachverhaltskomplexe beschränkte Auswertung nicht zu.

5.2.2 Deliktische Zusammenhänge

In Tabelle 5 werden die Straftaten aufgelistet, mit denen die Gesamtheit der mit der ROK in Verbindung gebrachten natürlichen und juristischen Personen in Beziehung gesetzt werden. Da die Tatbestände der Geldwäscherei und Beteiligung an einer kriminellen Organisation die Begehung einer oder mehrerer krimineller Vortaten voraussetzen,

übertrifft die Anzahl der Delikte jene der mit diesen in Zusammenhang gebrachten Personen. Zudem können einzelne Personen mit mehreren Delikten in Beziehung gebracht werden. Die Zuordnung von Delikten zu juristischen Personen ist in dem

Sinne zu verstehen, dass dieser Delikte verdächtige natürliche Personen mit den entsprechenden Firmen in einer besonderen Beziehung stehen – sei es als deren Vertragspartner, Teilhaber oder Angestellte.

Tabelle 5: Involvierte natürliche und juristische Personen nach Delikten

Deliktische Tätigkeit	In- und ausländische natürliche Personen (insg. 290)		In- und ausländische juristische Personen (insg. 287)	
	total	Schweizer Bürger	total	Sitz CH
Beteiligung an krimineller Organisation	251	24	214	73
Geldwäscherei	340	32	284	98
Korruption	89	2	30	9
Ungetreue Geschäftsführung	29	0	11	2
Veruntreuung	83	5	163	53
Betrug	73	1	29	9
Erpressung	44	1	8	1
Steuerbetrug	4	1	4	0
Mord/Totschlag	42	0	0	0
Diebstahl	7	0	1	0
Betäubungsmittelhandel	42	0	1	0
Illegaler Waffenhandel	6	0	3	0
Handel mit radioaktiven Stoffen	1	0	3	1
Nötigung	5	0	1	0

Das häufigste Delikt, mit dem die natürlichen und juristischen Personen im Beziehungsfeld der ROK gesamthaft in Zusammenhang gebracht werden, ist die Geldwäscherei. Aber auch Vermögensdelikte wie Veruntreuung fallen ins Gewicht. Bei diesen beiden Kategorien scheint auch der Anteil der mitwirkenden Schweizer Bürger und Schweizer

Firmen nicht unerheblich zu sein. Dies im Gegensatz zu den deliktischen Aktivitäten im Bereich der Gewaltkriminalität oder der organisierten Betäubungsmitteldelinquenz, welche vorwiegend mit Personen ausländischer Nationalität oder mit Firmen mit Sitz im Ausland in Verbindung gebracht werden.

5.2.3 Internationale Vernetzung

Die internationale Vernetzung der ROK geht aus den unten stehenden Tabellen 6 und 7 hervor. In Tabelle 6 wird die geographische Verteilung der

insgesamt 169 ausländischen Firmen mit ROK-Beteiligung nach betroffenen Branchen aufgelistet.

5.2.3.1 Involvierte juristische Personen mit Sitz im Ausland nach Branchen

Tabelle 6: Mit der ROK in Verbindung gebrachte juristische Personen mit Sitz im Ausland nach Branchen

Fall	Anzahl juristischer Personen	Sitz	Branche
A	14	Russische Föderation	Bauwesen, Ingenieurwesen, Finanzen, Industrie, Marketing, Erdöl, Rohstoffe, Transport
B	37	Bermudas, Cayman Islands, Deutschland, Irland, Luxemburg, Russische Föderation, Zypern	Banken, Handel, Transport, Unterhaltung, Ingenieurwesen, Finanzen, Industrie, Rohstoffe, Erdöl
C	54	Bermudas, China, Frankreich, Grossbritannien, Liechtenstein, Marokko, Mauretanien, Österreich, Russische Föderation, Seychellen, Ukraine, USA, Usbekistan	Banken, Handel, Transport, Unterhaltung, Hotellerie, Erdöl
D	64	Cayman Islands, Deutschland, Grossbritannien, Irland, Moldawien, Nauru, Panama, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, USA, Zypern	Banken, Finanzen, Industrie, Rohstoffe, Erdöl, Handel, Transport

Im Fall A sind nebst den in Tabelle 4 aufgeführten Schweizer Firmen nur juristische Personen der Russischen Föderation beteiligt, was nicht typisch ist. Als viel komplexer erweisen sich die internationalen Verstrickungen in den diesbezüglich repräsentativeren Fällen B, C und D: Weil dort neben der Schweiz auch andere Staaten mit entwickelten Finanzdienstleistungen betroffen sind, erweist

sich die Strafverfolgung als besonders aufwendig. Wie schon im Lagebericht 1998 fallen diesbezüglich die Bermudas, die Cayman Islands, Luxemburg, Liechtenstein, Panama, Nauru und Zypern auf. Ein Vergleich der Tabellen 4 und 6 zeigt, dass sich die von der ROK betroffenen Branchen im Ausland nur unwesentlich von jenen in der Schweiz unterscheiden.

5.2.3.2 Beteiligte natürliche Personen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 7: Beteiligte natürliche Personen nach Staatsangehörigkeit

Staat	Bericht				Total
	A	B	C	D	
Albanien	1				1
Armenien			1	1	2
Belgien		1			1
Deutschland			1		1
Frankreich			22		22
Georgien				9	9
Grossbritannien			1		1
Irak			1		1
Irland			1		1
Israel			5		5
Italien			3		3
Kamerun			1		1
Kazachstan			1		1
Marokko			2		2
Mauretanien			1		1
Moldawien			1		1
Niederlande		1			1
Österreich		3			3
Russische Föderation	17	46	10	106	179
Saudiarabien		2			2
Schweiz	6	9	12	2	29
Serbien und Montenegro	2		1		3
Türkei			1		1
Ukraine			2	4	6
Uzbekistan			13		13
Total	26	58	83	123	290

Da es in den vier Fällen um ROK in der Schweiz geht, ist die herausragende Vertretung von Russen nicht überraschend. Im Übrigen bestätigt das Zahlenbild in Tabelle 7, dass die ROK mit allen Nationalitäten zusammenarbeitet. Gleiches gilt für die geographische Verteilung der involvierten juristischen Personen (Tabelle 8), wobei wiederum einige kleinere Länder und Inseln auffallen.

Tabelle 8: Mit ROK in Verbindung gebrachte juristische Personen nach Sitzstaat

Staat	Bericht				Total
	A	B	C	D	
Bermudas		3	1		4
Cayman Islands		4		4	8
China			1		1
Deutschland		1		1	2
Frankreich			18		18
Grossbritannien			3	2	5
Irland		2		1	3
Liechtenstein			1		1
Luxemburg		2			2
Marokko			5		5
Mauretanien			3		3
Moldawien				1	1
Nauru				1	1
Österreich			4		4
Panama				1	1
Rumänien				1	1
Russ. Föderation	14	24	6	29	73
Schweiz	23	16	42	37	118
Seychellen			1		1
Slowakei				1	1
Ukraine			9		9
USA			1	21	22
Usbekistan			1		1
Zypern		1		1	2
Total	37	53	96	101	287

Auch bei den juristischen Personen fällt der hohe Anteil an Firmen mit Sitz in Russland auf.

6 Ausblick

Für die vier hier vorgestellten ROK-Fälle wurden 290 natürliche und 287 juristische Personen mit der ROK in Verbindung gebracht. Die sich aus diesen Verbindungen ergebenden Verdachtslagen werden gerichtspolizeilich noch weiter zu erhärten sein, was mit grossem Aufwand verbunden ist, weil in jedem Einzelfall mindestens Dutzende von Personen beteiligt und mehrere Kantone betroffen sind. Die internationalen Verzweigungen der Beziehungsnetze müssen im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustausches und der Rechtshilfe eruiert werden, was meist auch mit einem grossen Aufwand an Zeit und Arbeit verbunden ist. Die vom Parlament verabschiedete Effizienzvorlage, welche die Kompetenzen bezüglich der Bekämpfung der OK beim Bund zentralisiert und voraussichtlich auch zu einer beachtlichen personellen Aufstockung der Strafverfolgungsorgane des Bundes führen wird, soll es ermöglichen, dass diese Aufgaben kapazitätsmässig bewältigt werden können.



Bundesamt für Polizei
Office fédéral de la police
Ufficio federale di polizia

Kriminalpolizeiliche Zentralstellen
Offices centraux de police criminelle
Uffici centrali di polizia criminale
Bundesrain 20
CH-3003 Bern